MINDESTSTANDARDS
zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften

MINDESTSTANDARDS
zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlings-unterkünften

April 2021

Titelbild:
© UNICEF/UN026299/Gilbertson VI

Kontakt:
Bundesministerium für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend
Glinkastr. 24
10117 Berlin

UNICEF
Höninger Weg 104
50969 Köln
Tel.: +49 (0) 221-93650-0
Fax: +49 (0) 221-93650-279

Zum Erarbeitungsprozess der Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften

In den vergangenen Jahren ist die Zahl geflüchteter Menschen weltweit gestiegen.[1] Aufgrund von Krisen, Konflikten, Gewalt oder Armut haben zunehmend mehr Menschen ihre Heimat verlassen. Viele haben sowohl im Herkunftsland als auch vor, während oder nach der Flucht traumatisierende Erfahrungen gemacht und benötigen daher besonderen Schutz und Unterstützung. Entgegen des globalen Trends ist die Anzahl der Asylanträge in Deutschland in den letzten Jahren gesunken. Unterkünfte für geflüchtete Menschen sind für viele Asylsuchende in Deutschland zunächst oder teils auch länger der zentrale Lebensmittelpunkt. Gleichzeitig bestehen weiterhin noch Herausforderungen, bei der Unterbringung menschenwürdige Bedingungen zu schaffen und einen flächendeckenden Schutz zu garantieren, vor allem der besonders schutzbedürftigen Menschen. Die Möglichkeiten zur gesellschaftlichen Teilhabe und Integration sind vielerorts erheblich eingeschränkt.

Aufgabe ist es nun, die Menschen zu unterstützen und dafür Sorge zu tragen, dass sie ihre Rechte wahrnehmen können. Weitere Anstrengungen von Politik, Behörden und Zivilgesellschaft sind notwendig, um die Bedarfe und Rechte, vor allem den Schutz von geflüchteten Menschen in den Unterkünften ausreichend zu (be-)achten. Dazu gehört, einen Rahmen zu schaffen, der so konkret ist, dass sich daraus Maßnahmen ableiten lassen, die zu einem umfassenden und effektiven Schutz vor Gewalt, Ausbeutung und Missbrauch führen und geflüchtete Menschen die Unterstützung erhalten, die sie für einen guten Neuanfang benötigen.

Mindeststandards zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und Frauen in Flüchtlingsunterkünften aus dem Jahr 2016

Um den Schutz von geflüchteten Menschen zu einem integralen Bestandteil der vielseitigen Aufgaben von Unterkünften in Deutschland zu machen, kooperiert das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) mit UNICEF und hat im Frühjahr 2016 mit den folgenden Partner:innen[2] eine gemeinsame Initiative gestartet:

- AWO Bundesverband e. V.
- Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel (KOK) e. V.
- Der Paritätische Gesamtverband e. V.
- Deutsche Kinder- und Jugendstiftung gGmbH
- Deutscher Caritasverband e. V.
- Deutsches Institut für Menschenrechte e. V.
- Deutsches Rotes Kreuz e. V.
- Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband e. V.
- Frauenhauskoordinierung e. V.
- Plan International Deutschland e. V.
- Save the Children Deutschland e. V.
- Stiftung Deutsches Forum für Kriminalprävention
- Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM)

Als Ergebnis ihrer Arbeit veröffentlichten die Mitglieder der Initiative im Juli 2016 erstmals bundesweit einheitliche „Mindeststandards zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und Frauen in Flüchtlingsunterkünften". Sie vereinbarten, die Mindeststandards in einem regelmäßigen Turnus zu überarbeiten, um Erfahrungen aus der Praxis einfließen zu lassen.

Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften aus dem Jahr 2018

Durch den Beitritt weiterer Partner:innen konnte die Initiative im Jahr 2017 noch breiter aufgestellt werden. In die Überarbeitung der Mindeststandards flossen die Erfahrungen der Mitgliedsorganisationen, von Gewaltschutzkoordinator:innen und Bewohner:innen von Unterkünften für geflüchtete Menschen ein; Plan International Deutschland e. V. beteiligte dazu in partizipativen Gesprächsgruppen und Workshops Bewohner:innen von Gemeinschaftsunterkünften. Zum Monitoring und zur Evaluierung der Schutzkonzepte fanden erweiterte Konsultationen mit verschiedenen Bundesländern, Betreiber:innen, Unterkunftsleitungen, Gewaltschutzkoordinator:innen und Ombudsstellen für geflüchtete Menschen statt.

Bei der Überarbeitung wurde der Fokus außerdem auf besonders schutzbedürftige Personengruppen gerichtet. Dies wurde auch im Titel der Mindeststandards entsprechend angepasst. In diesem Zusammenhang wurde jeweils ein Annex zur Umsetzung der Mindeststandards für LSBTIQ[3] Geflüchtete sowie zur Umsetzung der Mindeststandards für geflüchtete Menschen mit Behinderungen neu entwickelt.

Die Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften in der Version von 2018 sind das gemeinsame Ergebnis der Initiative unter Federführung des BMFSFJ und von UNICEF mit fachlichen Beiträgen folgender Mitglieder der Initiative:

- AWO Bundesverband e. V.
- Bundesweite Arbeitsgemeinschaft der psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer e. V.
- Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel (KOK) e. V.
- Der Paritätische Gesamtverband e. V.
- Deutsche Kinder- und Jugendstiftung gGmbH
- Deutscher Caritasverband e. V.
- Deutsches Institut für Menschenrechte e. V.
- Deutsches Rotes Kreuz e. V.
- Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband e. V.
- Frauenhauskoordinierung e. V.
- International Rescue Committee (IRC) Deutschland gGmbH
- medica mondiale e. V.
- Plan International Deutschland e. V.
- Save the Children Deutschland e. V.
- Stiftung Deutsches Forum für Kriminalprävention
- TERRE DES FEMMES – Menschenrechte für die Frau e. V.
- Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM)

Zusätzlich erfolgte eine fachliche Beratung durch den Deutschen Kinderschutzbund e. V., die Schwulenberatung Berlin gGmbH und Prof. Dr. Swantje Köbsell.

Erweiterung und Ausdifferenzierung durch Annexe

Der Annex zur Umsetzung der Mindeststandards für LSBTI* Geflüchtete ist das Ergebnis der gemeinsamen Arbeit der folgenden Organisationen unter Federführung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, koordiniert und redaktionell betreut durch die Schwulenberatung Berlin gGmbH:

- Arbeiter-Samariter-Bund NRW e. V.
- AWO Bundesverband e. V.
- Der Paritätische Gesamtverband e. V.
- Deutsche Kinder- und Jugendstiftung gGmbH
- Beauftragte für sexuelle und geschlechtliche Vielfalt der Landeshauptstadt Hannover, Fachbereich Personal und Organisation
- Lesben- und Schwulenbundesverband in Deutschland (LSVD) e. V.
- Migrationsrat Berlin e. V.
- Schwulenberatung Berlin gGmbH

1. UNHCR-Bericht zu weltweiten Zahlen unter https://www.unhcr.org/globalreport2019/, https://www.unhcr.org/5fc504d44.pdf und https://www.unhcr.org/news/press/2020/6/5ee9db2e4/1-cent-humanity-displaced-unhcr-global-trends-report.html.
2. In diesem Text wird der „Gender-Doppelpunkt" verwendet. Mit dem Gender-Doppelpunkt wird in Worten Raum für diejenigen geschaffen, deren geschlechtliche Identität durch das binäre Geschlechtsmodell nicht abgebildet wird, für die also eine (eindeutige) Zuordnung zum männlichen oder weiblichen Geschlecht nicht möglich ist.
3. LSBTIQ steht für lesbische, schwule, bisexuelle, trans- und intergeschlechtliche sowie queere Menschen.

Der Annex zur Umsetzung der Mindeststandards für geflüchtete Menschen mit Behinderungen ist das Ergebnis der gemeinsamen Arbeit der folgenden Organisationen unter Federführung von UNICEF:

- AWO Bundesverband e. V.
- AWO Kreisverband Berlin-Mitte e. V., Refugium für besonders schutzbedürftige Flüchtlinge, Marie-Schlei-Haus
- Beauftragte der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)
- Der Paritätische Gesamtverband e. V.
- Deutscher Caritasverband e. V.
- Deutsches Institut für Menschenrechte e. V., Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention
- Diakonie Michaelshoven e. V., Netzwerk für Flüchtlinge mit Behinderung Köln
- European Disability Forum
- Handicap International e. V.
- International Rescue Committee (IRC) Deutschland gGmbH
- Lebenshilfe Landesverband Hamburg e. V.
- MINA-Leben in Vielfalt e. V.
- Weibernetz e. V. – Politische Interessenvertretung behinderte Frauen

Es erfolgte eine fachliche Beratung durch den Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe / Frauen gegen Gewalt e. V. sowie Prof. Dr. Swantje Köbsell.

Im Jahr 2018 wurden die Mindeststandards um einen dritten Annex erweitert. Der Annex zur Umsetzung der Mindeststandards für geflüchtete Menschen mit Traumafolgestörungen ist das Ergebnis der gemeinsamen Arbeit der folgenden Organisationen unter Federführung der Bundesweiten Arbeitsgemeinschaft der psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer e. V. (BAfF):

- Arbeitskreis Frauengesundheit in Medizin, Psychotherapie und Gesellschaft e. V. (AKF)
- Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe Frauen gegen Gewalt e. V. (bff)
- medica mondiale e. V.
- Save the Children Deutschland e. V.
- Verband Deutsch-Syrischer Hilfsvereine e. V. (VDSH)

Die drei Annexe sind integrale Bestandteile der Mindeststandards.

Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften aus dem Jahr 2021

2021 erfolgte eine Aktualisierung der Mindeststandards anhand neuer gesetzlicher Regelungen und aktueller politischer Entwicklungen.

Das im August 2019 in Kraft getretene „Zweite Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht" enthält erstmalig eine bundesweite Verbindlichkeit zum Gewaltschutz in Unterkünften für geflüchtete Menschen. So sollen die Länder nach § 44 Abs. 2 a Asylgesetz (AsylG) „geeignete Maßnahmen treffen, um bei der Unterbringung Asylbegehrender (…) den Schutz von Frauen und schutzbedürftigen Personen zu gewährleisten." Dies gilt gemäß § 53 Abs. 3 AsylG auch für die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften.

2020 wurden die Mindeststandards in einem mehrstufigen Prozess unter Beteiligung der Partner:innenorganisationen, Vertreter:innen aus Landesministerien, Landes- und kommunalen Behörden sowie Gewaltschutzkoordinator:innen und -multipikator:innen überarbeitet und aktualisiert.

Die Initiative versteht die Mindeststandards weiterhin als ein fortzuschreibendes Dokument. Die Mitglieder verpflichten sich, die Mindeststandards regelmäßig zu überarbeiten, damit die Erfahrungen aus der Praxis und gesetzliche wie politische Neuerungen weiterhin einfließen können und entsprechend Beachtung finden.

Anleitungen zur Umsetzung der Mindeststandards in der Praxis

Weitere Informationen und Leitfäden zur praxisnahen Umsetzung der Mindeststandards sind zum großen Teil von Initiativpartner:innen erarbeitet worden und auf der Website der Initiative https://www.gewaltschutz-gu.de/ verfügbar.

Inhalt

Vorbemerkung ... 4
Zum Erarbeitungsprozess der Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften ... 4

Einleitung ... 9
Zielgruppe der Mindeststandards ... 9
Gesetzliche Grundlagen ... 9
Heterogene Unterbringungslandschaft ... 10
Besondere Schutzbedarfe ... 10

Mindeststandard 1: Unterkunftsspezifisches Schutzkonzept ... 12
Schutz und Unterstützung für alle Bewohner:innen, insbesondere besonders schutzbedürftige Personengruppen ... 12
Gültigkeit und Mitwirkung intern ... 13
Gültigkeit und Verpflichtung extern ... 13
Partizipative Risikoanalyse ... 13
Partizipativ, transparent und offen zugänglich ... 14
Bekenntnis zum grenzachtenden Umgang und zur Gewaltfreiheit als Leitbild ... 14
Vertraulichkeit und Privatsphäre schützen ... 15

Mindeststandard 2: Personal und Personalmanagement ... 16
Rollen und Verantwortlichkeiten ... 16
Austausch im multiprofessionellen Team ... 16
Verhaltenskodex ... 17
Personalgewinnung und -management ... 17
Sensibilisierung und Weiterbildung ... 18
Wohlbefinden des Personals ... 19

Mindeststandard 3: Interne Strukturen und externe Kooperation ... 21
Hausordnung ... 21
Unterkunftsspezifische feste Ansprechpersonen ... 21
Interne und externe Beschwerdestellen ... 22
Interne Beschwerdestelle ... 22
Externe betreiber:innen unabhängige Beschwerde- und Beratungsstelle ... 22
Aktive Aufklärung über Rechte und Hilfsangebote ... 22
Informationen über Rechte und Vertraulichkeit verständlich machen sowie Sprach- und Kommunikationsbarrieren überwinden ... 23
Niedrigschwelliges Kurs- und Beratungsangebot ... 24
Kooperationspartner:innen einbinden ... 24
Kooperation mit Schule und Kindertagesstätte (Kita) ... 25
Proaktive Nachbar:innenschafts- und Öffentlichkeitsarbeit ... 25

Mindeststandard 4: Prävention und Umgang mit Gewalt- und Gefährdungssituationen/ Risikomanagement 26
Prävention 26
Standardisierte Verfahrensweise bei Verdacht auf Gewalt 26
Standardisierte Verfahrensweise bei Gewaltvorfällen 26
Gefährdungsrisiko bei Verdacht auf Gewalt und bei Gewaltvorfällen einschätzen 28
Hinzuziehung der Polizei 29
Rechte der Opfer geltend machen 29

Mindeststandard 5: Menschenwürdige, schützende und fördernde Rahmenbedingungen 30
Bauliche Schutzmaßnahmen 30
Durchsetzung von Hygienestandards 30
Rückzugsmöglichkeiten und Privatsphäre garantieren 30
Gemeinschaftlich genutzte Räume 31
Kinder und Familien 32
Ausrichtung für Kinder 32
Kinderfreundliche Orte und Angebote als fester Bestandteil der Unterkunft 32
Ausrichtung für Eltern 33

Mindeststandard 6: Monitoring und Evaluierung des Schutzkonzeptes 34
Verantwortung 34
Umfang und Zuständigkeiten 34
Stufenweise Entwicklung 34
Partizipatives Monitoring 35
Datenerhebung, -auswertung, -verwendung und -schutz 35
Systematische Dokumentation 35
Regelmäßige Evaluierung 36

Glossar A: Formen von Gewalt 37
Annex 1: Umsetzung der Mindeststandards für LSBTI* Geflüchtete 40
Annex 2: Umsetzung der Mindeststandards für geflüchtete Menschen mit Behinderung 45
Annex 3: Umsetzung der Mindeststandards für geflüchtete Menschen mit Traumastörungen 52
Glossar B 60
Notizen 66

Das zentrale Ziel aller Verantwortlichen muss es sein, den schnellsten und bestmöglichen Normalisierungsprozess in der Unterbringung geflüchteter Menschen zu gewährleisten. Denn nach der Ankunft in Deutschland stellen Unterkünfte für geflüchtete Menschen einen zentralen Wohn- und Bezugsraum dar. Daher ist es das Ziel der Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen, Schutz und Unterstützung für alle geflüchteten Menschen in unterschiedlichen Arten von Unterkünften sicherzustellen, solange sie sich dort aufhalten. Es muss alles dafür getan werden, den Menschen in den Unterkünften für geflüchtete Menschen ein schützendes und förderndes Umfeld zu bereiten, da alle Menschen Anspruch auf Schutz von Leben, Gesundheit, freie Entfaltung der Persönlichkeit und der Menschenwürde haben. Die Mindeststandards richten sich sowohl an die Ebene der Verwaltung als auch an interne und externe Dienstleister:innen sowie alle Personen, die Aufgaben bei der Ausgestaltung und beim Betreiben einer Unterkunft für geflüchtete Menschen übernehmen.

Ein bestmöglicher Schutz vor Gewalt kann jedoch nur erreicht werden, wenn er als fester Bestandteil des Wertekanons in Unterkünften und Hilfsorganisationen für Geflüchtete strukturell verankert und das fachliche Handeln danach ausgerichtet wird. Das bedeutet, dass sowohl alle Mitarbeitenden, dazu gehören auch externe Dienstleister:innen, sowie Bewohner:innen und Ehrenamtliche einer Unterkunft über den Gewaltschutz und entsprechende Maßnahmen informiert sind und zu ihrer Verwirklichung beitragen. Essenziell sollte es daher sein, sie alle bereits in die Erstellung von Gewaltschutzkonzepten einzubeziehen. Schließlich erfordern Einführung und Umsetzung passgenauer Schutzkonzepte einen Prozess der Qualitätsentwicklung innerhalb der einzelnen Unterkunft und in übergeordneten Organisationsstrukturen. Darüber hinaus müssen zur Erreichung dieser Qualität erforderliche Mindeststandards gesetzlich abgebildet werden, wenn sie in der Praxis wirklich zur Umsetzung gelangen und nachgehalten werden sollen. Ferner ist es für die Weiterentwicklung der Konzepte und Maßnahmen unabdingbar, sie regelmäßig zu evaluieren und zu überprüfen. Wenn man den Gewaltschutzauftrag ernst nehmen will, sind die notwendigen finanziellen Mittel zur Verfügung zu stellen.

Zielgruppe der Mindeststandards

Die im Folgenden benannten Mindeststandards sind Leitlinien für Erstellung, Umsetzung und Monitoring von unterkunftsspezifischen Schutzkonzepten in jeder Form von Unterkünften für geflüchtete Menschen. Sie können auch als Orientierung für die (Weiter-) Entwicklung von länderspezifischen bzw. kommunalen Schutzkonzepten dienen. Insgesamt gilt, dass die folgenden Mindeststandards in allen Unterkünften für Geflüchtete in Deutschland umgesetzt und eingehalten werden sollen.

Die genannten Maßnahmen umfassen den Schutz und die gesellschaftliche Teilhabe sowie Entwicklungs- und Integrationsmöglichkeiten aller Bewohner:innen von Unterkünften für geflüchtete Menschen. Dabei ist zu betonen, dass diese Maßnahmen nicht in jedem Fall für alle schutzbedürftigen Personengruppen ausreichend sind. Um dies sicherzustellen, bedarf es gegebenenfalls einer gesonderten und individuellen Bewertung und Berücksichtigung der jeweiligen speziellen Schutz- und Förderungsbedarfe. Die Mindeststandards sind in Verbindung mit der Vorbemerkung und in der direkten Verbindung zueinander zu lesen und zu verstehen.

Gesetzliche Grundlagen

Das Recht auf eine menschenwürdige Unterbringung und Schutz vor Gewalt folgt aus dem Grundgesetz, nationalen Gesetzen und internationalen Abkommen:

- §§ 44 Abs. 2 a und 53 Abs. 3 Asylgesetz
- Bundeskinderschutzgesetz
- Sozialgesetzbuch VIII
- Gewaltschutzgesetz
- § 203 StGB: Verletzung von Privatgeheimnissen
- Charta der Grundrechte der Europäischen Union
- Europäische Menschenrechtskonvention
- Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (sog. Istanbul-Konvention)
- Konvention des Europarates zur Bekämpfung des Menschenhandels, die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer (2011/36/EU), der EU-Aufnahmerichtlinie (2013/33/EU) für Schutzmaßnahmen für besonders schutzbedürftige Personengruppen

- internationale Abkommen wie die UN-Kinderrechtskonvention (gilt in Deutschland im Rang eines einfachen Bundesgesetzes) und EU-Regelwerke
- UN-Frauenrechtskonvention CEDAW
- UN-Behindertenrechtskonvention
- Protokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum UN-Übereinkommen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität

Mit dem Zweiten Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht sind am 21. August 2019 mit § 44 Abs. 2 a, § 53 Abs. 3 Asylgesetz (AsylG) bundesgesetzliche Regelungen zum Schutz vulnerabler Personengruppen in Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften in Kraft getreten. Nach § 44 Abs. 2 a AsylG sollen die Länder „geeignete Maßnahmen treffen, um bei der Unterbringung Asylbegehrender nach Absatz 1 den Schutz von Frauen und schutzbedürftigen Personen zu gewährleisten". Nach § 53 Abs. 3 AsylG gilt dies für die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften entsprechend. Für entsprechende Regelungen haben sich das BMFSFJ sowie Mitglieder der Initiative und weitere zivilgesellschaftliche Akteur:innen seit geraumer Zeit eingesetzt.

Die Situation von unbegleiteten geflüchteten Kindern findet in den Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften keine gesonderte Betrachtung. Sie müssen im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe (gemäß § 42 SGB VIII) und nicht wie Kinder im Familienverbund im Rahmen des Asylgesetzes in Sammelunterkünften untergebracht werden.

Heterogene Unterbringungslandschaft

Die Unterbringungslandschaft in Deutschland ist äußerst heterogen: Einige der Unterkünfte liegen in Ballungszentren, andere im ländlichen Raum. Es gibt unterschiedliche bauliche und räumliche Voraussetzungen sowie Personalschlüssel. Die einen befinden sich in freier Träger:innenschaft, die anderen sind kommunal geführte Unterkünfte. Ankunfts-, Entscheidungs- und Rückkehr-Einrichtungen (AnkER-Einrichtungen), Erstaufnahme- und Gemeinschaftsunterbringungen usw. bedingen unterschiedliche Voraussetzungen für die Unterbringung in den Ländern, Kommunen, Landkreisen und Städten mit und benötigen teilweise sehr unterschiedlichen Maßnahmen. Darüber hinaus unterscheiden sich die Phasen der Unterbringung: In Erstaufnahmeeinrichtungen sind beispielsweise die Bedarfe anders als in Gemeinschaftsunterkünften.

Wichtig ist jedoch, dass die definierten Mindeststandards für die unterschiedlichen Unterbringungsformate gleichermaßen gültig und sinnvoll sind. Gleichwohl müssen in der Umsetzung die spezifischen rechtlichen Vorgaben, örtlichen Gegebenheiten und Möglichkeiten berücksichtigt werden und zu jeweils unterkunftsspezifischen Schutzkonzepten führen. Hierfür tragen alle mit der Ausgestaltung und dem Betreiben der Unterkünfte betrauten Verwaltungsebenen, internen und externen Dienste, haupt-, neben- und ehrenamtlichen Angebote Verantwortung.

Besondere Schutzbedarfe

Dies gilt vor allem für Personengruppen, die aufgrund von Alter, Geschlecht, sexueller Orientierung oder Gender-Identität[4], Behinderungen, Religionszugehörigkeit, ethnischer, nationaler oder sozialer Herkunft, politischer Überzeugung, Gesundheitszustand, Gewalt- und/oder Missbrauchserfahrungen oder eines sonstigen Status besonders schutzbedürftig sind. Zu diesen besonders schutzbedürftigen Personengruppen zählen mit Bezug auf Art. 21 der EU-Aufnahmerichtlinie (2013/33/EU) und ausweislich der Gesetzesbegründung zu § 44 Abs. 2 a Asylgesetz unter anderem

- Frauen;
- Kinder;
- Jugendliche;
- lesbische, schwule, bisexuelle, trans- und intergeschlechtliche Personen (LSBTIQ);
- Menschen mit Behinderungen;
- religiöse Minderheiten;
- von Menschenhandel Betroffene;
- Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen;
- Personen mit psychischen Störungen;
- ältere Menschen;
- Schwangere;
- Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern sowie
- Menschen, die Folter, Vergewaltigung oder andere schwere Formen psychischer, physischer oder sexualisierter Gewalt erlitten haben.[5]

Besonders zu beachten ist hierbei die erhöhte Gefährdung, die sich aus der intersektionalen Überschneidung von verschiedenen Schutzbedarfen ergeben kann (z. B. Geschlecht und Behinderung). Die Umsetzungsmöglichkeiten der Mindeststandards bezüglich drei dieser besonders schutzbedürftigen Personengruppen (LSBTIQ, Menschen mit Behinderungen und Menschen mit Traumafolgestörungen) werden in den Annexen genauer beleuchtet.

Die Mindeststandards beziehen sich auf alle Formen von Gewalt: physische, sexualisierte und psychische Gewalt, Vernachlässigung von Kindern, Gewalt in Paarbeziehungen, geschlechtsspezifische Gewalt, Zwangsheirat, Nachstellung/Stalking, weibliche Genitalverstümmelung, Gewalt unter Kindern und Menschenhandel. Die einzelnen Formen von Gewalt sind im Glossar im Anhang gesondert benannt und definiert. Im folgenden Text wird, um eine bessere Lesbarkeit sicherzustellen, durchgängig von „Gewalt" gesprochen.

4. Unter „Geschlecht" sei hier das biologische Geschlecht zu verstehen, wobei der Begriff in Deutschland im Allgemeinen als sehr offen interpretiert wird, und sowohl sex als auch gender meinen kann. Mit „Gender" wird hingegen das psychische und das soziale Geschlecht beschrieben. Dies umfasst zum einen die persönliche Geschlechtsidentifikation, zum anderen Zuschreibungen, die als männlich oder als weiblich gewertet werden.

5. Darunter fallen laut Gesetzesbegründung des § 44 Abs. 2 a AsylG unter anderem Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt, weiblicher Genitalverstümmelung, Zwangsverheiratung, Opfer von Menschenhandel oder Opfer von Gewalt aufgrund sexueller, geschlechtsbezogener, rassistischer oder religiöser Motive.

Unterkunftsspezifisches Schutzkonzept

Ein unterkunftsspezifisches Schutzkonzept, wie es in den vorliegenden sechs Mindeststandards dargestellt wird, ist ein Zusammenspiel aus Analyse, strukturellen Veränderungen, Vereinbarungen und Absprachen. Es bildet Haltung und Kultur der Unterkunft für geflüchtete Menschen ab. Dabei umfasst es Prävention, Intervention und Monitoring/Evaluation, ist für alle in der Unterkunft tätigen Personen und alle Bewohner:innen gültig und wird im Zusammenwirken aller partizipativ entwickelt sowie evaluiert. Insbesondere geflüchteten Menschen sollen aktiv Beteiligungsmöglichkeiten im Kontext des Schutzkonzeptes und ihrer Unterbringung eröffnet werden. Das Schutzkonzept beschreibt einen unterkunftsspezifischen Prozess, der im Sinne einer ständigen Qualitätsentwicklung nie endgültig abgeschlossen sein wird, sondern kontinuierlich auf Anpassungsbedarfe reagiert, wobei die jeweiligen Prozessergebnisse unabhängig von weiteren Entwicklungsprozessen verbindlich sind. Ebenso ist es wichtig, dass Schutzkonzepte so konzipiert werden, dass sie auch krisen- und notfallfest sind.

Schutz und Unterstützung für alle Bewohner:innen, insbesondere besonders schutzbedürftige Personengruppen

Alle Unterkünfte für geflüchtete Menschen müssen über ein von der Unterkunft erarbeitetes Schutzkonzept verfügen. Dieses muss so konzipiert sein, dass innerhalb der Unterkunft der Schutz von allen geflüchteten Menschen, die in der Unterkunft leben – insbesondere besonders schutzbedürftige Personengruppen – in allen Bereichen durch Prävention, direkte Intervention und Monitoring/Evaluation gewährleistet ist.

Einige Personengruppen sind etwa aufgrund von Alter, Geschlecht, sexueller Orientierung oder Gender-Identität, Behinderungen, Religionszugehörigkeit, ethnischer, nationaler oder sozialer Herkunft, politischer Überzeugung, Gesundheitszustand besonders schutzbedürftig. Zu den besonders schutzbedürftigen Personengruppen zählen mit Bezug auf Art. 21 der EU-Aufnahmerichtlinie (2013/33/EU) und ausweislich der Gesetzesbegründung zu § 44 Abs. 2 a Asylgesetz unter anderem

- Frauen;
- Kinder;
- Jugendliche;
- lesbische, schwule, bisexuelle, trans- und intergeschlechtliche Personen (LSBTIQ);
- Menschen mit Behinderungen;
- religiöse Minderheiten;
- von Menschenhandel Betroffene;
- Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen;
- Personen mit psychischer Störung;
- ältere Menschen;
- Schwangere;
- Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern sowie
- Menschen, die Folter, Vergewaltigung oder andere schwere Formen psychischer, physischer oder sexualisierter Gewalt erlitten haben.[6]

Besonders zu beachten ist hierbei die erhöhte Gefährdung, die sich aus der intersektionalen Überschneidung von verschiedenen Schutzbedarfen ergeben kann (z. B. Geschlecht und Behinderung).

Das Schutzkonzept umfasst unter anderem folgende Bereiche:

- **Gewaltvermeidung/-prävention und Stärkung der Schutzfaktoren:** Jede in der Unterkunft tätige Person ist verpflichtet, alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um zu vermeiden, dass die Bewohner:innen in irgendeiner Form durch die (Dienst-)Leitungsbereiche der Unterkunft, bestimmte Verhaltensweisen der Mitarbeiter:innen oder auch durch Aktionen oder Personen von außen weiteren Schaden erleiden („do no harm"-Prinzip).[7] Vielfältige Formen der Beteiligung, des Empowerments und der Partizipation sind wesentliche Schutzfaktoren. Sie werden ausdrücklich unterstützt und gefördert.
- **Direkte Intervention:** Diese beinhaltet aktives Einschreiten bei Gewaltvorfällen, festgelegte Verfahrensweisen und Zuständigkeiten sowie Unterstützung für Betroffene von Gewalt und Diskriminierung. Der besondere Schutz von Kindern und Jugendlichen geht dabei über den Schutz vor Gewalthandlungen hinaus und schließt den Schutz vor allen Gefährdungsformen wie unter anderem unzureichende Förderung, Vernachlässigung und unverschuldetes Versagen von Erziehungsberechtigten mit ein.
- **Monitoring und Evaluation:** Das Schutzkonzept, die aktuellen und zukünftigen Gefährdungslagen und die konkrete Situation vor Ort müssen kontinuierlich überprüft und weiterentwickelt werden, um Risiken zu verringern und Bedarfe zu erkennen.

Gültigkeit und Mitwirkung intern

Die Unterkunftsleitung ist dafür verantwortlich, dass ein Schutzkonzept entwickelt und umgesetzt wird. Sie sollte dafür eine prozessbeauftragte Person (z. B. eine:n Gewaltschutzkoordinator:in) benennen, die den Gesamtprozess koordiniert. An der Erarbeitung des Schutzkonzeptes sind die Bewohner:innen und alle Personengruppen, die anschließend ebenfalls in die Umsetzung eingebunden sind, möglichst umfassend zu beteiligen. Des Weiteren gehören dazu die folgenden Arbeitsbereiche und Mitarbeiter:innen:

- sozialpädagogische und erzieherische Betreuung
- Sozialbetreuer:innen
- psychosoziale Beratung und Sozialberatung
- medizinische Versorgung
- Asylverfahrensberatung
- Dolmetscher:innen und Dolmetscher:innendienste
- Wach-, Brandschutz- und Sicherheitsdienstleistungen
- Hausmeister:innenservice
- Reinigungskräfte, Versorgungs- und Cateringservice
- ehrenamtliche Unterstützer:innen
- Mitarbeiter:innen sozialpädagogischer Organisationen, die Kurse in der Unterkunft anbieten

Auch Mitarbeiter:innen anderer Dienste, die durch ihre Tätigkeit erheblichen Einfluss auf das Wohl- und Sicherheitsbefinden der geflüchteten Menschen in der Unterkunft haben, müssen über das Schutzkonzept informiert werden sowie darüber, entsprechend ihrer Möglichkeiten und im Rahmen ihrer Zuständigkeiten an der Umsetzung mitzuwirken (z. B. Polizei, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Ausländerbehörden).

Gültigkeit und Verpflichtung extern

Das Schutzkonzept muss auch Bestandteil der Verträge mit externen Dienstleister:innen und Zuliefer:innen werden. Diese müssen vertraglich zur Zusammenarbeit und Einhaltung der im Schutzkonzept festgelegten Prinzipien und Leitlinien verpflichtet werden.

Partizipative Risikoanalyse

Dem Schutzkonzept liegt eine unterkunftsspezifische, partizipative Risikoanalyse zugrunde, die von der jeweiligen Unterkunft erarbeitet wird und die Risiken einbezieht, die bedingt sind etwa durch Alter, Geschlecht, Gender-Identität, sexuelle Orientierung, Behinderungen, Religionszugehörigkeit, ethnische, nationale oder soziale Herkunft, politische Überzeugung und Gesundheitszustand oder eines sonstigen Status. Hierbei ist die erhöhte Gefährdung, die die Überschneidung einzelner Diskriminierungsmerkmale (z. B. Geschlecht und Behinderung) mit sich bringen kann, besonders zu beachten. Ebenso identifiziert die Risikoanalyse Gegebenheiten, die zum Schutz beitragen können.[8]

Analysiert werden Risiko- und Schutzfaktoren auf sämtlichen, mindestens aber auf den Ebenen

- der Träger:innenschaft und Unterkunftsleitung;
- der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter:innen;
- der Bewohner:innen;
- der unterkunftsspezifischen Arbeitsabläufe sowie
- der örtlichen Begebenheiten, die auch das Risiko rassistisch und rechtsextrem motivierter Straftaten

6. Darunter fallen laut Gesetzesbegründung des § 44 Abs. 2a AsylG unter anderem Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt, weiblicher Genitalverstümmelung, Zwangsverheiratung, Opfer von Menschenhandel oder Opfer von Gewalt aufgrund sexueller, geschlechtsbezogener, rassistischer oder religiöser Motive.
7. Vgl. Das Sphere-Handbuch: Humanitäre Charta und Mindeststandards in der humanitären Hilfe, 2018. Als interaktives PDF verfügbar unter https://handbook.spherestandards.org/de/sphere/#ch001, als einfaches PDF unter https://spherestandards.org/wp-content/uploads/Sphere-Handbook-2018-German.pdf.
8. Anleitung zur Erstellung einer partizipativen Risikoanalyse: https://www.gewaltschutz-gu.de/fuer-die-praxis/toolbox-schutzkonzepte.

gegen Unterkünfte für geflüchtete Menschen einschließt.

Die Risikoanalyse benötigt eine:n Verantwortliche:n und sollte mit verschiedenen partizipativen Ansätzen[9] mit Vertreter:innen aller Arbeitsbereiche sowie einer repräsentativen Auswahl von Bewohner:innen aller Altersgruppen durchgeführt werden.

Auf Basis dieser Risikoanalyse müssen gezielte Handlungsansätze zur Risikoverminderung, zur Stärkung der Schutzfaktoren und zum Risikomanagement entwickelt werden. Konkret heißt das: zur Prävention und direkten Intervention, aber auch zur Unterstützung für Betroffene von Gewalt und Diskriminierung. Ziel ist es, bestehende Risiken für geflüchtete Menschen in der Unterkunft zu verringern und ihren Schutz zu erhöhen.

Das Schutzkonzept muss integraler Bestandteil bereits vorhandener unterkunftsspezifischer Konzepte, laufender Prozesse und der täglichen Arbeit sein. Bereits bestehende (Gewalt-)Schutzkonzepte der Kommune und des jeweiligen Bundeslandes müssen dabei berücksichtigt werden.

Partizipativ, transparent und offen zugänglich

Geflüchtete Menschen haben das Recht, an allen Entscheidungen beteiligt zu werden, die sie betreffen. Um dieses Recht zu wahren und die Nachhaltigkeit des Schutzkonzeptes zu erhöhen, ist es unerlässlich, Mitarbeiter:innen und Vertreter:innen der Bewohner:innen in die Risikoanalyse, die Entwicklung, die Umsetzung, das Monitoring und die Evaluierung des Schutzkonzeptes einzubeziehen. Für besonders schutzbedürftige Personengruppen, die sich beispielsweise aufgrund des Gefahrenpotenzials oder aufgrund von Kommunikationsbarrieren in der Unterkunft nicht selbst vertreten können oder wollen, müssen stellvertretend lokale, spezialisierte Fachberatungs- und Unterstützungsstrukturen dieser Personengruppen alternativ hinzugezogen werden. Dies gilt insbesondere für LSBTIQ Geflüchtete, die sich nicht outen wollen, für die Belange (potenziell) von geschlechtsspezifischer Gewalt betroffene und/oder bedrohte Bewohner:innen, Menschen mit Behinderungen sowie Angehörige religiöser Minderheiten.

Bestehende Beteiligungsmechanismen der Unterkunft für geflüchtete Menschen wie Bewohner:innenräte, in denen sich die verschiedenen Gruppen der Unterkunft hinsichtlich Herkunft, Religion, Geschlecht, Behinderungen oder Familienstand widerspiegeln, sind an Entwicklung, Umsetzung, Monitoring und Evaluierung des Schutzkonzeptes zu beteiligen. Dabei muss sichergestellt werden, dass nicht mehr als die Hälfte der Beteiligten Männer sind. In Betracht gezogen werden kann zudem ein eigenständiger mit entsprechenden Kompetenzen ausgestatteter Frauenrat. Zudem müssen Möglichkeiten der altersgerechten Beteiligung von Kindern und Jugendlichen geschaffen werden. Wichtig ist, dass diese Beteiligungsmöglichkeiten strukturell verankert sind. Sollte ein Beteiligungsmechanismus innerhalb einer Unterkunft für geflüchtete Menschen noch nicht etabliert sein, sind im Rahmen der Entwicklung des Schutzkonzepts geeignete Verfahren und Mechanismen in Kooperation mit den Beteiligten zu entwickeln, zu testen und zu etablieren.

Um die Transparenz und Zugänglichkeit des Schutzkonzeptes zu gewährleisten, müssen, aufbauend auf der Beteiligung von Bewohner:innen an der Entwicklung des Schutzkonzeptes auch alle Bewohner:innen in einer ihnen verständlichen Sprache nachvollziehbar, barrierefrei und altersgerecht über den Inhalt des Schutzkonzeptes informiert werden, und zwar schriftlich wie mündlich.

Bekenntnis zum grenzachtenden Umgang und zur Gewaltfreiheit als Leitbild

Dem Schutzkonzept liegt ein von der Unterkunft für geflüchtete Menschen verfasstes Leitbild zugrunde. Es beinhaltet die Einhaltung menschenwürdiger Standards für den Aufenthalt und das eindeutige Bekenntnis, die Grund- und Menschenrechte aller Bewohner:innen zu achten. Der respektvolle, grenzachtende und wertschätzende Umgang auf allen Ebenen ist eine notwendige Voraussetzung für ein friedliches Miteinander und fester Bestandteil der Arbeitshaltung gegenüber den Bewohner:innen. Dieser Grundsatz besteht unabhängig von Krisen- und Notfallsituationen. Die Achtung der Vielfalt sowie das Prinzip der Konfliktsensibilität sind wesentlich, um Bewohner:innen ein respektvolles und schützendes Umfeld zu bieten. Dies kann Vorurteilen, Diskriminierung und Stigmatisierung entgegenwirken sowie Konfliktpotenziale minimieren.

9. Z. B. Fokusgruppengespräche, bilaterale Gespräche, Diskussionen mit verschiedenen Akteur:innen, interne Diskussionen, Malen und Zeichnen mit Kindern etc.

Jede in der Unterkunft tätige Person ist verpflichtet, alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um zu vermeiden, dass die Bewohner:innen durch die Dienstleistungsbereiche der Unterkunft, durch bestimmte Verhaltensweisen der Mitarbeiter:innen oder durch Aktionen beziehungsweise Personen von außen (weiteren) Schaden erleiden. Denn alle Maßnahmen, Handlungen und Haltungen der Mitarbeiter:innen haben das Potenzial, sich positiv oder negativ auf das psychosoziale Wohlbefinden der Bewohner:innen auszuwirken. Ziel aller von Mitarbeiter:innen durchgeführten Aktionen muss es sein, das psychosoziale Wohlbefinden und die Resilienz (Widerstandsfähigkeit) zu stärken, insbesondere der schutzbedürftigsten Personengruppen. In der Unterkunft für geflüchtete Menschen muss ein Bewusstsein hinsichtlich dieses Potenzials geschaffen werden. Es sind geeignete Methoden zu entwickeln, um die positiven wie negativen Auswirkungen des eigenen Handelns beurteilen zu können.

Vertraulichkeit und Privatsphäre schützen

Dem Schutzkonzept liegt das Prinzip der Vertraulichkeit zugrunde. Alle Verdachtsmomente und Vorfälle werden vertraulich behandelt und die berufliche Schweigepflicht (gemäß § 203 Strafgesetzbuch) eingehalten. Über persönliche Informationen, von denen Mitarbeiter:innen, Ehrenamtliche oder externe Dienstleister:innen Kenntnis erhalten, wird Stillschweigen bewahrt. Es gilt, die Würde und Privatsphäre aller Beteiligten zu jeder Zeit zu schützen und Informationen über personenbezogene Daten, Verdachtsmomente und Vorfälle nur mit Zustimmung der Betroffenen an zuständige Mitarbeiter:innen und Behörden weiterzugeben. Die Grundsätze des Datenschutzes sind zu beachten. Dies gilt auch hinsichtlich der sexuellen Orientierung und geschlechtlichen Identität. Outings ohne die Einwilligung von LSBTIQ Personen müssen ausgeschlossen werden. Vertraulichkeit und Datenschutz sind ferner bei gesundheitsrelevanten Daten zu beachten und Stigmatisierungen durch nachlässiges Preisgeben von Diagnosen zu vermeiden. Es muss allerdings beachtet und kommuniziert werden, dass Berufsgeheimnisträger:innen bei Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder einer:eines Jugendlichen innerhalb des Rahmens von § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) befugt sind, das Jugendamt zu informieren und erforderliche Daten zu übermitteln, um eine Gefährdung abzuwenden.

Eine absolute Vertraulichkeit kann ebenso im Kontext von Gerichtsverhandlungen/Strafverfahren nicht zugesichert werden, da Mitarbeiter:innen nicht per se ein Zeugnisverweigerungsrecht haben.

Personal und Personalmanagement

Zentral für eine gelingende Umsetzung des Schutzkonzeptes sind eine umsichtige Personalgewinnung und ein funktionierendes, konflikt- und gewaltsensibles Personalmanagement. Grundlegend für die Tätigkeit von Mitarbeiter:innen sowie für die Zusammenarbeit mit externen Dienstleister:innen und Ehrenamtlichen sind normgebende Instrumente wie ein Verhaltenskodex und eine Selbstverpflichtungserklärung. Diese erweisen sich als besonders effektiv, wenn sie partizipativ erarbeitet werden. Zudem verteilt das Personalmanagement zur Unterstützung der Mitarbeiter:innen Rollen, Mandate und Verantwortlichkeiten transparent und verbindlich. Dies trägt zu einem besseren Schutz der Bewohner:innen bei, da auf diese Weise erstens deutlich wird, an wen sie sich mit welchen Anliegen wenden können, und zweitens die Mitarbeiter:innen in ihrem Handeln gestärkt werden. Die Schaffung eines arbeitnehmer:innenfreundlichen Arbeitsumfeldes beinhaltet die Unterstützung multiprofessioneller Zusammenarbeit, bedarfsgerechter verbindlicher Sensibilisierungs- und Weiterbildungsmaßnahmen sowie Möglichkeiten kollegialer Entlastung und externer Supervision durch die Leitung der Unterkunft.

Rollen und Verantwortlichkeiten

Die Wirksamkeit eines Schutzkonzeptes entfaltet sich nur durch das gemeinsame Bestreben der Leitung und aller haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter:innen. Die Unterkunftsleitung trägt die Hauptverantwortung für Entwicklung, Umsetzung und Monitoring des Schutzkonzeptes.

Definierte Rollen sowie feste Verantwortungsbereiche aller Mitarbeiter:innen, Ehrenamtlichen und Dienstleister:innen im Rahmen der Umsetzung des Schutzkonzepts, finden sich unter anderem in Aufgaben- und Stellenbeschreibungen und Verträgen wieder. Die Verantwortungsbereiche und Zuständigkeiten werden transparent innerhalb des Mitarbeiter:innen- und des Bewohner:innenkreises dargestellt. Zudem sollte es in der Unterkunft eine feste Ansprechperson für das Schutzkonzept geben, die:der die Leitung bei Entwicklung, Umsetzung und sowie beim Monitoring des Schutzkonzepts unterstützt. Dies hat sich in der bisherigen Praxis der Implementierung von Schutzkonzepten als äußerst effektiv erwiesen.

Austausch im multiprofessionellen Team

Damit Schutzkonzepte gelebt werden können, müssen sie in die Abläufe des (Arbeits-)Alltags integriert sein. Dies kann unter anderem durch einen verbindlichen regelmäßigen Austausch in multiprofessionellen Teams, verpflichtende Schulungen und ein arbeiternehmer:innenfreundliches Arbeitsumfeld realisiert werden.

Ein regelmäßiger, strukturierter und disziplinübergreifender Austausch ist für ein kollegiales, respektvolles und offenes Miteinander unerlässlich. Sinnvoll ist die Unterscheidung in ein Kern- und ein erweitertes Team, in dem auch das Wachpersonal und externe Dienstleister:innen vertreten sind. Die verschiedenen Teams treffen sich in regelmäßigem Turnus mit festgelegten, wiederkehrenden Themenschwerpunkten. Empfehlenswert ist, dass multiprofessionelle Teambesprechungen auch konkrete Fallbesprechungen und -analysen mit allen beteiligten Akteur:innengruppen beinhalten, also auch z.B. der Asylsozialberatung und des Wachschutzes.

Entwicklung, Umsetzung und Monitoring des Schutzkonzeptes müssen ein fester Tagesordnungspunkt bei den regelmäßigen Teamsitzungen sein. Zusätzlich muss es die Leitung dem gesamten haupt- und ehrenamtlichen Personal ermöglichen, die Umsetzung des Schutzkonzeptes in Form von Supervisionen oder anderen Austauschformaten zu reflektieren. Supervision wie auch andere Austauschformate sollten dem gesamten haupt- und ehrenamtlichen Personal zugänglich sein.

Verhaltenskodex

Integrale Bestandteile des unterkunftsspezifischen Schutzkonzeptes sind ein Verhaltenskodex zur Prävention von, zum Schutz vor und zur Intervention bei jeder Form von Gewalt sowie eine Selbstverpflichtung aller in der Unterkunft haupt- und ehrenamtlich Tätigen, den Verhaltenskodex einzuhalten. Alle Mitarbeiter:innen, Dienstleister:innen und Ehrenamtliche der Unterkunft für geflüchtete Menschen sind an die Einhaltung des unterkunftsspezifischen Schutzkonzeptes sowie des darin festgelegten Verhaltenskodex und der Selbstverpflichtung vertraglich gebunden. Dies bestätigen sie mit ihrer Unterschrift. Diese Instrumente für den Gewaltschutz werden partizipativ erarbeitet. Sie werden allen Beteiligten transparent und verständlich kommuniziert, sodass sich dies konkret in ihrem Handeln und Verhalten widerspiegelt.

Alle Mitarbeiter:innen, Dienstleister:innen und Ehrenamtlichen der Unterkunft unterschreiben die Selbstverpflichtung zur Einhaltung des Verhaltenskodex. Die Selbstverpflichtung stellt ein klares Bekenntnis gegen jede Form von Gewalt innerhalb der Unterkunft dar und ist integraler Bestandteil des Schutzkonzeptes. Sie definiert die Grundhaltung und die Schutzaufgabe aller in der Unterkunft tätigen Personen und fordert diese zugleich ein.

Personalgewinnung und -management

Der Verhaltenskodex und die Selbstverpflichtung werden bereits in Vorstellungsgesprächen gegenüber potenziellen Mitarbeiter:innen und ehrenamtlich Tätigen als verbindliche Voraussetzung für eine Beschäftigung benannt, ebenso bei der Vergabe von Verträgen an externe Dienstleister:innen. Eine umfassende Aufklärung darüber, welche Maßnahmen bei Verstößen durch Mitarbeiter:innen oder externe Dienstleister:innen ergriffen werden und welche Konsequenzen dies für das Arbeits- beziehungsweise Dienstleistungsverhältnis hat, ist durch die Unterkunft vor Beginn eines Vertragsverhältnisses sicherzustellen. Insbesondere auf die arbeitsrechtlichen Folgen nach einem Verstoß wird deutlich hingewiesen. Der Verhaltenskodex und die Selbstverpflichtung sind somit verbindlicher und transparenter Bestandteil vertraglicher Vereinbarungen mit Mitarbeiter:innen und externen Dienstleister:innen. Über diese vertragliche Verpflichtung aller auch externer Beteiligter zur Einhaltung von Verhaltenskodex und Selbstverpflichtung und mögliche Konsequenzen bei Verstößen werden die Bewohner:innen informiert.

Die Leitung muss Qualitätsstandards sowohl bei der Auswahl als auch beim Management von hauptamtlichen Mitarbeiter:innen und Ehrenamtlichen durchsetzen. Um dies zu gewährleisten, ermöglicht und unterstützt sie unter anderem eine fundierte Einarbeitung, zur Erkennung von besonderer Schutzbedürftigkeit sowie zum Umgang mit besonders schutzbedürftigen Personen und ermöglicht ggf. die Teilnahme an themenspezifischen Schulungen.

Sicherheitsmitarbeiter:innen werden vor Ort regelmäßig von Bewohner:innen angesprochen, vor allem in Konfliktsituationen. Daher müssen ihre Kompetenzen im Umgang mit geflüchteten Menschen besonders gefördert werden, insbesondere hinsichtlich interkultureller Unterschiede und Diversität. Entsprechende Handlungskompetenz sowohl im Umgang mit als auch zum Schutz von besonders schutzbedürftigen Geflüchteten ist unabdingbar. Zum Beispiel ist es zur Sicherstellung einer sachgerechten und qualitätsgestützten Sicherheitsdienstleistung erforderlich, dass bereits bei öffentlichen Ausschreibungen und in allen vertraglichen Beziehungen Qualitätskriterien für die Erbringung der Sicherheitsdienstleistung berücksichtigt werden.[10]

Eine weitere Grundvoraussetzung für die Tätigkeit aller Mitarbeiter:innen, Dienstleister:innen und ehrenamtlich Tätigen in der Unterkunft ist die Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses, zunächst bei der Einstellung und später erneut in tätigkeitsspezifisch angemessenen Abständen. Gesetzlich verankerte Fristen zur Wiedervorlage sind hierbei zu berücksichtigen. Zusätzlich hat bei Sicherheitsdienstmitarbeiter:innen grundsätzlich eine Überprüfung durch den Verfassungsschutz zu erfolgen.[11] Um dem Bedarf von Mädchen und Frauen an gleichgeschlechtlichen Kontaktpersonen gerecht zu werden, ist eine angemessene Anzahl an weiblichen Fachkräften in der

10. Kriterien hierfür finden sich im Leitfaden „Schutz von Flüchtlingseinrichtungen oder -unterkünften für öffentliche Auftraggeber" des Bundesverbandes der Sicherheitswirtschaft (BDSW) und in der DIN 77200-2:2020-07, siehe https://www.din.de/de/mitwirken/normenausschuesse/nadl/veroeffentlichungen/wdc-beuth:din21:321300564.
11. Vgl. § 44 Abs. 3 AsylG i. V. m. § 34 a Abs. 1 Satz 5 Ziffer 3 f. Gewerbeordnung (GewO).

Unterkunft wichtig. Bei dem für die Unterkunft zuständigen Sicherheitsdienst sollte durch eine entsprechende Anzahl weiblicher Mitarbeiterinnen sichergestellt sein, dass zu jeder Zeit mindestens eine weibliche Mitarbeiterin in der Unterkunft im Dienst ist. Insgesamt sollen geflüchtete Menschen, Menschen mit Einwanderungsgeschichte, Frauen, Menschen mit Behinderungen und LSBTIQ Personen zu einer Bewerbung ermutigt werden.

Die ehrenamtliche Arbeit in der Unterkunft für geflüchtete Menschen wird hierfür durch eine:n hauptamtliche:n Mitarbeiter:in, die:der mit zeitlichen wie materiellen Ressourcen ausgestattet ist, professionell koordiniert und unterstützt. Diese Begleitung der Ehrenamtlichen sollte auf vorhandenen Standards in der Arbeit mit Ehrenamtlichen beruhen, beispielsweise in Form verbandsinterner Grundsätze. Zudem ist ein ehrenamtliches Engagement der Bewohner:innen entsprechend zu koordinieren und zu unterstützen.

Sensibilisierung und Weiterbildung

Das Schutzkonzept lässt sich nur wirksam innerhalb der Unterkunftsstruktur verankern, wenn alle Mitarbeiter:innen, ehrenamtlich Tätigen sowie internen und externen Dienstleister:innen entsprechend sensibilisiert, eingearbeitet, geschult und weitergebildet werden. Zu diesem Zweck finden regelmäßig Schulungen statt, in denen das unterkunftsspezifische Schutzkonzept praxisnah vermittelt wird. Zusätzlich werden alle dazu verpflichtet, an zielgruppenbezogenen Schulungen teilzunehmen, die ihre Handlungskompetenzen stärken.

Die Schulungen sollten in Zusammenarbeit und mit spezialisierten Fachberatungsstellen und anderen fachlich beteiligten Institutionen (Polizei, Nichtregierungsorganisationen, Behörden, Vereine) durchgeführt und evaluiert werden. An der Auswahl konkreter Schulungsthemen sind die Mitarbeiter:innen, Ehrenamtlichen sowie internen und externen Dienstleister:innen zu beteiligen.

Je nach Zielgruppe sind folgende Inhalte und Themen zu behandeln:

Haltungsaspekte
- Achtung der Menschenwürde
- der Grundsatz der Nichtdiskriminierung und der Vermeidung weiteren Schadens („do no harm"-Prinzip[12] sowie des Respekts für Vielfalt
- Antidiskriminierung, Verschränkung von verschiedenen Diskriminierungsformen (Intersektionalität) wie Rassismus und Sexismus, Vielfalt und Menschenrechte sowie rassismuskritische Workshops: Reflexion eigener rassistischer Prägungen
- inter- und transkulturelle Fähigkeiten, Konfliktsensibilität und Konfliktmanagement
- völkerrechtliche Bestimmungen, asylrechtliche und -relevante Aspekte
- die Rechte und die spezifische rechtliche Situation von geflüchteten Menschen in Deutschland, insbesondere von besonders schutzbedürftigen Personengruppen
- das Hilfs- und Unterstützungssystem in Deutschland generell und im Speziellen für geflüchtete Menschen, insbesondere für besonders schutzbedürftige Personengruppen
- Informationen zur Menschenrechtssituation in den Herkunftsländern, insbesondere der vulnerablen Gruppen
- der besondere Hintergrund, die Lebenssituation, die geschlechts- und genderspezifischen sowie weitere Fluchtgründe besonders vulnerabler Gruppen sowie Gefahren und mögliche Gewalterfahrungen auf der Flucht bzw. in der Unterkunft

Umgang mit Traumatisierungen und weiteren spezifischen gesundheitlichen Einschränkungen
- Traumatisierung von geflüchteten Menschen im Herkunftsland, auf der Flucht oder während ihres Aufenthalts in Deutschland und die Gefahr der Reaktualisierung von traumatischen Erlebnissen
- kontextbezogene/inklusive/holistische Arbeitsansätze zu einem trauma- und stresssensiblen Arbeitsansatz im Umgang mit geflüchteten Menschen (z. B. wie Mitarbeiter:innen Geflüchtete psychosozial unterstützen können)
- Umgang mit Auswirkungen von Suchtverhalten (Alkohol, Cannabis, Spielsucht etc.) und Information über regionale Angebote der Suchthilfe
- Förderung der Resilienz der Bewohner:innen, um deren Schutzfaktoren zu stärken

12. Vgl. Das Sphere-Handbuch: Humanitäre Charta und Mindeststandards in der humanitären Hilfe, 2018. Als interaktives PDF verfügbar unter https://handbook.spherestandards.org/de/sphere/#ch001, als einfaches PDF unter https://spherestandards.org/wp-content/uploads/Sphere-Handbook-2018-German.pdf.

Umgang mit Gewalt
- verschiedene Gewaltformen und -dynamiken[13] sowie die Folgen von Gewalt, insbesondere die spezielle Gefährdungssituation von besonders schutzbedürftigen Personengruppen
- die besondere Gefährdung von Frauen und Kindern mit und ohne Behinderungen sowie LSBTIQ Personen, Opfer sexualisierter Gewalt oder Ausbeutung zu werden
- Themenkomplex Kinderschutz: Erkennen von Vernachlässigung, Misshandlung oder Missbrauch von Kindern und Handlungssicherheit im Umgang mit einem Verdachtsfall (z. B. § 4 KKG), Identifizierung von physischen, seelischen oder geistigen Beeinträchtigungen oder Bedarfen bei Kindern, kinderfreundliche Orte
- wirkungsvolle Prävention sowie frühzeitiges Erkennen von Gewalt und Ausbeutung
- Umgang mit Bewohner:innen, die sich radikalisieren und eine Gefahr für andere Bewohner:innen darstellen
- Unterstützungsmöglichkeiten für gewaltbetroffene und/oder ausgebeutete Personen und potenzielle Täter:innen sowie adäquate Intervention bei Verdacht auf Gewalt und tatsächlich verübter Gewalt: Insbesondere Verweiswege sowie zum Teil in den Bundesländern existierende Kooperationsvereinbarungen für besonders Schutzbedürftige und für Gewaltfälle müssen allen bekannt sein.
- die Rechte von Opfern von Gewalttaten, Umgang mit Gewalt unter geflüchteten Kindern und Jugendlichen sowie in Familien und Partnerschaften
- disziplinarische und strafrechtliche Konsequenzen für Gewalttäter:innen
- Möglichkeiten struktureller und pädagogischer Interventionen gegenüber Täter:innen innerhalb der Unterkunft

Kinderfreundliche Orte
- Gestaltung bzw. Planung von kinderfreundlichen Orten und Angeboten inklusive Unterstützung und Einbindung von Eltern

Bundeslandspezifische Standards zum Schutz von geflüchteten Menschen
- Außerdem sollte Wissen über bundeslandspezifische Standards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Unterkünften für geflüchtete Menschen in der Unterkunft vermittelt werden.

Ziel der Schulungen ist es, die Handlungskompetenz der Mitarbeiter:innen, Ehrenamtlichen und Dienstleister:innen entsprechend ihrer jeweiligen Verantwortung in der Prävention von und bei direkter Intervention bei Gewalt zu stärken. Sie müssen um die lokalen Interventionsstrukturen, Ansprechpersonen bei Gewalt(-vorfällen) sowie externen Kooperationspartner:innen wissen und mit den vorgegebenen Ablauf- und Notfallplänen der Unterkunft vertraut sein.

Das Personal im Bereich der medizinischen Versorgung in der Unterkunft bedarf zusätzlich einer besonderen Sensibilisierung. Diese muss auf die spezifischen Bedürfnisse und Problemlagen von besonders schutzbedürftigen Personengruppen ausgerichtet sein. Religiöse und kulturelle Aspekte sowie Gewaltproblematiken sind dabei ebenfalls zu berücksichtigen. Auf diese Weise lässt sich einschätzen, ob zusätzliche Betreuung oder eine weitergehende Behandlung notwendig sind.

Leicht zugänglich sein müssen spezifische medizinische, rechtliche und psychosoziale Beratung sowie die Betreuung für schwangere Frauen, Menschen, die sexualisierte Gewalt, Folter und andere schwere Menschenrechtsverletzungen erfahren haben, Frauen und Mädchen mit Beeinträchtigungen durch Genitalverstümmelung und im Falle des Menschenhandels, sowie chronisch Erkrankte und Trans* sowie Inter* Personen. Das eingesetzte medizinische Personal sollte in diesen Bereichen und in der Erkennung von körperlichen Misshandlungen bzw. der Identifizierung von physischen, seelischen oder geistigen Beeinträchtigungen oder Bedarfen bei Kindern geschult sein.

Wohlbefinden des Personals

Die Leitung trägt die Verantwortung, ein nichtdiskriminierendes und inklusives Arbeitsumfeld zu gestalten, in dem Vielfalt begrüßt wird. Sie hat zudem proaktiv einer möglichen Überlastung oder einem drohenden Erschöpfungszustand der Mitarbeiter:innen entgegenzuwirken und vorzubeugen (z. B. durch regelmäßige externe Supervisions- und Peer-Mentoring-Angebote, vor allem nach belastenden Situationen), um ihre psychische Gesundheit (präventiv) zu schützen. Dabei ist zu beachten, dass sich auch die direkte Zeugenschaft von Gewalt oder von (potenziell) gefährlichen Situationen sowie das Anhören des Erlebten von von Gewalt

13. Physische Gewalt, psychische Gewalt, sexualisierte Gewalt und Vernachlässigung: siehe Glossar.

betroffenen Personen zu psychischen Belastungen führen kann. Die Häufigkeit der Supervision oder anderer unterstützender Angebote ist abhängig von der Frequenz der Mitarbeit der Einzelnen und ihrer Arbeitssituation. Die Teilnahme an Supervision sollte für alle Mitarbeiter:innen verbindlich sein. Zudem bezieht die Leitung das Sicherheitsempfinden der Mitarbeiter:innen in die Entwicklung und Umsetzung des Schutzkonzeptes mit ein. Sie trägt strukturellen Aspekten der Arbeitssicherheit beispielsweise in Form von bereichsspezifischen Sicherheitskonzepten Rechnung.

Supervision und weitere psychisch entlastende Angebote müssen prinzipiell allen Beteiligten in der Arbeit mit den Bewohner:innen zugänglich sein, auch Ehrenamtlichen sowie Angehörigen interner und externer Dienstleister:innen. In der Ausgestaltung von Kooperationsvereinbarungen ist zu berücksichtigen, in welchen Formaten welche Personengruppe an derartigen Angeboten teilnehmen kann (innerhalb der Unterkunft, durch eigene Angebote der Dienstleister:innen, bei Träger:innenvereinen des Ehrenamtes etc.).

Interne Strukturen und externe Kooperation

Eindeutige strukturelle Vorgaben wie eine Hausordnung oder ein definiertes Beschwerdeverfahren sind wesentliche Bestandteile eines Schutzkonzeptes. Sie ermächtigen Bewohner:innen durch verbindliche und transparente Inhalte und Verfahrensweisen, Beschwerden adäquat zu äußern und Konfliktlösungen aktiv mitzugestalten. Weitere inhaltliche Maßnahmen in Bezug auf Informationen, Beratungs- und Hilfsangebote vor dem Hintergrund von Sprach- und Kommunikationsbarrieren sind unabdingbar, um diese Strukturen tatsächlich zu nutzen. Externe Kooperationen, beispielsweise zu Schule/Kita oder auch innerhalb der Nachbar:innenschaft, sind zusätzlich zu den Maßnahmen innerhalb der Unterkunft ein wichtiger Aspekt, durch den der Schutz von geflüchteten Menschen in der Unterkunft verbessert werden kann.

Strukturelle Maßnahmen

Hausordnung

Jede Unterkunft verfügt über eine Hausordnung, in der klare Grundregeln für ein friedliches Zusammenleben und zum Vorgehen gegen Gewalttäter:innen festgelegt sind. Mögliche Sanktionen als Konsequenzen aus einem Verstoß gegen die Hausordnung, beispielsweise Abmahnungen und Hausverbote, werden darin klar und transparent benannt. Die Hausordnung liegt in den jeweils gängigsten Sprachen der Bewohner:innen und in verständlicher Sprache vor. Zusätzlich existiert eine Version mit Piktogrammen und in einfacher Sprache, die auch für Kinder und Analphabet:innen verständlich ist und die zentralen Inhalte zusammenfasst. Sie wird allen Bewohner:innen bei Einzug ausgehändigt, erläutert und sodann von ihnen unterschrieben. Darüber hinaus ist sie an zentralen Orten sichtbar und zudem digital verfügbar. Sie gilt für alle Personen in der Unterkunft. Aufseiten der Beschäftigten ist sie Teil des Vertragswerks bei Personaleinstellungen und Verträgen mit externen Dienstleister:innen. Dadurch bekennen sich alle Beteiligten dazu, jede Form von Gewalt und Diskriminierung abzulehnen und aktiv einen wertschätzenden Umgang zu fördern.

Unterkunftsspezifische feste Ansprechpersonen

Betroffene von Gewalt brauchen speziell geschulte weibliche und männliche Ansprechpersonen, die sie beraten und begleiten. Es muss durch die Betreiber:innen der Unterkunft sichergestellt sein, dass den Betroffenen jederzeit eine feste Ansprechperson zum Thema Gewalt sowie unabhängige, qualifizierte Dolmetscher:innen und Kultur- und Sprachmittler:innen zur Verfügung stehen. Diese festen Ansprechpersonen zum Thema Gewalt sind allen Bewohner:innen bekannt. Sie sind geschult bezüglich der standardisierten Verfahrensweisen bei Verdacht auf Gewalt beziehungsweise bei Gewaltvorfällen. Außerdem verfügen sie über Erfahrungen in der angemessenen (Erst-)Versorgung sowie der Weitervermittlung von betroffenen Menschen (oder der Weiterleitung von Informationen nach einer Schweigepflichtsentbindung) an zuständige Personen oder Stellen, die angemessene und gegebenenfalls spezialisierte Unterstützung bei Verdacht und Hinweisen auf Gewalt und/oder Ausbeutung sowie konkreten Gewaltvorfällen leisten können. Sie sind des Weiteren in der Lage, auf die Bedürfnisse von besonders schutzbedürftigen Personengruppen einzugehen. Um ihre Handlungskompetenzen weiter zu stärken, nehmen sie regelmäßig an internen und/oder externen Fortbildungen teil und erhalten kollegiale Beratung sowie Supervision.

Alle Mitarbeiter:innen und Ehrenamtlichen sind über diese festen Ansprechpersonen zum Thema Gewalt informiert und können gegebenenfalls an sie verweisen. Gleichzeitig sollten die festen Ansprechpersonen auch für andere Beratungsthemen zuständig sein, da es für Betroffene sonst stigmatisierend sein könnte, auf diese Personen zuzugehen.

Interne und externe Beschwerdestellen

Angesichts der vielfältigen Problemlagen, mit denen geflüchtete Menschen in Unterkünften im Alltag konfrontiert sind, müssen geeignete niedrigschwellige und barrierefreie Beschwerdeverfahren gemeinsam mit den Bewohner:innen entwickelt, getestet und etabliert werden.[14]

Interne Beschwerdestelle

Bei der Einrichtung einer internen Beschwerdestelle sind die Bewohner:innen einzubeziehen, einschließlich der Kinder und Jugendlichen, damit unkomplizierte Wege und Möglichkeiten des Beschwerdeverfahrens gefunden werden, die von allen Bewohner:innen genutzt werden können (z. B. zusätzlich zu einer Beschwerdestelle auch Boxen oder Kästen, die in den Räumen angebracht sind). Die Mechanismen und Verfahren müssen niedrigschwellig, transparent und allen verständlich sein und den Bewohner:innen die Sicherheit geben, dass sich eine Beschwerde nicht nachteilig auf ihre persönliche Situation und Bleibeperspektive auswirkt. Eine Rückmeldung an die Bewohner:innen über den Fortgang des Verfahrens beziehungsweise den hausinternen Umgang mit ihrer Beschwerde (soweit nicht anonym) ist sicherzustellen. Alle eingegangenen Beschwerden werden unter Achtung des Prinzips der Vertraulichkeit systematisch dokumentiert, ausgewertet und im Monitoring-System der Unterkunft (siehe Mindeststandard 6) erfasst, da sie essenzielle Daten für das Monitoring und die Evaluierung des Schutzkonzeptes liefern.

Externe betreiber:innen unabhängige Beschwerde- und Beratungsstelle

Alle Bewohner:innen sowie Mitarbeiter:innen müssen unabhängig von der Art der Unterkunft (in öffentlicher, freier oder privater Träger:innenschaft) zusätzlich zum Beschwerdeverfahren innerhalb der Unterkunft Kenntnis über und Zugang zu einer externen, betreiber:innenunabhängigen, neutralen Beschwerde- und Beratungsstelle haben. Dadurch soll besonderen Hemmschwellen oder möglichen Loyalitätskonflikten, beispielsweise bei Beschwerden über Verhaltensweisen der Mitarbeiter:innen, Rechnung getragen werden. Mit „extern“ ist keine von der Aufsichtsbehörde betriebene externe Beschwerdestelle gemeint, sondern eine externe Beschwerdestelle, die sowohl von Betreiber:innen und Träger:innenorganisationen als auch von Aufsichtsbehörden fachlich unabhängig ist. Diese betreiber:innenunabhängige Beschwerdestelle kann zu regelmäßigen Zeiten von den Bewohner:innen und Mitarbeiter:innen aufgesucht werden und verfügt zusätzlich über die Möglichkeit der Beschwerde per Telefon, Brief oder E-Mail. Beschwerden müssen anonym und in der eigenen Sprache geäußert werden können. Auch muss es Möglichkeiten für Analphabet:innen geben, Beschwerden zu äußern, ebenso für Kinder und Jugendliche. Die externe Beschwerdestelle hat Kenntnis über Anlaufstellen und diesbezügliche Verfahrensweisen und fungiert darüber hinaus auch als eine Anlaufstelle für Beschwerden aus der Nachbar:innenschaft. Sie sollte deshalb über die Unterkunft hinaus bekannt sein.

Die Mitarbeiter:innen der Stelle müssen freien und ungehinderten Zutritt zur Unterkunft haben. Die Zusammensetzung, Besetzung und detaillierte Aufgabenstellung, das konkrete Beschwerdemanagement sowie die Einbindung in das externe und interne Netzwerk der Unterkunft für geflüchtete Menschen werden in einem offenen Dialog zwischen der Träger:innenorganisation, den Bewohner:innen, Mitarbeiter:innen, Initiativen für geflüchtete Menschen, den zuständigen Behörden (z. B. Sozialamt, Jugendamt), Schulen, Kitas und lokalen Beratungsstellen besprochen und vereinbart. Sie sind Bestandteil des Schutzkonzeptes.

Inhaltliche Maßnahmen

Aktive Aufklärung über Rechte und Hilfsangebote

Alle Bewohner:innen müssen von internen und externen Fachkräften über ihre Rechte als (geflüchtete) Menschen und Asylsuchende sowie über die Rechte besonders schutzbedürftiger Personengruppen im Allgemeinen und speziell in Fällen von Gewalt und/oder Ausbeutungssituationen informiert werden. Es muss den Bewohner:innen mitgeteilt werden, an wen sie sich bei Fragen oder im Notfall wenden können.

14. Einen sehr praxisnahen Leitfaden hat hierzu die Frauenhauskoordinierung e. V., Berlin, erstellt https://www.frauenhauskoordinierung.de/fileadmin/redakteure/Publikationen/Handreichung_BM/FHK_Handreichung_BM_fuer_gefluechtete_Menschen_web.pdf.

Besonders wichtig ist es, alle Bewohner:innen über die Schweigepflicht und die rechtlichen Grenzen für Mitarbeiter:innen aufzuklären. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass alle Bewohner:innen die unterkunftsspezifischen festen Ansprechpersonen kontaktieren sowie die interne Beschwerdestelle und externe Beschwerde- und Beratungsstellen (diese je nach Situation und Bedarf auch anonym und in jedem Fall kostenfrei) aufsuchen können, um ein persönliches, vertrauliches Gespräch mit entsprechend geschultem Personal zu führen – und dass dies keine Auswirkungen auf das Asylverfahren hat. Die Bewohner:innen müssen darüber hinaus selbstständig Zugang zu weiterführenden Beratungsangeboten und Informationen haben. Notwendig dafür ist ein uneingeschränkter Internetzugang für alle Bewohner:innen über WLAN. Zusätzlich ist die Möglichkeit der Computernutzung mit Internetzugang und Drucker in einem geschützten Raum für Bewohner:innen ohne Smartphone sicherzustellen. Die Leitung muss gewährleisten, dass den Bewohner:innen das bestehende Hilfe- und Unterstützungssystem sowie dessen konkrete Leistungs- und gegebenenfalls Sprachangebote, Öffnungszeiten und Kontaktmöglichkeiten für von Gewalt Betroffene erläutert werden.

Ferner müssen sie über spezialisierte Fachberatungsstellen vor Ort und über die Möglichkeit, Schutz in einem Frauenhaus oder in anderen Schutzwohnungen finden zu können, informiert werden.[15] Darüber hinaus sollte auf das bundesweite Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ aufmerksam gemacht werden.[16] Diese Informationen sollten im Aufnahmegespräch durch Hinweise auf externe Beratungs- und Leistungsangebote des Unterstützungssystems, durch das Auslegen von Flyern und Broschüren sowie regelmäßige Informationsveranstaltungen (z. B. durch das Jugendamt vor Ort und/oder spezialisierte Fachberatungsstellen) zur Verfügung gestellt werden. Beispielsweise sollten Informationen zu Hilfetelefonen und Adressen von Frauen-Beratungsstellen in den Wasch- und Sanitärräumen aufgehängt werden; entsprechende Informationen für Kinder sollten in den Betreuungsräumen oder an anderen für Kinder geschaffenen Orten zugänglich sein.[17] Bei der Information zu Beratungsangeboten für LSBTIQ Geflüchtete[18] ist wichtig, dass die Geflüchteten diskret an dieses Wissen gelangen können, damit es nicht zu ungewollten Outings kommt. Dies kann durch Materialien oder Informationsweisen erfolgen, in denen LSBTIQ Themen nicht thematisch im Vordergrund stehen, sondern zusammen mit anderen Themen behandelt werden, oder aber über öffentlich sichtbare Materialien wie Poster in Wartebereichen und in Sanitärräumen. Hierbei sollte noch einmal gesondert auf die Schweigepflicht verwiesen werden.

Die Berater:innen der spezialisierten Hilfe von Unterstützungseinrichtungen oder anderen Beratungsstellen haben freien Zugang zur Unterkunft. Dabei sind Maßnahmen zu treffen, die es Betroffenen ermöglichen, Beratungen diskret in Anspruch zu nehmen. Es ist notwendig, dass auch potenzielle Täter:innen Beratungsangebote erhalten.

Informationen über Rechte und Vertraulichkeit verständlich machen sowie Sprach- und Kommunikationsbarrieren überwinden

Die Informationen über Rechte, Vertraulichkeit/Schweigepflicht, Beratungsangebote und weiterführende Hilfen müssen leicht zugänglich, verständlich, altersgerecht und geschlechtsspezifisch sowie barrierefrei in allen erforderlichen Sprachen sowie in Leichter Sprache und über Piktogramme kommuniziert werden. An die Bewohner:innen gerichtete geschlechts- und genderspezifische Informationen sind an geschützten Orten sichtbar zu machen.

Um Kommunikation zu erleichtern und Missverständnisse oder gar Konflikten zu reduzieren, ist eine gute Zusammenarbeit mit Dolmetscher:innendiensten unerlässlich. Dolmetscher:innen unterschiedlichen Geschlechts müssen die Unterkünfte regelmäßig zu

15. Jede Frau in Deutschland hat ein Recht auf Schutz vor Gewalt. Dieses Recht haben alle Frauen in jeder Phase des Asylverfahrens beziehungsweise auch Frauen ohne festen Aufenthaltstitel. Es ist unerheblich, ob die Frau in einer Landesaufnahmestelle oder einer kommunalen Unterkunft wohnt. Bei Zuflucht in ein Frauenhaus erfolgt nicht automatisch eine Sanktionierung wegen einer Verletzung der Wohnsitzzuweisung. Es besteht für von Gewalt betroffene geflüchtete Frauen während des laufenden Asylverfahrens nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehungsweise nach Beendigung des Asylverfahrens nach SGB II und SGB XII die Möglichkeit einer Kostenübernahme für einen Aufenthalt in einem Frauenhaus. Darüber hinaus wird die Finanzierung im Einzelfall durch das Frauenhaus beziehungsweise die Schutzunterkunft und den zuständigen Leistungsträger:innen (in der Regel die Kommune) geklärt. Um einen möglichst schnellen und unkomplizierten Einzug ins Frauenhaus zu ermöglichen, sollten alle Beteiligten (Mitarbeiter:innen in den Unterkünften und Frauenhäusern sowie örtliche Behörden) über die Abläufe und Zuständigkeiten vor Ort informiert sein.
16. Das Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ (08000 116 016) bietet eine kostenlose, anonyme Telefon- und Online-Beratung für alle Nationalitäten: in 18 Sprachen, in Leichter Sprache und Gebärdensprache, 24 Stunden an 365 beziehungsweise 366 Tagen im Jahr, siehe https://www.hilfetelefon.de/.
17. Z. B. bundesweite „Nummer gegen Kummer“: https://www.nummergegenkummer.de/.
18. Weitere Informationen unter https://www.regenbogenportal.de/.

festen Zeiten aufsuchen, beispielsweise in Form von offenen Sprechstunden, um Verständigung zu ermöglichen. Es sollte dabei Dolmetscher:innen (beispielsweise Gebärdensprachdolmetscher:innen) und Sprachmittler:innen für alle besonders schutzbedürftigen Personengruppen sowie für Sprachminderheiten geben, die zusätzlich über Kenntnisse besonders relevanter Themen wie Fachberatung, Unterstützung bei Formalitäten und Informationsvermittlung verfügen. Für die Zeiten, in denen die Beschwerdestelle geöffnet hat, sind grundsätzlich qualifizierte, unabhängige weibliche wie männliche Sprachmittler:innen anwesend, die bei Bedarf einbezogen werden können. Im Falle eines gewalttätigen Übergriffs müssen Dolmetscher:innen, denen die Betroffenen vertrauen, kurzfristig hinzuge-zogen werden können. Keinesfalls ist das Sicherheitspersonal mit der Sprachmittlung zu betrauen, da es sich hier um eine fachfremde Aufgabe handelt.

Niedrigschwelliges Kurs- und Beratungsangebot

Die Organisation von niedrigschwelligen und offen zugänglichen Kurs- und Beratungsangeboten ist ein zentraler Baustein eines effektiven Gewaltschutzes. Die Unterkunft für geflüchtete Menschen muss daher entsprechende Kurse (für Kinder und Erwachsene) mit geschultem Fachpersonal anbieten oder entsprechende externe Angebote vermitteln. Sprach- und Kommunikationsbarrieren dürfen einer Teilnahme nicht im Wege stehen. Um Vertrauen aufzubauen, wird in den Kursen für eine geschützte Atmosphäre und genügend Zeit gesorgt.

Kurse und andere Veranstaltungsformate für Bewohner:innen zu Themenkomplexen wie Formen von Gewalt und Ausbeutung, Beratung bei Gewaltproblemen und Folgen von Gewalt, Rechtsinformationen, Frauenrechte, Gleichstellung von Frau und Mann, Gesundheit und Zugang zum Gesundheitssystem, spezialisierte, psychosoziale Versorgung, Frauengesundheit, gewaltfreie Erziehung, präventive Elternarbeit, Umgang mit Unterschiedlichkeiten, Toleranz und Respekt untereinander, das deutsche Regel-, Hilfe-, und Sozialsystem, Kinderrechte, die Arbeit und Leistungen des Jugendamtes, sexuelle und geschlechtliche Vielfalt, die Rechte von Menschen mit Behinderungen o. Ä. finden regelmäßig statt und sind für alle Bewohner:innen zugänglich oder es werden entsprechende externe Angebote vermittelt.

Offene Beratungsstunden werden genutzt, um über rechtlichen Schutz und Unterstützungseinrichtungen zu informieren und dazu beizutragen, dass sich alle Bewohner:innen ihrer eigenen Rechte bewusst werden. Angebote dieser Art können dazu beitragen, dass auch potenzielle Täter:innen Mut fassen, über erlebte Gewalt zu sprechen und Hilfe zu suchen. Beispielsweise haben sich Sprachkurse nur für Frauen als sehr wichtig erwiesen, da sie oft der erste oder einzige Ort sind, an dem sich Frauen trauen, sich frei zu äußern. Selbstverteidigungskurse für Frauen/Mädchen bieten ebenfalls gute Anknüpfungspunkte. Um insbesondere Müttern die Teilnahme an Kurs- und Beratungsangeboten zu ermöglichen, sollte eine Kinderbetreuung gestellt werden. Da bestimmte Personengruppen einen erschwerten Zugang zum Sozialraum haben (aufgrund von körperlichen Beeinträchtigungen oder der Eingebundenheit in die Fürsorgearbeit), sind zudem Angebote in den Unterkünften zu ermöglichen. Für LSBTIQ Personen ist es hingegen in vielen Fällen notwendig, an einem Kursangebot außerhalb der Unterkunft teil-zunehmen.

Angebote der frühkindlichen Bildung (Kita, Kindertagespflege) und das Schulsystem sollten Eltern in Informationsgesprächen erläutert und deren Inanspruchnahme durch das Personal der Unterkunft unterstützt werden. Dasselbe gilt bei spezifischen und integrativen Angeboten für Jugendliche.

Externe Kooperation

Kooperationspartner:innen einbinden

Um individuelle und bedarfsgerechte Hilfen einzuleiten und sicherzustellen, müssen Betroffene bei der Suche nach und der Kontaktaufnahme zu fachkundigen Kooperationspartner:innen und Stellen unterstützt werden. Die Unterkunft muss – basierend auf einer Analyse der Ressourcen der örtlichen Kommune – über eine Adressdatenbank und Adresslisten geeigneter Kontaktpersonen, Beratungsstellen und Institutionen vor Ort verfügen, die für eine weiterführende Unterstützung zur Verfügung stehen.

Adressen, Informationen und Kontaktpersonen sollten insbesondere von folgenden Institutionen und Organisationen zur Verfügung stehen:

- Geflüchteten(selbst)organisationen, Migrant:innen (selbst)organisationen, Beratungsstellen für geflüchtete Menschen
- (Asyl-)Rechtsberatung
- soziale Einrichtungen vor Ort, z. B. Jugend- oder Gemeindezentren
- (Selbst-)Organisationen von Menschen mit besonderen Schutzbedarfen, z. B. mit Behinderungen, LSBTIQ
- Frauenhäuser, Frauenberatungsstellen, Frauennotrufe
- spezialisierte Fachberatungsstellen (z. B. für von Menschenhandel Betroffene, Behindertenhilfe)
- Schutz- und Kriminalpolizei, Justiz, Einrichtungen des Opferschutzes und der Täter:innenarbeit
- Jugendamt, Jugendhilfeeinrichtungen, Kinder- und Jugendschutzfachkräfte
- Gesundheitswesen (auch Beratungsstellen für Suchterkrankungen und HIV/Aids), psychosoziale bzw. psychotherapeutische Beratungsstellen
- Religions- und Glaubensgemeinschaften/-gemeinden (z. B. Moscheegemeinden)
- Sprach- und Kulturmittler:innen

Die Adressdatenbank wird kontinuierlich gepflegt. Die Unterkunft für geflüchtete Menschen gestaltet aktiv die Zusammenarbeit mit den örtlichen Kooperationspartner:innen. Dies dient sowohl der wechselseitigen Information als auch der Vorbereitung „kurzer Wege“ und persönlicher Kontakte, um im Konflikt-, Verdachts- oder Gewaltfall passgenaue Unterstützung zu erhalten sowie Hilfsangebote schnell an Betroffene vermitteln zu können. Als Teil der Vernetzungsarbeit müssen in einem standardisierten Verfahren für den Kinderschutz (Mindeststandard 4) die entsprechenden Kontaktpersonen des vor Ort zuständigen Jugendamtes benannt sein. Zudem sollte es aktive, regelmäßige Vernetzungstreffen mit Hilfsstrukturen vor Ort geben.[19]

Kooperation mit Schule und Kindertagesstätte (Kita)

Um eine rasche Einschulung und eine gute Integration in die frühkindliche Betreuung beziehungsweise den Schulalltag zu ermöglichen, ist die Kooperation mit Kindertagesstätten und der Kindertagespflege sowie Schulen (u. a. Erzieher:innen, Lehrer:innen, Sozialarbeiter:innen) und den jeweils zuständigen Schulämtern wesentlich. Dies könnten beispielsweise die Vorstellung der Institutionen in der Unterkunft, Unterstützung von Hausaufgabenangeboten, besondere Formen der Elternbeteiligung sowie die Entwicklung und Berücksichtigung spezifischer Förderbedarfe sein.
Zudem sind Kita-Erzieher:innen, Lehrer:innen und Sozialarbeiter:innen wichtige einzubindende Fachkräfte bei der Abklärung eines Verdachts auf Kindeswohlgefährdung ebenso wie bei der Abwendung einer Kindeswohlgefährdung.

Proaktive Nachbar:innenschafts- und Öffentlichkeitsarbeit

Die Einbindung der Bevölkerung, insbesondere der Anwohner:innen, ist eine wichtige Voraussetzung dafür, etwaige Ängste und Unsicherheiten aufgreifen, vielfältige Kontaktmöglichkeiten schaffen und somit Spannungen bei allen Beteiligten vermeiden zu können. Dies kann sehr gut durch eine externe Beschwerdestelle unterstützt werden, die sich auch für Beschwerden zuständig zeigt, die von außen an die Unterkunft herangetragen werden. Insofern ist eine proaktive Nachbar:innenschafts- und Öffentlichkeitsarbeit seitens der Unterkunftsleitung essenziell. Für die Herstellung und Pflege externer Kooperationen, die proaktive Netzwerk-, Nachbar:innenschafts- und Öffentlichkeitsarbeit und die Koordinierung Ehrenamtlicher bietet es sich an, eine eigene Personalstelle zu schaffen.

19. So könnte es zum Beispiel eine örtliche Anti-Gewalt-Arbeitsgruppe geben, die aus den folgenden Akteur:innen besteht: Frauenberatungsstellen, Frauennotrufe, Frauenhäuser, Täter:innenarbeit, verantwortliche Person bei der Polizei für häusliche Gewalt, zuständige Person für Umverteilung bei der Ausländer:innenbehörde etc.

Prävention und Umgang mit Gewalt- und Gefährdungssituationen/Risikomanagement

Zum Schutz vor Gewalt sind neben standardisierten Verfahrensweisen im konkreten Einzelfall Maßnahmen zur Prävention relevant – unabhängig davon, ob es sich um einen Verdacht oder um eindeutige Anhaltspunkte handelt. Diese Maßnahmen finden sich vielfältig in allen Standards wieder; hier sind die Kooperationsbezüge zu Polizei, Jugendamt und psychosozialen Unterstützungsangeboten von besonderer Bedeutung. Fallbezogene Risikoanalysen nach konkreten Vorfällen können die Notwendigkeit weiterer präventiver Maßnahmen verdeutlichen.

Prävention

Wie bereits in Mindeststandard 1 ((unterkunfts-) internes Schutzkonzept) erwähnt gilt es, basierend auf einer partizipativen Risikoanalyse unter anderem durch präventive Maßnahmen den Schutz aller Bewohner:innen innerhalb der Unterkunft in sämtlichen Bereichen zu gewährleisten. Zu diesen präventiven Maßnahmen gehören unter anderem die Sensibilisierung und Weiterbildung der Mitarbeiter:innen, beispielsweise zur Achtung von Vielfalt sowie zur psychosozialen Unterstützung von Bewohner:innen (Mindeststandard 2), der Zugang aller Bewohner:innen zu festen Ansprechpersonen zum Thema Gewalt sowie zu internen/externen Beschwerdestellen und die Teilnahme an relevanten, niedrigschwelligen Kurs- und Beratungsangeboten (Mindeststandard 3). Darüber hinaus besteht eine wesentliche präventive Maßnahme darin, Rückzugsmöglichkeiten und Privatsphäre innerhalb der Unterkunft zu garantieren, aber auch interne Angebote wie Elternarbeit und kinderfreundliche Orte und Angebote bereitzustellen (Mindeststandard 5). Prävention ist also nicht nur wirksam durch konkrete Maßnahmen, sondern eine grundsätzliche Haltung mit der Perspektive der Sicherheit für alle Beteiligten.

Standardisierte Verfahrensweise bei Verdacht auf Gewalt

Grundsätzlich gilt es, potenziell von Gewalt Betroffene angemessen zu schützen und ihnen die bestmögliche Hilfe zu gewähren. Dies sollte basierend auf dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung geschehen, einer zentralen Voraussetzung für Gewaltfreiheit und somit auch Gewaltprävention.

Jeder Verdacht auf Gewalt ist ernst zu nehmen und aufzuklären, damit eine Gefährdung entweder auszuschließen ist oder wirksam abgewendet werden kann. Dazu sind jeweils besondere unterkunftsspezifische Verfahrensweisen für den Umgang mit sowie die Analyse eines Verdachts oder von Hinweisen auf Gewalt durch Mitarbeiter:innen (intern und extern), durch Bewohner:innen und durch Dritte von außerhalb zu entwickeln.

Standardisierte Verfahrensweise bei Gewaltvorfällen

Hat in der Unterkunft eine Gewalttat stattgefunden, müssen betroffene Personen sofort den notwendigen Schutz und die Hilfe erhalten, die sie benötigen. Dabei sind die gesundheitliche Versorgung der Betroffenen, die psychosoziale Stabilisierung sowie der Schutz und die Wahrung ihrer Rechte zu gewährleisten, beispielsweise durch räumliche Trennung von dem:der mutmaßlichen Täter:in. Hierbei müssen Lösungen in Absprache mit den Betroffenen gefunden, die Sicherheit wirksam (wieder-) hergestellt sowie die Interessen und Wünsche der von Gewalt betroffenen Personen berücksichtigt werden, etwa hinsichtlich ihres Verbleibens in der Unterkunft.

Die Unterkunftsleitung und alle Mitarbeiter:innen müssen die standardisierten Verfahren, die einzuleitenden Schritte und die festen Ansprechpersonen zum Thema Gewalt kennen. Bewohner:innen müssen über ihre Rechte und die festen Ansprechpersonen zum Thema Gewalt informiert sein.

Zum besonderen Schutz von Kindern und Jugendlichen (Schutz vor Kindeswohlgefährdung) sollte neben den unterkunftsspezifischen Verfahren und Abläufen mit dem zuständigen Jugendamt eine Vereinbarung zur Kooperation im Kinderschutz analog § 8 a Abs. 4 SGB VIII entwickelt und abgeschlossen werden. Der besondere Schutz von Kindern und Jugendlichen geht über den Schutz vor Gewalthandlungen hinaus und schließt den Schutz vor allen Gefährdungsformen wie unzureichende Förderung, Vernachlässigung und unverschuldetes Versagen von Erziehungsberechtigten mit ein. Bei diesen Gefährdungslagen gilt ebenso die standardisierte, mit dem zuständigen Jugendamt vereinbarte Verfahrensweise bei Kindeswohlgefährdung.

Die Kooperation mit dem zuständigen Jugendamt kann im Rahmen der Einbindung von Kooperationspartner:innen (Mindeststandard 3) geschehen. Dabei berücksichtigt werden muss unter anderem die verbindliche und schnelle Erreichbarkeit bei notwendiger Krisenintervention (Wer ist zuständig und wie erreichbar?) sowie die Organisation eines rasch verfügbaren Hilfenetzes (pädagogische und psychosoziale Krisenberatung, medizinische und kinder-/jugendpsychiatrische Versorgung etc.).

Die regelmäßige Teilnahme an bezirklichen beziehungsweise regionalen Netzwerktreffen zum Kinderschutz ist durch die Unterkunftsleitung sicherzustellen. Im Bereich des Frauenschutzes müssen zudem Kooperationen mit Frauenhäusern, Frauenberatungsstellen, spezialisierten Fachberatungsstellen, der Polizei und der Verwaltung initiiert werden, um in Fällen von Gewalt und/oder Ausbeutung schnelle und möglichst unbürokratische Hilfe leisten zu können.

Es muss beachtet werden, dass alle Maßnahmen im Sinne des Kindeswohls sind und in Absprache mit allen volljährigen Betroffenen geschehen, sie also beteiligt beziehungsweise informiert werden über die verschiedenen Möglichkeiten. Bei Minderjährigen müssen die Maßnahmen unter Beachtung der Kinderrechte stattfinden, insbesondere unter Beteiligung der Kinder (Recht auf Mitsprache und Beteiligung) und Einbeziehung der Eltern.

Folgende im Einzelnen auszuformulierende Eckpunkte sind als zentrale Bestandteile eines unterkunftsspezifischen Ablauf- und Notfallplans einzuhalten und allen Mitarbeiter:innen incl. externen Dienstleister:innen bekannt zu machen. Hierbei sind die Bedürfnisse von besonders schutzbedürftigen Personengruppen zu berücksichtigen:

- unmittelbarer Schutz vor weiterer Gewalt und Hilfestellung für die betroffene Person, etwa durch räumliche Trennung von dem:der Täter:in
- Gefährdungseinschätzung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte vornehmen (Mitarbeiter:innen der Unterkunft, evtl. beteiligte externe Dienstleister:innen, evtl. Leitung, evtl. externe insoweit erfahrene Fachkräfte)
- Hinzuziehen von unabhängigen Dolmetscher:innen
- medizinische Versorgung: Hierbei besteht auch die Möglichkeit, sich die Verletzungen ärztlich attestieren zu lassen)
- Informieren einer festen Ansprechperson zum Thema Gewalt (siehe Mindeststandard 3) und im Falle von Minderjährigen der Erziehungsberechtigten
- Beratung der von Gewalt betroffenen Person in einer ungestörten, vertraulichen Atmosphäre (ohne Anwesenheit der gefährdenden/gewaltausübenden Person(en) – auf Wunsch der betroffenen Person auch Hinzuziehen oder Kontaktvermittlung spezialisierter Fachberater:innen oder im Falle von Eltern ohne Anwesenheit der Kinder); die Berater:innen sollten je nach Wunsch der betroffenen Person weiblich oder männlich sein, des Weiteren sollte die betroffene Person je nach Wunsch Zugang zu Dolmetscher:innen haben
- Information und Aufklärung über die Möglichkeit der Strafanzeige bei der Polizei und der weiteren sich daraus potenziell ergebenden Schritte für die Strafverfolgung und Gefahrenabwehr (z. B. Wegweisung)
- bei Gewalt an Kindern: Ablaufplan gemäß der Kooperationsvereinbarung mit dem Jugendamt analog § 8 a Abs. 4 SGB VIII:
  - Gefährdungseinschätzung unter Hinzuziehung der Eltern und des Kindes, falls dadurch der Schutz des Kindes nicht infrage gestellt wird
  - Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft nach § 8 a Abs. 4, § 8 b Abs. 1 SGB VIII oder § 4 KKG
  - Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen zur Abwendung der Gefährdung
  - Information des Jugendamtes, wenn der Schutz des Kindes nicht anders sichergestellt werden kann, wobei der Kindesschutz in gemeinsamer Verantwortung der Unterkunft und des Jugendamtes bleibt.

- schwere Gewalt an Erwachsenen: Droht eine akute und hochgradige Gefahr für Leib, Leben und Freiheit für die Person und/oder ihre Kinder oder stehen besonders schwere Straftaten bevor, von der die Unterkunft Kenntnis erlangt, müssen die Mitarbeitenden der Unterkunft auch ohne Zustimmung der betroffenen Person die Polizei rufen. Darüber ist die betroffene Person zu informieren.
- Konsultation von Ärzt:innen, Rechtsanwält:innen, Fachberater:innen, Psycholog:innen / psychosozialen Berater:innen etc.
- Hinweise auf regionale Besonderheiten im Gewaltschutz, falls gegeben, z. B. Hinweise auf eine kostenlose Spurensicherung im örtlichen Krankenhaus oder in der Gewaltschutzambulanz ohne gleichzeitige Strafanzeige bei der Polizei etc.
- interne systematische Dokumentation der einzelnen Gewaltvorfälle, unabhängig von einer polizeilichen Strafanzeige: Dies umfasst die schriftliche Dokumentation der Gewaltsituation inklusive Aussagen aller Beteiligten, die Dokumentation der weiteren Schutzmaßnahmen und ihrer Wirkung sowie eine regelmäßige Auswertung und Reflexion aller Gewaltvorfälle innerhalb der Unterkunft für geflüchtete Menschen im Rahmen des Monitorings und der Evaluierung des Schutzkonzeptes (siehe Mindeststandard 6).
- psychosoziale Beratungsangebote für Betroffene: Wenn beispielsweise die gewaltbetroffene Person in der Unterkunft verbleibt, bietet das Fachpersonal Gesprächsmöglichkeiten und vermittelt weitere Beratungs-/Therapieangebote.
- Insbesondere bei Kindern und Jugendlichen, aber auch bei anderen Personen, die innerhalb der Unterkunft für geflüchtete Menschen Zeug:innen von Gewalt geworden sind, ist eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen, um eine mögliche (Kindeswohl-)Gefährdung zu prüfen und ggf. eine ausreichende und angemessene Unterstützung durch traumapädagogisch-therapeutisch qualifizierte Fachkräfte bereitzustellen.
- (Potenziellen) Täter:innen sind Hilfs-/Beratungsangebote zur Rückfallprophylaxe zu eröffnen.

Listen sämtlicher relevanten und kooperierenden Institutionen (mit Zuständigkeit und Telefonnummern) und Unterstützungsangebote liegen in systematischer, leicht einsehbarer und regelmäßig aktualisierter Form vor.

Gefährdungsrisiko bei Verdacht auf Gewalt und bei Gewaltvorfällen einschätzen

Alle Personen, die beruflich im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen, haben zur Einschätzung eines Gefährdungsrisikos einen Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft nach § 8 b Abs. 1 SGB VIII. Dies gilt im Rahmen des § 4 KKG auch für sogenannte Berufsgeheimnisträger:innen (z. B. Ärzt:innen, Psycholog:innen, Lehrer:innen).

Bei allen anderen Fällen, in denen Über-18-Jährige betroffen sind, muss die Leitung der Unterkunft in Absprache mit den Betroffenen selbst und gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit der Polizei eine Einschätzung vornehmen, ob weiterhin Gefahr für die betroffene(n) Person(en) besteht, ob weitere Bewohner:innen gefährdet und welche weitergehenden Maßnahmen zu treffen sind.

Handelt es sich bei dem:der Täter:in um eine:n Bewohner:in, muss diese:r grundsätzlich und im Rahmen des geltenden Rechts die Unterkunft verlassen oder ist mindestens in einem anderen Trakt unterzubringen. Im Falle eines Verweises aus der Unterkunft muss die Unterkunftsleitung die Möglichkeiten einer Anschlussunterbringung klären und für die notwendige Informationsweitergabe (nach Datenschutzrichtlinien) sorgen.[20] Sollte es die gewaltbetroffene Person vorziehen, selbst die Unterkunft zu verlassen, muss sie in eine andere geschützte Unterkunft gebracht werden (bei Frauen z. B. ein Frauenhaus).

Die Aussagen der Betroffenen können eine wichtige Informationsbasis hinsichtlich Art, Schwere und Ausmaß der Gewalt sowie aktueller Gefahren liefern. Zur Beurteilung der Gefährdung und Identifizierung von Risikofaktoren kann es hilfreich sein, eine Checkliste mit relevanten Risikofaktoren zugrunde zu legen. In Fällen von Gewalt in nahen sozialen Beziehungen müssen dem:der betroffenen (Ehe-)Partner:in Möglichkeiten zum Schutz nach dem Gewaltschutzgesetz erläutert werden (Wegweisung, Schutzanordnung, Überlassung der gemeinsamen Wohneinheit), aber auch durch polizeiliche Maßnahmen in zugehender Beratung. Ist ein Verbleib der gewaltbetroffenen Personen in der Unterkunft aus Sicherheitsgründen nicht vertretbar, müssen diese nach Absprache mit der gewaltbetroffenen Person in ein Frauenhaus bzw. eine andere geschützte Unterkunft gebracht werden.[21] Um weitere Gewalt zu verhindern, ist der:die Gewaltausübende über Hilfsangebote zur Rückfallprophylaxe zu informieren.

Handelt es sich bei dem:der Gewaltausübenden mutmaßlich um eine:n Mitarbeiter:in, sind je nach Verdachtslage unterschiedliche arbeitsrechtliche Maßnahmen einzuleiten. Kommen arbeitsrechtliche Schritte in Betracht, sollte bei Rechtsanwält:innen juristischer Rat eingeholt werden. Kommt der:die Täter:in von außerhalb, muss dafür Sorge getragen werden, dass er:sie die Unterkunft nicht mehr betreten darf. Es sollte in allen Fällen ein Näherungsverbot beantragt, ein Hausverbot ausgesprochen und dies erforderlichenfalls polizeilich durchgesetzt werden.

Hinzuziehung der Polizei

Wenn sich das Risiko neuerlicher oder schwerer Gewalt nicht einschätzen lässt und weiterhin akute und unmittelbar bevorstehende Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit einer Person drohen, ist die Polizei einzubeziehen, um die Sicherheit und den Schutz der Betroffenen zu erhöhen und die Gefahren weiterer Gewalttaten zu verringern beziehungsweise ganz zu verhindern. Die Polizei kann eine fundierte, systematische Risikoeinschätzung vornehmen und weitere Sicherheitsmaßnahmen veranlassen.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Polizei wegen des Legalitätsprinzips von Amts wegen ein Ermittlungsverfahren unabhängig vom Willen der Betroffenen einzuleiten hat, sobald sie Kenntnis von Straftaten erlangt. Daher sollten im Rahmen des Schutzkonzeptes vorab mit der Polizei gemeinsame Vorgehensweisen erarbeitet werden. Im Falle von Gewalt an Kindern ist in der Regel das Jugendamt einzubeziehen.

Rechte der Opfer geltend machen

Für Betroffene von Gewalt ist die Durchsetzung ihrer Rechte oft sehr belastend. Nach einer Gewalttat ist es daher besonders wichtig, die Betroffenen an entsprechend geschulte Fachberater:innen und spezialisierte Fachberatungsstellen zu vermitteln (oder diese hinzuzuziehen). Das Fachpersonal kann vor allen Dingen besonders schutzbedürftige Personengruppen zu rechtlichem Schutz, Opferrechten, aufenthalts- und alimentierungsrechtlichen Fragestellungen, gegebenenfalls zu Strafverfahren, Entschädigungsansprüchen, insbesondere aus dem Opferentschädigungsgesetz (OEG), sowie polizeilichen Wegweisungsverfahren und Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz (GewSchG) beraten und begleiten. Ehepartner:innen und Verpartnerte werden umfassend darüber informiert, welche Konsequenzen eine etwaige Trennung von der:dem Partner:in hat und welche Möglichkeiten bestehen, einen eigenen Asylantrag oder ggf. eigenen aufenthaltsrechtlichen Titel zu beantragen, sollte der Aufenthaltsstatus vom Bestand der Ehe abhängig sein. Zudem werden insbesondere Frauen proaktiv bei ihrer Ankunft in der Unterkunft über die Möglichkeit des geschlechtsspezifischen Asyls nach § 3 a Abs. 2 Nr. 6 des Asylgesetzes (AsylG) informiert, sollten sie geschlechtsspezifische Gewalt im Herkunftsland oder auf der Flucht erfahren haben oder sollte ihnen geschlechtsspezifische Gewalt drohen wie Genitalverstümmelung, Zwangsverheiratung und Kinderehen, „Ehrenmord“ sowie Mädchen- und Frauenhandel. Unabhängig von der Einleitung eines Strafverfahrens sollen den potenziellen Täter:innen Beratungs- und Hilfsangebote zur Rückfallprophylaxe genannt werden, um möglichen weiteren Taten entgegenzuwirken.

20. Hierbei müssen gegebenenfalls die notwendigen Schritte unternommen werden, um die Residenzpflicht weiterhin zu erfüllen oder die Wohnsitzauflage zu ändern. Die Unterkunftsleitung muss bei einem Hausverbot sicherstellen, dass der:die Täter:in nicht obdachlos wird. Die Leitung muss Alternativen für eine kurzfristige Unterkunft aufzeigen und darauf hinweisen, dass er:sie sich sofort an die zuständige Ausländer:innenbehörde zu wenden hat.

21. Gegebenenfalls müssen die für eine Änderung der Wohnsitzauflage notwendigen Schritte unternommen werden. Zudem muss die Frage der Kostenübernahme für den Frauenhausaufenthalt geklärt werden.

Menschenwürdige, schützende und fördernde Rahmenbedingungen

Menschenwürdige, schützende und fördernde Rahmenbedingungen sind für den Schutz von geflüchteten Menschen in Unterkünften unverzichtbar. Sie verhindern mögliche gewaltfördernde Situationen in einer Unterkunft durch präventive Maßnahmen. Dies umfasst sowohl strukturelle Elemente in Form von baulichen Schutzmaßnahmen und einer umsichtigen Unterbringung der Bewohner:innen innerhalb der Unterkunft als auch die aktive Gestaltung eines förderlichen Umfeldes durch partizipative alters- und geschlechtsspezifische Angebote.

Bauliche Schutzmaßnahmen

Mindeststandards für bauliche Schutzmaßnahmen in Unterkünften sind für die Sicherheit von allen Bewohner:innen unverzichtbar, vor allem von besonders schutzbedürftigen Personengruppen. Sie müssen durch vertragliche Vorgaben und Kontrollen garantiert werden. Diese Mindeststandards reichen von der Gestaltung des Wohnumfeldes (z. B. Beleuchtung, Wegeführung, Umfriedung) über Gebäudeeingangstüren, abschließbare und sichere Wohneinheiten (z. B. Türen, Fenster), Hausalarm mit Notknöpfen und beleuchteten Fluren bis hin zum Bau geschlechtergetrennter, abschließbarer, gut beleuchteter Toiletten und Duschen (auch in der Wegeführung dorthin), die sich innerhalb der Unterkunft befinden sollten.

Durchsetzung von Hygienestandards

Hygienestandards müssen als Teil des unterkunftsspezifischen Schutzkonzeptes effektiv durchgesetzt werden. Um dies zu gewährleisten, muss die Leitung unter anderem einen Hygieneplan erstellen, umsetzen und überwachen. Sollten in einer Unterkunft die Reinigungsarbeiten nicht durch interne oder externe Dienstleister:innen übernommen werden, ist ein Plan zur Reinigung durch die Bewohner:innen partizipativ mit diesen zu erstellen.

Rückzugsmöglichkeiten und Privatsphäre garantieren

Beengte räumliche Verhältnisse verhindern notwendige Rückzugsmöglichkeiten und das Aufrechthalten von Privatsphäre. Sie können zudem gewalttätige Übergriffe befördern oder zumindest begünstigen. Ziel muss es daher sein, den Bewohner:innen eine möglichst eigenständige und selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen und ein ausreichendes Maß an Privatsphäre zur Verfügung zu stellen. Bei der Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften müssen abgeschlossene, abschließbare und barrierefreie Wohneinheiten existieren.

Bei der Unterbringung der Bewohner:innen innerhalb der Unterkunft sind familiäre Bedürfnisse und freundschaftliche Bindungen genauso zu berücksichtigen wie andere relevante Faktoren, die eine besondere Vulnerabilität begründen können (z. B. Geschlecht, Zugehörigkeit zu einer religiösen Minderheit, Gesundheitszustand und Behinderungen, Betroffenheit von schweren Formen von Gewalt und Menschenhandel). Sollten sanitäre Anlagen gemeinschaftlich genutzt werden müssen, sind diese streng nach Geschlechtern zu trennen. Sie müssen abschließbar, gut beleuchtet und barrierefrei sein. Sollten es die baulichen Voraussetzungen nicht ermöglichen, auch Unisex-Sanitäranlagen zur Verfügung zu stellen, sollte eine individuelle Lösung gefunden werden. Duschen müssen vollständig bewandet sein. Sollte dies aus baulichen Gründen nicht umgesetzt werden können, müssen Duschvorhänge angebracht oder andere geeignete Maßnahmen für einen Sichtschutz ergriffen werden, um die Intimsphäre wahren zu können. Auch sollten geschlechtersensible und zielgruppenbezogene grundlegende Hilfsgüter („non-food items“) verfügbar gemacht werden, beispielsweise Damen-Hygienekits, Trillerpfeifen und Taschenlampen.

Grundsätzlich müssen alle Frauen, die dies wünschen, in separaten Frauenbereichen einer Unterkunft untergebracht werden. Dort sollte ausschließlich weibliches Sicherheitspersonal arbeiten. Es müssen von Männern getrennte, abgeschlossene, abschließbare Räumlichkeiten für allein reisende Frauen und ihre Kinder sowie auf Wunsch für andere besonders schutzbedürftige Personengruppen existieren. Personen, die in der Vergangenheit oder im Herkunftsland, Opfer von Gewalt, Vergewaltigungen oder sexuellen Übergriffen geworden sind, sollen einen notwendigen Schutzraum erhalten. Um zu gewährleisten, dass es nicht zu einer erneuten Konfrontation mit der erlebten Gewalt kommt, muss bei der Aufteilung der Wohnungen oder Wohneinheiten vor allem auf eine räumliche Trennung zu potenziellen Gefährder:innen geachtet werden. Kann dies aufgrund der strukturellen Rahmenbedingungen der Unterkunft nicht ermöglicht werden, müssen betroffene Personen mit besonderen Bedürfnissen in diesem Sinne in geeigneten Wohnungen oder Unterkünften untergebracht werden.

Gemeinschaftlich genutzte Räume

Neben der Bereitstellung von ausreichendem Raum für Privatsphäre, Rückzugsmöglichkeiten und Austausch im partner:innenschaftlichen oder familiären Rahmen sind gemeinschaftlich genutzte Orte des Austauschs, der Erholung, Bildung, Gesundheit und psychosozialer Unterstützung zentral für das förderliche Miteinander in einer Unterkunft für geflüchtete Menschen. Sinnvoll ist es, verschiedene altersgerechte, barrierefreie und geschlechtersensible Räume zur Verfügung zu stellen, da jede Gruppe eigene Bedarfe hat und dementsprechend Nutzung und Einrichtung variieren.

Gemeinschaftsräume speziell für Jugendliche, Frauen und Mütter mit Kindern sind altersgerecht und geschlechtersensibel konzipiert sowie barrierefrei zugänglich. Das Konzept der altersgerechten und geschlechtersensiblen Gemeinschaftsräume impliziert eine integrierte Raumplanung und -gestaltung unter Einbeziehung von Erholung, Bildung, Gesundheit und psychosozialer Unterstützung für Jugendliche, Frauen und Mütter mit Kindern. Als Rückzugsorte stehen sie Jugendlichen, Frauen und Müttern mit Kindern sowie Männern zu festen Nutzungszeiten beispielsweise als zielgruppenspezifische Cafés offen. Zu bestimmten Zeiten sollten die Gemeinschaftsräume ausschließlich Frauen und Mädchen zur Verfügung stehen. Wo immer möglich, sollte bei der partizipierenden Ausarbeitung eines Raumkonzeptes die Selbstverwaltung der Bewohner:innen unterstützt werden.

Wenn es die baulichen oder räumlichen Voraussetzungen nicht erlauben, nutzer:innenspezifische Räume einzurichten, können die unterschiedlichen Bedarfe durch auch von den Bewohner:innen mitfestgelegte Nutzungszeiten für Kinder, Jugendliche, Mädchen, Frauen und Eltern mit kleinen Kindern etc. erfolgen. Zu beachten ist hierbei jedoch, dass die Einrichtung des Raumes variabel und schnell umzugestalten sein muss (Kleinkindspielecke, Tische für Hausaufgaben etc.).

In den Gemeinschaftsräumen sollten Informationen über Rechte, Leistungen und Unterstützungsmöglichkeiten mit Piktogrammen sowie Übersetzungen in die relevanten Sprachen für die jeweilige Zielgruppe angeboten werden.

Ein besonderer Schutzraum, in dem sich Mutter und Kind kurz nach der Geburt aufhalten können, ist ebenfalls barrierefrei zu konzipieren und einzurichten. Wenn es die baulichen/räumlichen Voraussetzungen erlauben, sollte es zusätzlich für alle Bewohner:innen einen allgemein zugänglichen Ruheraum geben, der gegebenenfalls zu unterschiedlichen Öffnungszeiten zur Verfügung gestellt werden kann. Dieser kann beispielsweise für Hausaufgaben oder zur Vorbereitung auf die Deutschkurse genutzt werden. Zudem ist es wünschenswert, einen Unterrichtsraum zu haben, in dem Hausaufgabenhilfe und Nachhilfe stattfinden können. Bei der Ausgestaltung der Räumlichkeiten sind Möglichkeiten zur unbeobachteten Nutzung des Internets zu berücksichtigen (PC, Drucker).

Für die Bewohner:innen (Kinder, Jugendliche, Frauen und Männer) werden unterschiedliche geschlechtersensible und altersangemessene Freizeitgestaltungen und Aktivitäten angeboten (z. B. Bewegungs-, Erholungs- und soziale Angebote, geschlechterhomogene Aktivitäten für Mädchen und Frauen etc.). Insbesondere bei nicht geschlechterhomogenen Aktivitäten ist auf eine Beteiligung von Mädchen und Frauen zu achten sowie den Gründen für ihr etwaiges Fortbleiben nachzugehen.

Kinder und Familien

Für Kinder und Familien stellt es eine besondere Herausforderung dar, den Familienalltag, die damit zusammenhängenden Abläufe und die sehr unterschiedlichen situations- und altersspezifischen Bedürfnisse im Rahmen der Unterbringung in Unterkünften zu meistern. Daher bedarf es eines Bewusstseins und einer Sensibilität für den besonderen Unterstützungsbedarf von Familien. Dies zeigt sich unter anderem in einer aktiven Förderung kinderfreundlicher Orte und von Angeboten für verschiedene Alters- und Personengruppen innerhalb der Familien.

Ausrichtung für Kinder

Im Allgemeinen werden Angebote für Kinder für vier verschiedene Altersgruppen eingerichtet und dementsprechend zu unterschiedlichen Nutzungszeiten bereitgestellt:

- Säuglinge/Kleinkinder
- Kinder im Vorschulalter (unter sechs Jahre)
- Kinder im Alter von sechs bis zwölf Jahren
- Kinder (13 bis 17 Jahre)[22]

Die Durchmischung der Altersgruppen kann hilfreich sein, wenn ältere Kinder die Betreuung und Förderung der Jüngeren unterstützen („Buddy-System"). Externe Angebote von Kommunen und Zivilgesellschaft sollten genutzt werden, um unterkunftsspezifische Angebote zu ergänzen. Denn sie fördern die Integration in die neue Umgebung und Gesellschaft. Insbesondere in Unterkünften, die aufgrund baulicher Einschränkungen keine Möglichkeit bieten, einen kinderfreundlichen Raum einzurichten, müssen Kinder und ihre Eltern dazu ermuntert werden, externe Angebote (auch Spielplätze, mobile Spiel- und Lernmöglichkeiten, Freiluftaktivitäten, Ferienspiele etc.) in Anspruch zu nehmen.

Kinderfreundliche Orte und Angebote als fester Bestandteil der Unterkunft

Kinderfreundliche Orte und Angebote richten sich an alle Kinder in der Unterkunft (alle Altersgruppen, in der Regel bis 17 Jahre alt). Sie bieten ihnen einen sicheren und geschützten Rückzugsort, an dem sie Stabilität und Halt erfahren sowie ein anregendes und förderndes Umfeld vorfinden, in dem sie spielen und lernen können. Kinderfreundliche Orte und Angebote sollen das psychosoziale Wohlbefinden stärken und dabei helfen, das Erlebte besser zu verarbeiten und die innere Widerstandsfähigkeit zu fördern.

Wenn im Kontext der kinderfreundlichen Ort Verdachtssymptome erkannt werden – geistige, emotionale oder körperliche Charakteristika, Verhaltensauffälligkeiten und Entwicklungsverzögerungen, die beispielsweise auf ein Trauma, eine Krankheit oder auf Behinderungen hinweisen –, werden gemeinsam mit den Eltern Möglichkeiten einer angemessenen und/oder spezialisierten internen oder externen Unterstützung erörtert.

Kinderfreundliche Orte werden basierend auf einer partizipativen Bedarfsanalyse entwickelt. Sie richtet sich an die Unterkunftsleitung und leitende Mitarbeiter:innen der Unterkunft sowie an die Bewohner:innen (insbesondere die Kinder und ihre Eltern). Die Wohngemeinschaft ist in die Umsetzung der Angebote ebenfalls stark eingebunden. Alle Angebote sind barrierefrei zugänglich sowie alters-, kultur- und geschlechtersensibel zu gestalten.

Das Konzept der kinderfreundlichen Orte impliziert eine integrierte Raumplanung und -gestaltung unter Einbeziehung von strukturierten Spiel- und Lernangeboten, Erholung, Bildung und psychosozialer Unterstützung für Kinder. Das Verhältnis von Betreuungspersonal und Kindern sollte sich am gesetzlich festgelegten Kita-Betreuungsschlüssel orientieren. Das eingesetzte Personal (einschließlich der Ehrenamtlichen) sollte über entsprechende (sozial-) pädagogische Qualifikationen und Kenntnisse in den Bereichen Kinderschutz, psychologische Ersthilfe und kindliche Entwicklung verfügen. Der Einsatz von Ehrenamtlichen sollte immer nur in Zusammenarbeit mit Hauptamtlichen erfolgen.

22. Angebote für die verschiedenen Altersgruppen sind beispielsweise Eltern-Baby-Gruppen, Spiel- und Lerngruppen, Sport, erholende/stabilisierende Aktivitäten, strukturierte psychosoziale Aktivitäten, kulturelle und künstlerische Aktivitäten, Aktivitäten/Kurse zum Spracherwerb, zum Erwerb von (Alltags-) Kompetenzen, Konfliktbewältigung und Friedenserziehung, Vorbereitung auf die Einschulung, Hausaufgabenhilfe etc.

Die Hauptverantwortung für kinderfreundliche Orte und Angebote liegt bei qualifizierten Fachkräften/Mitarbeiter:innen der Unterkunft. Es muss innerhalb der Unterkunft mindestens eine:n Hauptverantwortliche:n für die kinderfreundlichen Orte geben. Unter anderem betreut sie:er die in dem Bereich tätigen hauptamtlichen Mitarbeiter:innen, Eltern und ehrenamtlich Tätigen, sorgt für eine zielgruppenspezifische Information der Mitarbeiter:innen und Ehrenamtlichen über die Rollen- und Verantwortungsverteilung innerhalb der Unterkunft sowie für eine bedarfsgerechte Berücksichtigung der Kinderbetreuung bei der Planung verpflichtender Fortbildungsangebote und Entlastungsmöglichkeiten (z. B. Supervision), außerdem für die Instandhaltung der Unterkunft und die Bereitstellung notwendiger Materialien. Um sicherzustellen, dass die kinderfreundlichen Orte und Angebote wie geplant und bedarfsgerecht umgesetzt werden und Gefährdungsrisiken reduzieren, müssen regelmäßig der Umsetzungsprozess und schutzrelevante Daten erfasst werden, etwa zur Registrierung und Anwesenheit, über durchgeführte Aktivitäten, Beschwerden und Vorfälle, Verweisungen und die Entwicklung der Kinder. Diese Daten müssen in das Qualitätssicherungs- und Monitoring-System der Unterkunft eingespielt, ausgewertet und bei regelmäßigen Treffen (z. B. Dienstbesprechungen, Mitarbeiter:innenbesprechungen, Supervisionssitzungen, Treffen von Beteiligungsstrukturen) diskutiert sowie anschließend konkrete Handlungsbedarfe daraus abgeleitet werden (Mindeststandard 6: Monitoring und Evaluierung des Schutzkonzeptes).

Kinderfreundliche Orte ersetzen nicht die Regelangebote für Kinder, Jugendliche und Familien, sondern bieten wichtige Brückenangebote und Übergangslösungen, solange Kinder, Jugendliche und ihre Eltern relevante Regelangebote (insbesondere Kitas und Schulen) aufgrund administrativer beziehungsweise rechtlicher Sachverhalte (noch) nicht in Anspruch nehmen können.

Ausrichtung für Eltern

Kinderfreundliche Orte bieten eine wichtige Einstiegsmöglichkeit für die Zusammenarbeit mit Eltern, für den Informationsaustausch und die Integrationsförderung. Zum einen soll die aktive Teilnahme der Eltern an kinderfreundlichen Orten die Bindung zwischen Eltern und Kind festigen und Eltern in ihrer Elternrolle bestärken, zum anderen soll qualifizierte Kinderbetreuung die Eltern unterstützen und entlasten. Elternarbeit muss im Rahmen von kinderfreundlichen Angeboten den positiven gewaltfreien Umgang der Eltern mit ihren Kindern fördern. Des Weiteren sollten Elterngruppen und Elterntreffen der Sensibilisierung und dem Informationsaustausch dienen:

Sie sollen dazu genutzt werden,

- Eltern über ihre Rechte und die ihrer Kinder zu informieren,
- interne und externe Angebote vorzustellen sowie
- Leistungen und Regelstrukturen bekannt zu machen und über wichtige Ämter und Behörden, unterstützende Institutionen und Organisationen zu informieren.

(Interne) Hürden, die Eltern gegebenenfalls davon abhalten, Regelangebote für ihre Kinder in Anspruch zu nehmen, können dadurch abgebaut werden. Die Zusammenarbeit mit Eltern soll außerdem dazu beitragen, sie in ihrem Selbstbewusstsein zu stärken und psychosozial zu unterstützen. Beides kann sich positiv auf das Kindeswohl auswirken. Die kinderfreundlichen Angebote sollten dabei so gestaltet sein, dass sich sowohl Väter als auch Mütter davon angesprochen fühlen.

Monitoring und Evaluierung des Schutzkonzeptes

Zur Umsetzung des Gewaltschutzes benötigt jede Unterkunft ein kontinuierliches Monitoring als Grundlage einer aussagekräftigen Evaluation. Nur auf diese Weise kann die Umsetzung von Zielen und die Wirksamkeit von Maßnahmen überprüft und gesteuert werden sowie auf allgemeine Veränderungen, wiederkehrende Gefährdungssituationen und besondere Bedarfe reagiert werden. Sowohl beim Monitoring als auch bei der Evaluation sind partizipative Prozesse und Perspektiven zu berücksichtigen.

Verantwortung

Die Verantwortung für und die Pflicht zum Beistand sowie zum Schutz der geflüchteten Menschen in den Unterkünften für geflüchtete Menschen liegt bei allen, die für ihre Aufnahme, Unterbringung, Versorgung, Sicherheit und Verteilung zuständig sind. Sie alle sind in der Pflicht, kontinuierlich zu prüfen, inwiefern Schutz, Beistand und Sicherheit der geflüchteten Menschen in den Unterkünften gewährleistet ist, ob entsprechende Qualitätsstandards, Schutzmaßnahmen und Verfahren eingehalten werden und wirksam sind oder aktualisiert und optimiert werden müssen.

Umfang und Zuständigkeiten

Um zu wissen, ob die Mindeststandards und Gewaltschutzkonzepte wirksam umgesetzt werden und greifen, muss ihre Umsetzung regelmäßig erfasst, dokumentiert und ausgewertet werden. Die zuständigen Aufsichtsbehörden müssen ein standardisiertes Monitoring (Erfassung schutzrelevanter Erkenntnisse und Daten) sicherstellen und verbindlich machen, verbunden mit einer regelmäßigen Evaluierung der Umsetzung der Schutzkonzepte (Bewertung der Erkenntnisse und Daten) in allen Unterkünften in ihrem Zuständigkeitsbereich. Werden beim Monitoring und der Evaluierung Mängel bei der Umsetzung der Schutzmaßnahmen in den Unterkünften festgestellt und die vereinbarten Qualitätsziele nicht erfüllt, sollten die Aufsichtsbehörden zusammen mit den Betreiber:innen beziehungsweise Dienstleister:innen der Unterkünfte entsprechende Interventions- und Unterstützungsmaßnahmen veranlassen, um die Mängel zu beseitigen und die Zielerfüllung zu gewährleisten. Nur so können die vereinbarten Qualitätsstandards erfolgreich umgesetzt, ihre Nachhaltigkeit gesichert und eine Datenbasis für alle Unterkünfte geschaffen werden, die als Grundlage für die Weiterentwicklung der Qualitätsstandards und Schutzkonzepte dient und zur Erzielung vergleichbarer Qualitätsstandards in allen Unterkünften kontinuierlich beiträgt.

Monitoring und Evaluierung (M&E) der Umsetzung der Schutzkonzepte sind Bausteine, um die bestehenden Qualitätsmanagementkonzepte und -systeme der Aufsichtsbehörden sowie der Betreiber:innen und Dienstleister:innen zu stärken. Sie dürfen keine für sich alleinstehende Lösung sein. Bei der Festlegung verbindlicher Verfahren und Instrumente für das M&E sind die unterschiedlichen Gegebenheiten in den Unterkünften und die verschiedenen Unterkunftsarten zu berücksichtigen.

Stufenweise Entwicklung

Die Entwicklung und Verwirklichung des M&E der Schutzkonzepte sollte stufenweise erfolgen. Ausreichende Ressourcen (Personal, Finanzen, Technik) für die Entwicklung und Umsetzung des M&E in den Unterkünften für geflüchtete Menschen sollten von den zuständigen Behörden zur Verfügung gestellt werden. Hierbei sind auch die Kosten für M&E-Schulungen von Mitarbeiter:innen, geeignete Monitoring-Instrumente (technische Tools und Hilfestellungen) und weitere Aufbaumaßnahmen zu beachten.[23]

Bei Bedarf sollten die Unterkünfte bei der Entwicklung und Umsetzung des M&E für die Schutzkonzepte von ihren Betreiber:innen, Fachberatungsstellen, der Aufsichtsbehörde und anderen Stellen fachlich unterstützt werden.

Partizipatives Monitoring

Die Einbindung der Mitarbeiter:innen, Dienstleister:innen, Ehrenamtlichen und Bewohner:innen (inklusive der Kinder und Jugendlichen) sowie externer Kooperationspartner:innen (z. B. das Jugendamt, spezialisierte Fachberatungsstellen, psychosoziale Zentren, Interessenvertretungen von Menschen mit Behinderungen, Migrant:innenselbstorganisationen und LSBTIQ Organisationen) in Entwicklung und Umsetzung des M&E der Schutzkonzepte sollte von den Aufsichtsbehörden und den Unterkünften unbedingt sichergestellt werden (siehe Mindeststandard 1).

Datenerhebung, -auswertung, -verwendung und -schutz

Im Rahmen des M&E der Schutzkonzepte werden die Unterkünfte dazu verpflichtet, regelmäßig

- mit der Aufsichtsbehörde vereinbarte quantitative und qualitative Daten und Informationen zu erheben, die Auskunft darüber geben, inwieweit die vereinbarten Qualitätsstandards, spezifischen Vorgaben und Schutzmaßnahmen eingehalten und umgesetzt werden, welche Maßnahmen sich bewährt haben, welche nicht passend sind, welche weiteren Bedarfe bestehen und wie sich die Veränderungen auf den Schutz und die Sicherheit der Menschen in der Unterkunft auswirken;
- Daten und Informationen auszuwerten und sie benutzer:innenfreundlich darzustellen (z. B. in Form von regelmäßigen Monitoring-Berichten);
- Ergebnisse den an bzw. von der Umsetzung des Schutzkonzepts beteiligten bzw. betroffenen Personengruppen[24] allgemein verständlich zu kommunizieren und diese gemeinsam zu diskutieren, zu bewerten und anschließend konkrete Handlungsbedarfe daraus abzuleiten. Ein solcher Austausch kann in bestehenden Arbeitsgruppen, bei Teamtreffen, Supervisionssitzungen, Planungstreffen sowie bei Treffen von Beteiligungsstrukturen (z. B. Bewohner:innenräten) und mit externen Partner:innen stattfinden. Mithilfe von Ergebnisprotokollen können die Prozesse dokumentiert und weitere Planungsschritte transparent kommuniziert werden.

Zusätzlich zur Datenerhebung durch die Unterkunft führt die zuständige Behörde regelmäßig Besuche in der Unterkunft durch, um die Einhaltung der Mindeststandards und des Gewaltschutzkonzeptes zu überprüfen und zu dokumentieren. Durch die regelmäßige Erfassung, Darstellung und Kommunikation der Daten und Informationen werden der Prozess der Umsetzung der Schutzkonzepte und die Ergebnisse der Schutzmaßnahmen für alle beteiligten und betroffenen Personengruppen transparent gemacht.

Für die Datenerhebung, -speicherung, -übermittlung und -nutzung in den Unterkünften muss der Schutz der personenbezogenen Daten gewährleistet sein. Dies sollte im Betreiber:innen- beziehungsweise Dienstleistungsvertrag oder durch Nebenbestimmungen oder Ähnliches sichergestellt werden. Datenschutzbeauftragte und andere Fachleute können bei Bedarf die Unterkünfte zum Thema Datenschutz und Umgang mit Daten beraten und unterstützen. Bei der Datenerhebung mit Kindern, aber auch mit anderen besonders schutzbedürftigen Personengruppen, kommen weitere rechtliche sowie ethische Prinzipien und Richtlinien zur Anwendung, die speziell hierfür entwickelt worden sind.[25]

Systematische Dokumentation

Für die Datenerhebung im Rahmen des Monitorings in den Unterkünften bedarf es einer nachvollziehbaren, systematischen und standardisierten Dokumentation aller schutzrelevanten Vorkommnisse, Abweichungen von den vereinbarten Qualitätsstandards und anderer relevanter Beobachtungen. Kernelemente einer solchen Dokumentation sind

- die Dokumentation der Planung, Entwicklung und Umsetzung der vereinbarten Schutzmaßnahmen (Prozesse, laufende Ergebnisse, Kosten);
- die anonymisierte Dokumentation schutzrelevanter Beschwerden inklusive der Ergebnisse und Wirkungen: Dabei ist es notwendig, das interne Beschwerdemanagement mit externen Beschwerdestellen (z. B. einer unabhängigen Ombudsstelle) zu verbinden, um eine möglichst umfassende

23. Das Deutsche Zentrum für Integrations- und Migrationsforschung (DeZIM) bietet dazu einen kostenlosen digitalen Gewaltschutzmonitor für Unterkünfte für geflüchtete Menschen an mit dem Ziel einer langfristigen bundesweiten Institutionalisierung eines Monitorings in den Unterkünften für geflüchtete Menschen.
24. Zu diesen Personengruppen gehören Mitarbeiter:innen, Dienstleister:innen, Ehrenamtliche, Bewohner:innen und externe Kooperationspartner:innen.
25. Z. B. die UN-Behindertenrechtskonvention oder das „ABC der Kinderrechte #6: E wie Erhebung mit Kindern“ des Deutschen Instituts für Menschenrechte, siehe https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/ABC_Kinderrechte/abc_kinderrechte_e_wie_erhebungen_mit_kindern.pdf.

Perspektive berücksichtigen zu können (siehe Mindeststandard 3);
- die anonymisierte datenschutzkonforme Dokumentation von Verdachtsfällen und Gewaltvorfällen (Suizid(-versuche) inbegriffen) inklusive der Gefährdungseinschätzungen und der ergriffenen Schutzmaßnahmen sowie andere schutzrelevante Informationen und Daten: Hierzu zählen insbesondere die Risikofaktoren und die Bedarfe, die im Rahmen der partizipativen Risikoanalyse (siehe Mindeststandard 1) und der Bedarfsanalyse (siehe Mindeststandard 5) erfasst werden;
- die Dokumentation der durchgeführten internen Schulungsmaßnahmen sowie
- weitere Qualitätsmerkmale wie die Zufriedenheit und das Sicherheitsgefühl aller in der Unterkunft wohnenden und arbeitenden Personen.

Regelmäßige Evaluierung

Die Ergebnisse des Monitorings stellen eine wichtige Datengrundlage für eine regelmäßige Evaluierung der Schutzkonzepte dar. Am Ende einer Evaluierung muss ein übersichtlicher und allgemein verständlicher Evaluierungsbericht erstellt werden, der sodann als Grundlage für die weitere Planung und Entwicklung der Schutzkonzepte genutzt wird.

Formen von Gewalt[26]

Physische Gewalt
Jede bewusste Anwendung körperlicher Gewalt gegenüber einer betroffenen Person, die zu Schaden, Verletzung, Behinderungen oder zum Tod führen kann oder führt. Schubsen, schlagen, boxen, ohrfeigen, schütteln, stoßen, werfen, mit der Faust schlagen, kratzen, an den Haaren ziehen, treten, grabschen, beißen, verbrennen, würgen, vergiften oder die Verwendung eines Gegenstandes als Waffe sind alles Formen physischer Gewalt.[27]

Sexualisierte Gewalt
Alle sexuellen Handlungen an oder vor einer Person (jeden Geschlechts und jeden Alters), die ohne Einverständnis oder ohne die Möglichkeit des Einverständnisses vorgenommen werden (z. B. bei Personen unterhalb des Schutzalters, bei Personen, die geistig oder körperlich nicht in sexuelle Handlungen einwilligen können, die betrunken sind oder unter Drogeneinfluss stehen). Sexualisierte Gewalt hat zahlreiche Formen. Hierzu zählen z. B. Vergewaltigung, versuchte Vergewaltigung, sexuelle Berührungen ohne Einwilligung, anzügliche Bemerkungen, sexuelle Belästigung, das Zeigen von pornografischen Filmen oder Abbildungen, Masturbation im Beisein eines Kindes oder einer nicht zum Eingreifen fähigen Person, Zwangsprostitution, Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung sowie sexueller Missbrauch und Ausbeutung über das Internet.[28] Der Begriff „sexualisierte" Gewalt verdeutlicht dabei, dass sexuelle Handlungen auch instrumentalisiert werden, um Gewalt und Macht auszuüben.

Psychische Gewalt
Jede Art nicht-physischer Gewalt mit schädlichen Auswirkungen für die emotionale Gesundheit und Entwicklung eines Menschen. Hierzu zählen verbale Gewalt, Demütigungen, Zurückweisung oder Ignorieren, Isolierung des Menschen von Freund:innen und Familie, Vermitteln des Gefühls wertlos und ungeliebt zu sein, bedrohen, erpressen, eine Person bewusst in Verlegenheit zu bringen, zu verstören oder sie zu schikanieren (sogenanntes „bullying").[29]

Vernachlässigung von Kindern
„Die andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns sorgeverantwortlicher Personen (Eltern oder andere von ihnen autorisierte Betreuungspersonen), welches zur Sicherstellung der physischen und psychischen Versorgung des Kindes notwendig wäre". Diese Unterlassung kann aktiv oder passiv (unbewusst), aufgrund unzureichender Einsicht oder unzureichenden Wissens erfolgen. „Die durch Vernachlässigung bewirkte chronische Unterversorgung des Kindes durch die nachhaltige Nichtberücksichtigung, Missachtung oder Versagung seiner Lebensbedürfnisse hemmt, beeinträchtigt oder schädigt seine körperliche, geistige und seelische Entwicklung und kann zu gravierenden bleibenden Schäden oder gar zum Tode des Kindes führen".[30]

Gewalt in Paarbeziehungen
Gewalt in Paarbeziehungen bezeichnet „alle Handlungen körperlicher, sexueller, psychischer oder wirtschaftlicher Gewalt, die innerhalb der Familie oder des Haushalts oder zwischen früheren oder derzeitigen Eheleuten oder Partner:innen in allen geschlechtlichen Konstellationen und in jedem Alter vorkommen, unabhängig davon, ob der:die Täter:in denselben Wohnsitz wie das Opfer hat oder hatte".[31] Synonym oder überschneidend verwendete Begriffe sind unter anderem häusliche Gewalt und Partnergewalt.

26. Dies ist keine umfassende Auflistung aller verschiedenen Formen von Gewalt. Auch treten verschiedene Formen von Gewalt häufig in verschränkter Form und nicht isoliert voneinander auf.
27. Weltbericht Gewalt und Gesundheit, Weltgesundheitsorganisation, 2002; Fachausschuss für die Rechte des Kindes, Allgemeine Bemerkung Nr. 13, Das Recht des Kindes auf Schutz vor allen Formen der Gewalt, Absatz 22, 2011.
28. Vgl. Weltbericht Gewalt und Gesundheit, Weltgesundheitsorganisation, 2002.
29. Vgl. https://www.frauenrechte.de/online/index.php/themen-und-aktionen/haeusliche-und-sexualisierte-gewalt/262-lieber-ohne-gewalt/1207-unterschiedliche-arten-der-gewalt, Stand: 22.5.2017; Fachausschuss für die Rechte des Kindes, Allgemeine Bemerkung Nr. 13, Das Recht des Kindes auf Schutz vor allen Formen der Gewalt, Absatz 21, 2011.
30. Schone et al: Kinder in Not. Vernachlässigung im frühen Kindesalter und Perspektiven sozialer Arbeit. Münster, 1997, S. 21.
31. Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, verabschiedet 2011, in Kraft getreten 2014.

Geschlechtsspezifische Gewalt

Geschlechtsspezifische Gewalt ist ein Oberbegriff für jeden Gewaltakt, der sich gegen eine Person aufgrund deren wahrgenommenen Geschlechts und/oder sexuellen Orientierung richtet, oder Gewaltakte, die sich unverhältnismäßig gegen eine bestimmte Geschlechtsgruppe richten. Sexualisierte Gewalt, häusliche Gewalt und Missbrauch sind Formen geschlechtsspezifischer Gewalt. Der Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen definiert geschlechtsspezifische Gewalt als „eine sozial schädliche Handlung gegen den Willen einer Person, der sozial zugeschriebene Unterschiede zwischen Männern und Frauen zugrunde liegen. Solche Gewalt basiert auf sozial zugeschriebenen Unterschieden(,) … ist jedoch nicht auf sexualisierte Gewalt beschränkt."[32] Frauen und Mädchen sowie LSBTI* Personen sind unverhältnismäßig stark von geschlechtsspezifischer Gewalt betroffen, doch auch Männer und Jungen sind dieser ausgesetzt. Auch Gewalt gegen trans* Menschen ist sehr häufig geschlechtsspezifisch, entweder wenn die Person auf Grund des Trans*seins Gewalt erfährt oder wenn sie als Frau oder Mann Gewalt erlebt.[33]

Zwangsheirat

Zwangsverheiratung liegt dann vor, wenn mindestens einer der Eheleute durch die Ausübung von Gewalt oder durch Drohungen zum Eingehen einer formellen oder informellen (also durch eine religiöse oder soziale Zeremonie geschlossenen) Ehe gezwungen wird. Eine mögliche Weigerung einer der Ehepartner:innen hat entweder kein Gehör gefunden oder der:die Betroffene hat es nicht gewagt, sich zu widersetzen. Auch die Bedrohung der Betroffenen mit existentiellen finanziellen oder ausländerrechtlichen Konsequenzen kann zu einer Zwangsverheiratung führen.[34]

Nachstellung/'Stalking'

Nachstellung/'Stalking' beschreibt das vorsätzliche und beharrliche Nachstellen und Belästigen einer anderen Person in einer Weise, die geeignet ist, deren Lebensführung schwerwiegend zu beeinträchtigen. Die Stalker:innen suchen den Kontakt zu den Opfern oft über einen längeren Zeitraum, auch wenn diese durchgängig und eindeutig den Kontakt ablehnen. Betroffene werden belästigt, verfolgt, bedroht, genötigt und auch erpresst. Zu den Belästigungen gehören unter anderem das Nachlaufen, die ständige Präsenz in der Nähe des Opfers (z. B. zu Hause oder am Arbeitsplatz), Telefonanrufe zu allen Zeiten, massenhaftes Zusenden von Briefen, SMS, E-Mails, Einträge in Internetforen, Veröffentlichen privater Informationen über eine Person, das Eindringen in die Wohnung, die Beschädigung von Eigentum, das Hinterlassen ekelerregender Spuren, Drohungen und körperliche Angriffe.[35]

Weibliche Genitalverstümmelung

Alle Verfahren, welche die teilweise oder vollständige Entfernung der äußeren Genitalien oder andere Verletzungen der weiblichen Genitalorgane zum Ziel haben, ob aus kulturellen oder anderen nicht-therapeutischen Gründen.[36]

Gewalt unter Kindern

Hierzu zählen physische, psychische (oft in Form von Mobbing) und sexuelle Gewaltanwendungen, die von Kindern oder von Gruppen von Kindern an anderen Kindern verübt werden. Sie stellen nicht nur eine momentane Verletzung der körperlichen und seelischen Integrität und eine Beeinträchtigung des Wohles des kindlichen Opfers dar, sondern haben häufig mittelfristige oder gar langfristige schädigende Auswirkungen auf dessen persönliche Entwicklung, Bildung und soziale Integration. Auch gewalttätige Handlungen von Jugendbanden fordern einen hohen Preis von Kindern, und zwar von den Opfern und von den Täter:innen. Bei Gewalt unter Kindern sind Kinder die Täter:innen, aber die für sie verantwortlichen Erwachsenen spielen eine entscheidende Rolle bei den Bestrebungen, eine angemessene Reaktion auf die Gewalttat zu finden, Gewalt zu verhindern und sicherzustellen, dass die Folgemaßnahmen die Gewalt nicht verschärfen (z. B. indem ein strafender Ansatz gewählt oder Gewalt mit Gewalt beantwortet wird).[37]

Menschenhandel

Menschenhandel bezeichnet die Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder Aufnahme von Personen mit dem Ziel der Ausbeutung. Der Definition nach muss dabei ein Zwangsmittel angewandt werden. Dies beinhaltet z. B. die Androhung oder Anwendung von Gewalt oder anderen Formen der Nötigung. Auch erfasst sind Fälle, in denen die betroffenen Personen u. a. durch Entführung, Betrug, Täuschung, Missbrauch von Macht oder Ausnutzung besonderer Hilflosigkeit in die Ausbeutungssituation gebracht werden. Bei Personen unter 18 Jahren ist kein Zwangsmittel notwendig. Ausbeutung umfasst die Ausnutzung der Prostitution anderer oder andere Formen sexueller Ausbeutung, Zwangsarbeit und sklavereiähnliche Praktiken, Bettelei sowie erzwungene Straftaten, Leibeigenschaft oder die Entnahme von Organen.[38]

32. Vgl. Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen, Bereich für humanitäre Angelegenheiten 2006 – Bekämpfung von geschlechtsspezifischer Gewalt in humanitären Katastrophen.
33. Vgl. http://transrespect.org/en/research/trans-murder-monitoring/, Stand: 29.05.2017.
34. Vgl. https://www.frauenrechte.de/unsere-arbeit/themen/gewalt-im-namen-der-ehre/begriffsdefinition, Stand: 22.5.2017.
35. Vgl. https://www.frauenhauskoordinierung.de/themenportal/gewalt-gegen-frauen/gewaltformen/stalking/, Stand: 22.5.2017.
36. WHO, UNICEF, UNFPA (1997). Weibliche Genitalverstümmelung. Eine gemeinsame Erklärung - WHO / UNICEF / UNFPA. Genf, Weltgesundheitsorganisation.
37. Fachausschuss für die Rechte des Kindes, Allgemeine Bemerkung Nr. 13, Das Recht des Kindes auf Schutz vor allen Formen der Gewalt, Absatz 27, 2011.
38. Vgl. Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels (Palermo-Protokoll), insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, Artikel 3, verabschiedet 2000, in Kraft getreten 2003.

Umsetzung der Mindeststandards für LSBTI* Geflüchtete

Einleitung

LSBTI* steht für lesbische, schwule, bisexuelle, transsexuelle bzw. -geschlechtliche und intersexuelle bzw. -geschlechtliche Menschen. Das Sternchen steht für die Vielfalt von Gender-Identitäten und sexueller Orientierung, also für jene, die sich nicht unter diese Kategorisierungen subsumieren lassen, jedoch auch nicht heteronormativen Vorstellungen entsprechen (wollen). Teilweise werden weitere Kategorisierungen, vor allem ein „Q" für „queer", zur Umschreibung der Personengruppe, mit der sich dieser Annex befasst, verwendet.

LSBTI* und somit auch LSBTI* Geflüchtete stellen keine homogene Gruppe dar. Die Bedarfe von lesbischen, schwulen, bisexuellen, trans* und inter* Geflüchteten können sich deutlich voneinander unterscheiden. Gemein haben LSBTI* Geflüchtete, dass sie als besonders schutzbedürftig zu werten sind. Der Begriff der besonderen Schutzbedürftigkeit entstammt der EU-Aufnahmerichtlinie 2013/33. Diese zählt nicht abschließend Personengruppen auf, die als besonders schutzbedürftig gelten. Hier werden LSBTI* Geflüchtete nicht explizit genannt. Aufgrund der erhöhten Vulnerabilität (Verletzbarkeit) von LSBTI* Geflüchteten spricht vieles dafür, sie den im Wortlaut der Richtlinie genannten Personengruppen in ihrer Schutzbedürftigkeit gleichzustellen.

LSBTI* Geflüchtete machen Diskriminierungs- und Gewalterfahrungen im Herkunftsland, auf der Flucht und im Zielstaat, und damit u. a. auch in den Unterkünften. Sie sind allerdings nicht allein auf ihre sexuelle Orientierung bzw. geschlechtliche Identität zu reduzieren. Diskriminierung erfolgt häufig aufgrund einer Überschneidung von Merkmalen (Intersektionalität). Bspw. kann eine Person in ihrem Herkunftsland verfolgt werden, weil sie lesbisch, eine Frau und politisch aktiv ist. Diskriminierungs- und Gewalterfahrungen von LSBTI* Geflüchteten haben zudem nicht zwingend einen homo- oder transfeindlichen Hintergrund. Oft sind es auch die spezifischen Belastungssituationen der Flucht oder der Unterbringung selbst, die Diskriminierungen und Gewalt durch andere Bewohner:innen einer Unterkunft begünstigen.

Mit der EU-Aufnahmerichtlinie werden die EU-Mitgliedsstaaten verpflichtet, geeignete Maßnahmen zur Identifizierung besonders Schutzbedürftiger zu ergreifen und den besonderen Bedürfnissen Rechnung zu tragen. Dieser Anforderung wird bisher nur regional und in den Ausführungen und Standards unterschiedlich nachgekommen. Selbst hier zeigt sich: Geben sich Geflüchtete nicht aktiv als LSBTI* zu erkennen, ist eine Identifizierung schwierig bis unmöglich. Dies liegt nicht nur daran, dass stereotypisierende Vorstellungen von LSBTI* in der Regel an der Realität vorbeigehen, sondern ist auch darin begründet, dass LSBTI* Geflüchtete oftmals die Verheimlichung ihrer sexuellen Orientierung bzw. geschlechtlichen Identität tief verinnerlicht haben. Um ihren besonderen Bedürfnissen gerecht zu werden, ist es wichtig, LSBTI* Geflüchteten auf verschiedene Weise und in unterschiedlicher Ansprache die Möglichkeit zu geben, sich in einer vertrauensvollen Atmosphäre zu erkennen zu geben. Dies gilt insbesondere für LSBTI* Jugendliche und junge Erwachsene, die sich ggf. noch in einer Findungsphase befinden, für diejenigen, die gemeinsam mit ihren Eltern und Geschwistern eingereist sind, und für heterosexuell verheiratete LSBTI* Geflüchtete.

Das Recht, frei von Diskriminierungen zu leben, erwächst aus mehreren Rechtsquellen. Der Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen hat drei Resolutionen zum Thema sexuelle Orientierung und Gender-Identität verabschiedet, die letzte im Sommer 2016. Die „Resolution zum Schutz gegen Gewalt und Diskriminierung aufgrund von sexueller Orientierung und Geschlechtsidentität"[40] begreift sexuelle Orientierung und Gender-Identität als ein Menschenrecht. Die Bundesrepublik Deutschland hat für die Resolutionen gestimmt. Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) hat zum Ziel, Benachteiligungen aufgrund des Geschlechts oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen. Unter „sexueller Identität" wird nach der amtlichen Gesetzesbegründung sowohl die sexuelle Orientierung als auch die Geschlechtsidentität verstanden.

Mindeststandard 1: Einrichtungsinternes Schutzkonzept

Zielgruppenspezifisch und risikobewusst
Die in den allgemeinen Mindeststandards für das Schutzkonzept zugrunde gelegte Risikoanalyse ist nur aussagekräftig, wenn LSBTI* Personen vorher identifiziert (zur Problematik siehe die einleitenden Ausführungen) oder zumindest abstrakt in die Überlegungen einbezogen wurden. Dabei ist besonders zu beachten, dass die Gewalterfahrungen von LSBTI* Personen sehr unterschiedlich sind, es also einer differenzierten Analyse bedarf. Gleichzeitig ist Sorge zu tragen, dass Handlungsmaßnahmen, die aufgrund der Risikoanalyse umgesetzt werden, nicht zur Stigmatisierung der Betroffenen führen und womöglich das Risiko, von Gewalt betroffen zu werden, noch weiter erhöhen.

Partizipativ, transparent und zugänglich
Die Beteiligung von Geflüchteten an dem einrichtungsinternen Schutzkonzept ist wünschenswert. Gleichzeitig bedeutet dies allerdings, dass LSBTI* Geflüchtete für Personen, die in der Unterkunft leben und arbeiten, so auch ggf. für die eigene Familie, erkennbar werden. Eine Beteiligung von LSBTI* Geflüchteten ist deshalb nur möglich und erstrebenswert, wenn diese bereits offen als LSBTI* leben oder ein Outing über die Mitarbeit an dem Schutzkonzept gewünscht ist. Alternativ sollten stellvertretend lokale LSBTI*-Beratungsstrukturen für die Entwicklung des Schutzkonzepts hinzugezogen werden.

Bekenntnis zum grenzachtenden Umgang und zur Gewaltfreiheit als Leitbild
Der respektvolle Umgang mit LSBTI* Geflüchteten setzt voraus, dass alle in und für die Unterkunft arbeitenden Personen homo-, trans*- und inter*feindliche verbale und nonverbale Äußerungen unterlassen und erkennbar zum Ausdruck bringen, dass sie bei homo-, trans*- und inter*feindlichen Diskriminierungen bzw. Übergriffen unterstützend tätig werden.

Vertraulichkeit und Privatsphäre schützen
Aufgrund von homo-, trans*- bzw. inter*feindlichen Verfolgungserfahrungen im Herkunftsland und ggf. zusätzlichen Diskriminierungserfahrungen in Deutschland fürchten viele LSBTI* Geflüchtete ein Outing. Insofern ist es wichtig, transparent und verständlich zu machen, dass jegliche Information, auch jene über die sexuelle Orientierung und die geschlechtliche Identität, vertraulich behandelt wird. Es ist ausdrücklich zu betonen, dass auch Sprachmittler:innen dem Vertraulichkeitsprinzip unterworfen sind.

Mindeststandard 2: Personal und Personalmanagement

Verhaltenskodex und Selbstverpflichtung
Die zu unterschreibende Selbstverpflichtung hat einen Passus zu LSBTI* zu enthalten, aus dem hervorgeht, dass sich die Mitarbeiter:innen, Ehrenamtlichen und Dienstleister:innen der Unterkunft zu einem gendersensiblen Umgang (v.a. trans* und inter* Personen betreffend, indem beispielsweise die richtigen, nämlich von der Person präferierten Pronomen verwendet werden) und zu einer Nicht-Diskriminierung von LSBTI* bekennen. Dies beinhaltet auch explizit die Verpflichtung zu einer diskriminierungssensiblen Wortwahl, zu einem Absehen von stereotypisierenden Unterstellungen und sonstigen abschätzigen verbalen und nonverbalen Äußerungen.

Aus der Selbstverpflichtung erwächst auch eine Handlungspflicht bei Verletzungen des Verhaltenskodex, wenn die betroffene Person selbst keine Aufklärung bzw. die Ahndung nicht aktiv verfolgen möchte.

Sensibilisierung und Weiterbildung
Alle Personen, die in der Unterkunft tätig sind, vom Leitungspersonal über die Sprachmittler:innen und Eh-

39 Dieser Annex ist nicht mit der Gesamtinitiative abgestimmt. Er gibt nicht in allen Punkten Auffassung und Positionen des Deutschen Caritasverbandes wieder.

40 Vgl. http://www.un.org/ga/search/view_doc.asp?symbol=A/HRC/32/L.2/Rev.1.

renamtlichen bis hin zum Sicherheitspersonal, sollten für die Belange von LSBTI* Geflüchteten sensibilisiert werden. Hier gilt es, besonders zu beachten, dass viele der LSBTI* Geflüchteten ihre sexuelle Orientierung bzw. geschlechtliche Identität aus Scham oder Angst während ihres ganzen bisherigen Lebens verborgen haben. Die Angst vor Repressionen, Abwertung und Demütigung ist tief verwurzelt. Insofern genügt es nicht, allein formales Wissen über die Lebenssituationen von LSBTI* Geflüchteten in ihren Herkunftsstaaten zu vermitteln. Die Personen, die in der Unterkunft tätig sind, sind angehalten, sich die besondere Fragilität und spezielle Krisenhaftigkeit der Lebensumstände von vielen LSBTI* Geflüchteten bewusst zu machen.

Mindeststandard 3: Interne Strukturen und externe Kooperation

Hausordnung
Die Hausordnung enthält explizit einen Passus, nach dem homo-, trans* bzw. inter*feindliche Äußerungen und Verhaltensweisen zu unterlassen sind. Dabei sollte eine belehrende Art und Weise der Vermittlung vermieden werden.

Einrichtungsinterne, feste Ansprechpersonen
In der Einrichtung ist eine festangestellte Person für die Belange von LSBTI* Personen zuständig. Im besten Fall, jedoch nicht zwingend, handelt es sich um eine Person, die sich selbst als LSBTI* beschreibt. Die Aufnahme des Kontakts zur Ansprechperson muss diskret möglich sein. Hierfür sind mehrere Modelle denkbar: Entweder lassen es die baulichen Begebenheiten zu, das Gespräch unbemerkt zu initiieren oder die Ansprechperson ist auch für andere Belange zuständig. Der Grund der Kontaktaufnahme lässt sich dann nicht erschließen. Die Person hat die Möglichkeit zu regelmäßigen Schulungen und kollegialem Austausch.

Unabhängige Beschwerdestelle
Es muss deutlich werden, dass die Beschwerdestelle unter Wahrung der Anonymität aufgesucht werden kann, um die Angst vor Outings zu reduzieren. In jedem Fall muss die Beschwerdestelle so zugänglich sein, dass LSBTI* keine negativen Konsequenzen zu fürchten haben.

Aktiv über Rechte und Hilfsangebote informieren
Bei der Information zu Beratungsangeboten für LSBTI* Geflüchtete ist wichtig, dass die Geflüchteten diskret an dieses Wissen gelangen können. In der Regel sind themenspezifische Flyer nicht geeignet, weil das Lesen/Greifen entsprechender Materialien einem Outing gleichkommen kann. Deshalb sind Materialien vorzuziehen, in denen die Angebote für LSBTI* Geflüchtete nicht thematisch im Vordergrund stehen, sondern in denen über mehrere, unterschiedliche Beratungsangebote informiert wird, sprich wenn die Beratungsangebote für LSBTI* Geflüchtete neben anderen Angeboten präsentiert werden.

Informationen verständlich machen und Sprachbarrieren überwinden
Viele LSBTI* Geflüchtete befürchten, gerade durch Sprachmittler:innen diskriminiert oder geoutet zu werden. Darüber hinaus haben selbst Sprachmittler:innen, die für sich beanspruchen, diskriminierungssensibel zu handeln, oftmals Schwierigkeiten bei der Übersetzung, wenn zentrale Begriffe nicht gekannt werden. Dies kann zu falschen bzw. ungenauen Übersetzungen bis hin zu Unsicherheiten bei den Geflüchteten führen, die das Gefühl bekommen, sich nicht frei artikulieren zu können. Bei der Auswahl und der Weiterbildung von Sprachmittler:innen ist deshalb besondere Sorgfalt geboten. Den Geflüchteten muss glaubhaft und verbindlich versichert werden, dass auch die Sprachmittler:innen der Schweigepflicht unterliegen. Des Weiteren muss sichergestellt werden, dass Sprachmittler:innen souverän Begriffe aus der Lebenswelt von LSBTI* übersetzen können. Hierfür eignen sich besonders Sprachmittler:innen, die selbst LSBTI* sind. Andernfalls ist darauf zu achten, dass die Sprachmittler:innen im Idealfall nicht aus dem gleichen Land/der gleichen Community wie die zu beratenden Geflüchteten stammen.

Niedrigschwelliges Kurs- und Beratungsangebot
LSBTI* Geflüchtete machen in vielen Fällen nicht „den ersten Schritt", sondern müssen über niedrigschwellige Angebote angesprochen und erreicht werden. Ein niedrigschwelliges Kurs- und Beratungsangebot bietet sich analog zu den Formulierungen in den allgemeinen Mindeststandards auch für die Beratung von LSBTI* an. Um eine entsprechende Expertise anbieten zu können, sind externe Beratungsstellen, die aufsuchende Arbeit in Unterkünften leisten, als Kooperationspartner:innen heranzuziehen. Da die Teilnahme an einem unterkunftsinternen Angebot einem Outing gleichkommen kann, ist ein weiterer Schwerpunkt auf externe Angebote (siehe im Folgenden) zu legen.

Kooperationspartner:innen einbinden
Beratungsstellen für LSBTI* müssen Teil des Kooperationsnetzwerkes der Einrichtung sein und entsprechend in der Datenbank geführt werden. Durch die Unterkunft ist aktiv der Kontakt zu entsprechenden Organisationen herzustellen. Bei fehlendem Wissen über lokale Strukturen sind überregionale Organisationen zu Rate zu ziehen. Besonders erstrebenswert ist es, Kontakt zu Organisationen mit eigenen Projekten zur Unterstützung von LSBTI* Geflüchteten herzustellen. Diese verfügen über eine Expertise zu Mehrfachdiskriminierungen. Diese Beratungsangebote verfügen oftmals auch über Kontakte zu LSBTI*sensiblen Sprachmittler:innen.

Gerade in ländlichen Regionen sind LSBTI* Geflüchtete mittels individueller Lösungen dabei zu unterstützen, externe Beratungsangebote von LSBTI*- Organisationen wahrnehmen zu können. Hierzu gehören auch niedrigschwellige Angebote wie Café-Nachmittage oder Patenprogramme für LSBTI* Geflüchtete. Des Weiteren ist mit der zuständigen Behörde, die für die Unterbringung von Geflüchteten zuständig ist, auch die Möglichkeit eines Wechsels der Unterkunft wegen Diskriminierungs- bzw. Gewalterfahrungen abzuklären. Die Kooperation mit der Polizei muss auch die:den dortige:n Beauftragte:n für LSBTI* einschließen.

Mindeststandard 4: Prävention, Umgang mit Gewalt- und Gefährdungssituationen/Risikomanagement

Standardisierte Verfahrensweise bei Verdacht auf Gewalt
Es ist zu beachten, dass auch unterhalb der Schwelle der physischen Gewalt LSBTI* Geflüchtete aufgrund von Diskriminierungen, abschätzigen verbalen oder nonverbalen Äußerungen (Mobbing) oder sexualisiertem Entgegentreten gewaltförmige Erfahrungen machen können. Auch Ausschlusserfahrungen können als Gewalt erlebt werden. Dies gilt erst recht, wenn die Geflüchteten bereits im Herkunftsland oder auf der Flucht homo-, trans*- bzw. inter*feindliche Gewalt erlebt haben.

Alle in der Unterkunft Beschäftigten müssen dafür sensibilisiert werden, dass Menschen aufgrund ihrer sexuellen oder geschlechtlichen Identität sexuellen Belästigungen, sexuellen Nötigungen und auch Vergewaltigungen ausgesetzt sind. Konkret erfahren lesbische Frauen Vergewaltigungen, für die der Euphemismus „corrective rape" („korrigierende Vergewaltigung") geläufig ist. Schwule Männer und trans* Personen unterliegen der Gefahr der Vergewaltigung zwecks Demütigung und Dominanz.

Standardisierte Verfahrensweise bei Gewalt
Neben den in den allgemeinen Mindeststandards genannten Punkten eines Notfallplans ist im Falle von LSBTI* Geflüchteten, die Gewalterfahrungen in der Unterkunft gemacht haben, insbesondere die räumliche Trennung wichtig. Den LSBTI* Geflüchteten ist unverzüglich ein Einzelzimmer anzubieten. Des Weiteren muss sichergestellt sein, dass die betroffene Person sicher und angstfrei die Sanitäranlagen, Küchen und Gemeinschaftsräume aufsuchen kann.

Gefährdungslage nach Gewalt einschätzen
Sollte der Wunsch eines Umzugs in eine andere Unterkunft bestehen, so ist nach Wegen zu suchen, diesen zeitnah zu realisieren. Hierbei ist die Möglichkeit einer Unterbringung in einer Einrichtung, die LSBTI* Geflüchteten besonderen Schutz bieten kann, zu prüfen. In jedem Fall ist die betroffene Person über Rechte und Betreuungsmöglichkeiten für LSBTI* zu informieren.

Hinzuziehung der Polizei
Aufgrund der mitunter traumatisierenden Erfahrungen mit der Polizei ist diese, sofern es die Situation zulässt, nur nach Abstimmung mit der betroffenen Person hinzuzuziehen. Vorab sind jedoch die im Mindeststandard 4 formulierten rechtlichen Grundlagen der gesetzlichen Offenbarungsbefugnisse sowie besondere Pflichten zur Anzeige von Straftaten zu prüfen (u. a. §§ 34,138, 286 des Strafgesetzbuchs). Ungeachtet der weiteren Maßnahmen, ist jeder Vorfall intern anonym zu dokumentieren und der Leitung zu melden. Bei der Kontaktaufnahme zur Polizei ist die Hinzuziehung einer für LSBTI* zuständigen bzw. geschulten Person zu erbitten.

Mindeststandard 5: Menschenwürdige, schützende und fördernde Rahmenbedingungen

Rückzugsmöglichkeiten und Privatsphäre garantieren
Um für die LSBTI* Geflüchteten in der Unterkunft ein Höchstmaß an Sicherheit in der Unterkunft zu gewährleisten, ist auf die sanitären Einrichtungen ein besonderes Augenmerk zu richten. Neben den in den allgemeinen Mindeststandards formulierten Anforderungen, vor allem hinsichtlich der Abschließbarkeit, ist zu bedenken, dass streng nach Geschlechtern ge-

trennte Sanitäranlagen für trans*, inter* oder queere Personen problematisch sind. Sollten es die baulichen Voraussetzungen nicht ermöglichen, auch Unisex-Sanitäranlagen zur Verfügung zu stellen, muss eine individuelle Lösung gefunden werden.

Wie in den allgemeinen Mindeststandards formuliert, ist die Belegung der Unterkünfte an den familiären Bedarfen auszurichten. Hierbei ist zu beachten, dass gleichgeschlechtliche Paare auch als Familie zu werten sind. Ihren Bedürfnissen nach Familienleben und Privatheit ist bei der Belegung zu entsprechen.

Umsetzung der Mindeststandards für geflüchtete Menschen mit Behinderung

Einleitung

Zu Menschen mit Behinderungen zählen laut Artikel 1 des von allen EU-Mitgliedstaaten unterzeichneten UN-Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention) Menschen, „die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können". Dabei ist zu beachten, dass Menschen mit Behinderungen keine homogene Gruppe sind. Wie alle Menschen haben sie unterschiedliche Fähigkeiten und Bedarfe und tragen auf unterschiedliche Weise zur Gesellschaft bei. Was sie gemein haben, ist, dass sie vor allem in Krisensituationen ein größeres Risiko haben, von Diskriminierung, Ausbeutung und Gewalt betroffen zu sein. Fehlende Barrierefreiheit in Informationsmedien, bei Beratungsstellen, Schutzeinrichtungen und in Beratungen selbst erschwert den Zugang zu Unterstützungsangeboten.

Das humanitäre Prinzip der Unparteilichkeit – Unterstützung wird ausschließlich auf Bedarfsbasis und ohne Diskriminierung bereitgestellt – erfordert, dass in Krisensituationen Barrieren reduziert werden, damit Menschen mit Behinderungen nicht gezielt oder versehentlich von humanitärer Unterstützung ausgeschlossen sind.[41] Es ist festzuhalten, dass im Artikel 21 der EU-Richtlinie 2013/33/EU Menschen mit Behinderungen in der Aufzählung von Personengruppen, die als besonders schutzbedürftig gelten, explizit genannt werden. Mit der EU-Aufnahmerichtlinie werden die EU-Mitgliedsstaaten verpflichtet, geeignete Maßnahmen zur Identifizierung besonders Schutzbedürftiger zu ergreifen und den besonderen Bedarfen Rechnung zu tragen (Artikel 22).

Jedoch werden die Behinderungen von Geflüchteten im Rahmen des Asylverfahrens nicht bundeseinheitlich erfragt und registriert. Daraus resultiert, dass eine bedarfsgerechte Unterbringung in Notunterkünften oder Erstaufnahmeeinrichtungen und danach in kommunalen Gemeinschaftsunterkünften oder dezentral in den Kommunen oft nicht realisiert werden kann. Dies hat zur Folge, dass Geflüchtete mit Behinderungen in vieler Hinsicht eine „unsichtbare" Personengruppe sind. Es wird ihnen in den Flüchtlingsunterkünften weitestgehend kein bedarfsgerechtes schützendes und förderndes Umfeld bereitgestellt, und aufgrund der fehlenden Erfassung auch keine bedarfsgerechte Versorgung eingeleitet, was zu menschenrechtswidrigen Lebenssituationen und Isolation führen kann.

Bedarf besteht auch bei der Schulung und Sensibilisierung des Personals in der Zusammenarbeit mit Geflüchteten mit Behinderungen und dem frühzeitigen Erkennen möglicher Gefährdungen bzw. stattgefundener Gewalt und Diskriminierungen. Insbesondere fehlt oft das Wissen um ein erhöhtes Risiko, Opfer von Gewalt zu werden, wenn mehrere Faktoren wie Geschlecht, Alter und Behinderungen zusammenkommen (intersektionale Diskriminierungsformen). Zum Beispiel besteht für Frauen und Mädchen mit Behinderungen ein erhöhtes Risiko, Opfer von sexualisierter Gewalt zu werden. Auch Frauen, Kinder, unbegleitete Minderjährige und ältere Menschen mit Behinderungen sind stärker gefährdet, diskriminiert oder ausgeschlossen zu werden.

Zudem sind die Unterkünfte selten barrierefrei und die Wartezeit zur Unterbringung in Unterkünften für besonders Schutzbedürftige aufgrund der begrenzten Platzkapazität meist sehr lang. Hinzu kommen Sprach- und Kommunikationsbarrieren, da häufig eine nicht

41. Vgl. Minimum Standards for Age and Disability Inclusion in Humanitarian Action, HelpAge International 2015 on behalf of the Age and Disability Consortium, London, Seite 3.

ausreichende Anzahl an geeigneten Dolmetscher:innen zur Verfügung steht. Dies alles führt dazu, dass Geflüchtete mit Behinderungen unzureichend über ihre Rechte und Unterstützungsmöglichkeiten informiert werden. Bezüglich der Versorgung mit Heil- und Hilfsmitteln gemäß §6 Asylbewerberleistungsgesetz bewirkt die darin enthaltene Ermessensregelung, dass Behörden vor Ort ihr Ermessen unterschiedlich ausüben und es zu einer nicht bedarfsgerechten Versorgung von Geflüchteten mit Behinderungen mit Heil- und Hilfsmitteln kommt. Hiervon sind auch Kinder mit Behinderungen betroffen.

Dazu ist anzumerken, dass der UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, der die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Deutschland überprüft hat, bereits im Frühjahr 2015 seine Besorgnis darüber zum Ausdruck gebracht hat, dass eine angemessene medizinische und soziale Betreuung sowie die Versorgung mit den notwendigen Hilfsmitteln in der Praxis für Asylsuchende und Geflüchtete mit Behinderungen oftmals nicht sichergestellt sind.[42] [43] Der Ausschuss hat sich zudem hinsichtlich der Mehrfachdiskriminierung von geflüchteten Frauen und Mädchen mit Behinderungen geäußert sowie den ungleichen Zugang zu Behandlung und Chancen von Kindern mit Behinderungen, deren Eltern Geflüchtete sind, bemängelt.[44]

Um den Schutz von Geflüchteten mit Behinderungen und die Bereitstellung eines fördernden Umfelds zu einem integralen Bestandteil der Aufgaben von Flüchtlingsunterkünften in Deutschland zu machen, sollten diese Unterkünfte eine zweigleisige Strategie verfolgen. Zum einen müssen die Rechte und Bedarfe von Menschen mit Behinderungen durchgängig in der Entwicklung, Umsetzung und im Monitoring von einrichtungsinternen Schutzkonzepten berücksichtigt, zum anderen aber auch spezifische Interventionen unternommen werden, die darauf abzielen, die Rechte von Menschen mit Behinderungen zu schützen und deren spezifische Bedarfe zu decken („Besondere Vorkehrungen" im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention). Konkrete Maßnahmen zur Durchführung dieser Strategie und somit zur Umsetzung der allgemeinen Mindeststandards für Geflüchtete mit Behinderungen sind in dem vorliegenden Annex zusammengefasst. Jeder der allgemeinen Mindeststandards wird aus der Perspektive der Rechte und Bedarfe von Geflüchteten mit Behinderungen erläutert.

Mindeststandard 1: Einrichtungsinternes Schutzkonzept

Das in den allgemeinen Mindeststandards vorgestellte einrichtungsinterne Schutzkonzept muss durchgehend die Unterbringung und Unterstützung von Geflüchteten mit Behinderungen berücksichtigen. Bestehende Gewaltschutzkonzepte der Trägerorganisationen aus dem Bereich Eingliederungshilfe (Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen) werden als Grundlage für das einrichtungsinterne Schutzkonzept genutzt. Zudem sollte das Schutzkonzept mit örtlichen Selbsthilfe- und Selbstvertretungsorganisationen sowie örtlichen Netzwerken von Menschen mit Behinderungen besprochen und diese – zusätzlich zu den Bewohner:innen mit Behinderungen – an der Konzeptentwicklung beteiligt werden. In Abstimmung mit Selbstvertretungsorganisationen sollte eine Methodik für die Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen und deren Organisationen bei der Entwicklung, Umsetzung und dem Monitoring des Schutzkonzepts entwickelt werden.

Erfassung von Geflüchteten mit Behinderungen und deren Unterstützungsbedarfe
Wie in den allgemeinen Mindeststandards dargestellt, ist die Einrichtung dazu verpflichtet, menschenwürdige Standards für den Aufenthalt und die Grund- und Menschenrechte aller Bewohner:innen zu achten (diese beinhalten das Verbot von Diskriminierung und das Menschenrecht auf angemessene Vorkehrungen[45]). Die Einrichtungsleitung erfasst zu diesem Zweck Geflüchtete mit Behinderungen und deren spezifische Bedarfe in der Einrichtung. Darüber hinaus bildet die Einrichtung ihr Personal so fort, dass es für das Erkennen von und den interkulturellen Umgang mit Menschen mit Behinderungen sensibilisiert ist und ihm die ersten Schritte in der Unterstützung von sowie Hilfeleistungen für Menschen mit Behinderungen in Deutschland bekannt sind.

42. Vgl. Abschließende Bemerkungen zum Staatenbericht Deutschland, 13. Mai 2015, Seite 11.
43. Vgl. Gemeinsame Erklärung des UN-Fachausschusses zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen und des UN-Fachausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen zu Menschen mit Behinderungen im Kontext von Flucht und Migration, 2017, http://www.ohchr.org/en/hrbodies/crpd/pages/crpdindex.aspx, Stand:26.05.17.
44. Vgl. Abschließende Bemerkungen zum Staatenbericht Deutschland, 13. Mai 2015, Seiten 4-5.
45. Artikel 2 der UN-Behindertenrechtskonvention.

Partizipative Risikoanalyse
Die in den allgemeinen Mindeststandards für das Schutzkonzept zugrunde gelegte einrichtungsinterne partizipative Risikoanalyse ist nur aussagekräftig, wenn Menschen mit Behinderungen vorher erfasst wurden und Maßnahmen zu ihrem Schutz sowie angemessene Vorkehrungen und Unterstützung in das Schutzkonzept aufgenommen werden. Dabei ist zu beachten, dass Menschen mit Behinderungen keine homogene Gruppe sind und es dementsprechend einer differenzierten Analyse und verschiedener Unterstützungen bedarf. Gegebenenfalls kann auch eine besondere Risikoanalyse für Bewohner:innen mit Behinderungen durchgeführt werden. In beiden Fällen ist das besondere Risiko von Menschen (insbesondere Mädchen und Frauen) mit kognitiven Beeinträchtigungen, psychischen Erkrankungen sowie gehörlose und blinde Mädchen und Frauen, sexuell belästigt oder missbraucht zu werden, zu beachten. Gleichzeitig ist dafür Sorge zu tragen, dass Handlungsmaßnahmen und Dienstanweisungen, die aufgrund der Risikoanalyse umgesetzt werden, nicht zur Stigmatisierung der Betroffenen führen und damit womöglich das Risiko, von Gewalt betroffen zu werden, noch weiter erhöhen. Maßnahmen der Förderung der Selbstbestimmung der Bewohner:innen mit Behinderungen sind mit aufzunehmen.

Partizipativ, transparent und offen zugänglich
Menschen mit Behinderungen werden in die Risikoanalyse sowie die Umsetzung und das Monitoring der Umsetzung des Schutzkonzepts aktiv einbezogen. Es findet ein kultursensibler Austausch mit ihnen zu ihren Schutz- und Unterstützungsbedarfen sowie ihren Präferenzen statt. Nur so können spezifische Risiken und Barrieren, aber auch die Potenziale von Menschen mit Behinderungen identifiziert werden, sich an der Umsetzung und dem Monitoring des Schutzkonzepts zu beteiligen. Bei Bedarf sollten zur Unterstützung z. B. Gebärdensprachdolmetscher:innen oder auch Sprach- oder Kulturdolmetscher:innen zur Verfügung stehen. Gerade im Falle von Kindern mit Behinderungen sollten kindgerechte, kreative Medien (Kunst) und spielerische Methoden (die für Kinder mit verschiedenen Formen von Behinderungen zugänglich sind) genutzt werden, damit sie ihre Ansichten über ihre Bedarfe und Präferenzen ausdrücken können. Des Weiteren ist es wesentlich, dass die Betroffenen und ihre Familien das deutsche Hilfesystem und die Idee der Behindertenhilfe kennen. Aspekte wie Teilhabe an der Gesellschaft und umfängliche Selbstbestimmung trotz einer Behinderung sollten kultursensibel übersetzt werden.

Das Schutzkonzept ist so zu formulieren (beispielsweise in Leichter Sprache, in Piktogrammen, durch die Verwendung der jeweiligen Gebärdensprache oder Brailleschrift), dass Menschen mit Behinderungen barrierefreien Zugang zu diesem haben. Es wird zusätzlich auch mündlich vermittelt.[46]

Mindeststandard 2: Personal und Personalmanagement

Verhaltenskodex
Die von dem Personal zu unterschreibende Selbstverpflichtung zur Einhaltung des Verhaltenskodex zur Prävention von, dem Schutz vor und der Intervention bei jeder Form von Gewalt enthält einen Passus zu den Rechten von Menschen mit Behinderungen, aus dem hervorgeht, dass sich die Mitarbeiter:innen, Ehrenamtlichen und Dienstleister:innen der Unterkunft zur UN-Behindertenrechtskonvention sowie den Leitprinzipien Inklusion, Barrierefreiheit, Teilhabe und Nichtdiskriminierung bekennen. Es wird zudem ausdrücklich auf das Beteiligungsrecht von Menschen mit Behinderungen in all ihren Belangen hingewiesen.

Personalgewinnung und -management
Die Leitung gestaltet ein nichtdiskriminierendes und inklusives Arbeitsumfeld. Sie kommuniziert bei der Auswahl von neuen Mitarbeiter:innen, Dienstleister:innen und Ehrenamtlichen, dass eine nichtdiskriminierende und wertschätzende Haltung vorausgesetzt wird. Darüber hinaus wird gewährleistet, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigte Chancen für eine Anstellung zur Beschäftigung und Freiwilligenarbeit in der Flüchtlingsunterkunft haben. Dies sollte, soweit Beschäftigungsmöglichkeiten in der Unterkunft für Bewohner:innen der Unterkunft bestehen, auch die Möglichkeiten der Beschäftigung von Bewohner:innen mit Behinderungen in der Unterkunft einschließen. Zudem stellt die Leitung fest, welche Mitarbeiter:innen bereits Erfahrung in der Arbeit mit Menschen mit Behinderungen haben.[47] Es sollte in Erwägung gezo-

46. Durch die verbale Vermittlung werden alle Bewohner:innen erreicht, d.h. auch die Gruppe der Menschen mit Sehbeeinträchtigungen und der Menschen, die Schwierigkeiten im Umgang mit offiziellen Schriftstücken haben. Zudem bietet eine mündliche Erklärung des Schutzkonzepts die Möglichkeit, Fragen und Unsicherheiten aufzugreifen und zu klären.
47. Heilpädagogische, rehabilitationspädagogische, physiotherapeutische, logopädische, psychotherapeutische, pflegerische oder medizinische Expertise/Handlungskompetenzen oder Erfahrungen der Assistenz oder Unterstützung von Menschen mit Behinderungen sind wünschenswert.

gen werden, eine:n Mitarbeiter:in als feste Ansprechperson innerhalb der Einrichtung für Bewohner:innen mit Behinderungen zu benennen. Vorrang hat aber, das gesamte Personal zum Thema Flucht und Behinderungen zu sensibilisieren und in diesem Bereich weiterzubilden. Gegebenenfalls wird eine entsprechend qualifizierte haupt- oder ehrenamtliche Person als „Behindertenbeauftragte" eingesetzt. Menschen mit Behinderungen werden ermutigt, sich für dieses Amt aufzustellen.

Sensibilisierung und Weiterbildung
Die Leitung organisiert auf allen Ebenen und in allen Bereichen Sensibilisierung und Weiterbildung zur Zusammenarbeit mit und Einbeziehung von Geflüchteten mit Behinderungen. Themen sind unter anderem:

- Flucht und Behinderungen (insbesondere die mehrdimensionale Diskriminierung von geflüchteten Mädchen und Frauen mit Behinderungen)
- Erkennen von Behinderungen und erste Schritte in der Unterstützung sowie Hilfeleistungen für Menschen mit Behinderungen in Deutschland (insbesondere das Konzept der unterstützten Entscheidungsfindung) respektvoller und kultursensibler Umgang, Kommunikation mit und Unterstützung von Geflüchteten mit verschiedenen Formen von Behinderungen
- Erkennen von Missbrauch, Misshandlung und Vernachlässigung bei Menschen mit Behinderungen
- Machtstrukturen und Gefahr von Machtmissbrauch
- UN-Behindertenrechtskonvention, insbesondere der Behinderungsbegriff (menschenrechtliches Modell[48]).

Mindeststandard 3: Interne Strukturen und externe Kooperation

Hausordnung
Die Hausordnung hebt ausdrücklich ein Diskriminierungs- und Gewaltverbot hervor und ist so formuliert (beispielsweise in Leichter Sprache, in Piktogrammen oder in Brailleschrift), dass Menschen mit verschiedenen Formen von Behinderungen Zugang zu diesen Informationen haben. Die Hausordnung sowie die Konsequenzen eines Verstoßes (Abmahnung, Hausverbot etc.) werden auch mündlich und in der jeweiligen Gebärdensprache an alle Bewohner:innen vermittelt.

Einrichtungsinterne, feste Ansprechpersonen
Bewohner:innen mit Behinderungen sind den in den allgemeinen Mindeststandards erwähnten festen Ansprechpersonen für Betroffene von Gewalt bekannt zu machen. Diese sind für sie barrierefrei erreichbar und ansprechbar und gehen auf die spezifischen Bedarfe von Bewohner:innen mit Behinderungen ein. Bei Bedarf sollten zur Unterstützung Gebärdensprachdolmetscher:innen, Sprach- oder Kulturdolmetscher:innen zur Verfügung stehen.

Internes Beschwerdemanagement und unabhängige Beschwerde- und Beratungsstelle
Das interne Beschwerdemanagement sowie die betreiberunabhängige, neutrale Beschwerde- und Beratungsstelle sind barrierefrei für Bewohner:innen mit Behinderungen zugänglich. Es werden verschiedene Sprach- und Kommunikationskanäle und Methoden, wie zum Beispiel Gebärdensprache, verwendet, um sicherzustellen, dass alle Bewohner:innen über diese Stellen informiert sind und diese Mechanismen effektiv nutzen können.

Aktiv über Rechte und Hilfsangebote informieren – Abbau von Sprach- und Kommunikationsbarrieren
Alle Bewohner:innen werden für das Erkennen von Missbrauch, Misshandlung und Vernachlässigung sensibilisiert. Insbesondere Bewohner:innen mit Behinderungen werden über die Teilhabe- und Unterstützungsleistungen, die es in Deutschland für Menschen mit Behinderungen gibt, informiert sowie darüber, wer mit welchem Status Zugang zu diesen Leistungen und/oder Hilfsmitteln hat. Es werden auch generelle Informationen zu den Rechten von Menschen mit Behinderungen vermittelt.[49] Dabei sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um nicht nur Sprachbarrieren, sondern auch Kommunikationsbarrieren zu überwinden.[50] Es ist u. a. sicherzustellen, dass es qualifizierte Gebärdensprachdolmetscher:innen, Sprach- oder Kulturdolmetscher:innen gibt, die für Menschen mit Behinderungen übersetzen können.

48. Vgl. http://www.inklusion-als-menschenrecht.de/gegenwart/zusatzinformationen/die-un-behindertenrechtskonvention-als-inklusionsmotor/.
49. Zum Beispiel sollten Informationen in Leichter Sprache, Gebärdensprache und durch Bilder und Piktogramme sowie in großer Schrift oder Brailleschrift und durch akustische Signale für Menschen mit Sinnesbeeinträchtigungen dargestellt werden.
50. Zum Beispiel sollten Informationen in Leichter Sprache, Gebärdensprache und durch Bilder und Piktogramme sowie in großer Schrift oder Brailleschrift und durch akustische Signale für Menschen mit Sinnesbeeinträchtigungen dargestellt werden.

Kooperationspartner:innen einbinden
Die Zusammenarbeit mit der Selbsthilfe und Selbstvertretung sowie der Behindertenhilfe ist sehr wichtig. Es werden entsprechende Organisationen von Menschen mit Behinderungen, Dienstleistungsanbieter:innen für Menschen mit Behinderungen, Gesundheitsfachkräfte, Reha- und Medizintechniker:innen und andere fachkundige Ansprechpartner:innen und Stellen identifiziert und mit in die von den allgemeinen Mindeststandards vorgesehene Adressdatenbank aufgenommen. Die Kooperation wird aktiv gestaltet. Fachberatungsstellen zu Gewalt sowie Netzwerke von Frauen mit Behinderungen werden eingebunden.[51] Auch Migrant:innenselbsthilfeorganisationen, fachkundige Anwält:innen und die Polizei werden einbezogen und es werden entsprechend qualifizierte Sozialarbeiter:innen, Pädagog:innen und Psycholog:innen identifiziert, die geflüchtete Menschen mit Behinderungen psychosozial unterstützen können. Darüber hinaus sollen barrierefreie und inklusive Integrationskurse und Selbsthilfegruppen für Menschen mit Behinderungen identifiziert und zugänglich gemacht werden. Sind diese vor Ort nicht vorhanden, sollte mit einer Trägerorganisation, die diese Kurse vor Ort anbieten kann, ein solches Angebot entwickelt werden.[52] Wesentlich ist auch die Kooperation mit den Kindertagesstätten und Schulen, die die Kinder mit Behinderungen besuchen. Zudem sollte über die Einbindung von Kooperationspartner:innen die Teilnahme von Bewohner:innen mit Behinderungen an der Gesellschaft aktiv unterstützt werden, beispielsweise über Freizeitaktivitäten und Nachbarschaftshäuser. Die kommunalen Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen werden regelmäßig über die Fortschritte in der Einrichtung informiert.

Mindeststandard 4: Prävention, Umgang mit Gewalt- und Gefährdungssituationen/Risikomanagement

Erkennen von Gewalt
Das Personal wird hinsichtlich der besonderen Gefährdung von geflüchteten Menschen mit Behinderungen sensibilisiert. Auch wird es darin geschult, die erhöhte Gefährdung wahrzunehmen, die die Überschneidung von Geschlecht, Alter und Behinderung mit sich bringen kann. Zum Beispiel besteht ein erhöhtes Risiko für Frauen und Mädchen mit Behinderungen, Opfer von sexualisierter Gewalt zu werden.

Standardisierte Verfahrensweise bei Gewaltvorfällen
Die Einrichtung stellt sicher, dass Fälle von Gewalt gegen oder Missbrauch von Menschen mit Behinderungen erkannt, in einem festgelegten Verfahren gemeldet und die Betroffenen entsprechend unterstützt und/oder an Hilfs- oder Beratungsstellen vermittelt werden. Menschen mit Behinderungen werden über ihre Rechte auf Schutz- und Beratungsangebote angemessen, kultursensibel und in zugänglichen Formaten aufmerksam gemacht. Angehörige von Geflüchteten mit Behinderungen und andere Bewohner:innen werden über das besondere Risiko für Menschen mit Behinderungen, Betroffene von Gewalt zu werden, informiert und sensibilisiert, so dass sie Anzeichen von Gewalterfahrungen schneller und besser erkennen und aktiv werden können.

Betreuung nach Gewalt und Rechte der Opfer geltend machen
Es wird sichergestellt, dass Menschen mit Behinderungen, die von Gewalt betroffen sind, psychosoziale und bei Bedarf therapeutische, kultursensible Unterstützung erhalten, sensibel und angemessen unterstützt und/oder an Hilfs- oder Beratungsstellen vermittelt werden. Bei der Vermittlung an externe Beratungs- und Unterstützungsdienste (Fachberatungsstellen, Frauenhäuser, Schutzwohnungen etc.) werden deren Barrierefreiheit beachtet und die spezifischen Bedarfe von Bewohner:innen mit Behinderungen berücksichtigt. Empowerment von Menschen mit Behinderungen ist wesentlich zur Ausübung des Rechts auf Selbstbestimmung und zur Abwehr sexualisierter und anderer Formen von Gewalt.

Mindeststandard 5: Menschenwürdige, schützende und fördernde Rahmenbedingungen

Barrierefreie Unterbringung
Es muss, unter Berücksichtigung der verschiedenen Formen von Behinderungen, eine umfassende barrierefreie Unterbringung von Geflüchteten mit

51. Für weitere Informationen siehe Adressen unter https://www.frauen-gegen-gewalt.de/ und https://www.suse-hilft.de/.
52. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) hat besondere Rahmenbedingungen für Integrationskurse für Menschen mit Behinderungen veröffentlicht. Sollten sich vor Ort Schwierigkeiten bei der Genehmigung ergeben, wird empfohlen das BAMF darüber zu informieren. http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/Integrationskurse/Kurstraeger/Traegerrundschreiben/2016/traegerrundschreiben-18_20160908.html.

Behinderungen geben. Alle wichtigen Orte müssen barrierefrei erreichbar sein, wie z. B. Sanitäranlagen, Speisesaal, Küche, Beratungsangebote, Schutzraum, kinderfreundliche Räume, Krankenstation und Gemeinschaftsbereiche. Rettungswege müssen barrierefrei sein. Um die Barrierefreiheit der Unterbringung zu gewährleisten, sollten Barrierefreiheitsprüfungen durchgeführt werden, in denen zusammen mit Bewohner:innen mit Behinderungen sowie gegebenenfalls ihren Angehörigen und/oder Betreuer:innen die Einrichtung begangen wird, um Barrieren zu ermitteln und von den Betroffenen selbst Vorschläge dazu zu erhalten, wie diese Barrieren abgebaut werden können.

Bei der Aufteilung von Wohneinheiten werden die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen und ihren Angehörigen/Betreuungspersonen berücksichtigt. Beispielsweise wird darauf geachtet, dass Familien mit Kindern oder Jugendlichen mit Behinderungen in der Nähe von barrierefreien Sanitäranlagen untergebracht sind. Maßgeblich für eine Unterbringung in Familienstrukturen ist das Wunsch- und Wahlrecht der geflüchteten Menschen mit Behinderungen und ihrer Angehörigen. Familien dürfen nicht gegen ihren Willen getrennt werden.

Wenn eine Einrichtung nicht barrierefrei ist, wird sich darum bemüht, dass Geflüchteten mit Behinderungen unter Berücksichtigung ihrer Bedarfe schnellstmöglich entweder eine barrierefreie Wohnung auf dem allgemeinen Wohnungsmarkt vermittelt wird, oder, wenn dies nicht möglich ist, sie in eine barrierefreie Einrichtung umziehen können. Dabei muss der Bedarf an barrierearmer Folgeunterbringung beachtet werden.

Kinderfreundliche Orte und Angebote
Kinder mit Behinderungen haben häufig erschwerten Zugang zu psychosozialen Angeboten, einschließlich kinderfreundlicher Orte und Angebote. Häufig gehen das Personal, die Familien von Kindern mit Behinderungen und andere Kinder davon aus, dass Kinder mit Behinderungen separate oder spezialisierte Programme oder Angebote benötigen. Die Leitung der Einrichtung und das Personal in kinderfreundlichen Orten müssen daher deutlich machen, dass diese Bereiche und Angebote an alle Kinder in der Unterkunft gerichtet sind.

Kinderfreundliche Räume sind so zu konzipieren und lokalisieren, dass sie für alle Kinder, einschließlich Kinder mit Behinderungen, barrierefrei zugänglich und nutzbar sind. Um die Barrierefreiheit der kinderfreundlichen Räume zu gewährleisten, sollten im Rahmen einer Bedarfsanalyse zu kinderfreundlichen Orten und Angeboten, Barrierefreiheitsprüfungen speziell dieser Orte durchgeführt werden. Kinder und Jugendliche mit Behinderungen sowie gegebenenfalls ihre Angehörigen und/oder Betreuer:innen werden in diese Prüfungen miteinbezogen. Hierzu findet zusammen mit den Kindern eine Begehung der Einrichtung statt, um Barrieren zu ermitteln, und von den Kindern selbst Vorschläge dazu zu erhalten, wie diese Barrieren abgebaut werden können.

Kinder mit Behinderungen und ihre Eltern werden über die Existenz dieser Räume in Kenntnis gesetzt. Die Angebote werden in ihrer Organisation und Durchführung inklusiv ausgerichtet. Spiele, Lieder und andere Aktivitäten werden so gestaltet, dass sie für alle Kinder zugänglich sind. Darüber hinaus werden für kinderfreundliche Orte Spielsachen und Spielmaterialien beschafft, die alle Sinne ansprechen.

Das Personal, welches in kinderfreundlichen Orten tätig ist (auch ehrenamtlich Tätige), ist für das Erkennen von und den interkulturellen Umgang mit Kindern mit Behinderungen zu sensibilisieren sowie für das Erkennen von Signalen von Gewalt und Vernachlässigung bei Kindern mit Behinderungen. Es ist überdies darüber informiert, welche Personen oder Stellen dafür zuständig sind, angemessene und/oder spezialisierte Unterstützung und Hilfeleistungen zu vermitteln.

Eltern von Kindern mit Behinderungen werden verschiedene Unterstützungsmöglichkeiten angeboten, wie zum Beispiel der Zugang zu Elternselbsthilfe- und anderen Gruppen und Vereinen. Über relevante externe Aktivitäten und Unterstützungsangebote wird informiert. Es wird sich bemüht, spezifische Bedarfe von Müttern und Vätern von Kindern mit Behinderungen zu erkennen und ihnen die jeweils notwendige Unterstützung zu geben. Es findet ein aktiver Austausch mit Eltern mit Behinderungen statt und es wird ihnen bedarfsspezifische Unterstützung, z. B. durch Elternassistenz, angeboten.

Geschützte Gemeinschaftsräume, Mutter-Kind-Räume und Entspannungsangebote
Da Menschen mit Behinderungen in besonderer Weise von Exklusion betroffen sein können, müssen geschützte Gemeinschaftsräume – auch Mutter-Kind-Räume für Frauen unmittelbar nach der Geburt – für Menschen mit Behinderungen zugänglich sein und sie müssen über diese in Kenntnis gesetzt werden. Zudem ist eine Rückzugs- und Austauschmöglichkeit insbesondere für Menschen mit psychischen Erkrankungen wichtig.

Mindeststandard 6: Monitoring und Evaluierung des Schutzkonzepts

Systematische Einbeziehung der Situation von Menschen mit Behinderungen
Das regelmäßige Monitoring und die Evaluierung der Umsetzung des Schutzkonzepts bezieht systematisch die Situation von Menschen mit Behinderungen mit ein.[53] Daten werden nach Behinderungsarten, Alter und Geschlecht unter Beachtung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundes und der Länder erhoben und aufgeschlüsselt. Es wird darauf geachtet, dass die Situation von Gruppen von Menschen, die häufig im routinemäßigen Monitoring und in der Evaluierung übersehen werden, mit einbezogen werden, wie beispielsweise die Situation von Menschen mit Mehrfachbehinderungen und Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen und psychischen Erkrankungen. Es werden über das Monitoring und die Evaluierung Informationen darüber gesammelt, welche Barrieren für Bewohner:innen mit Behinderungen bestehen[54] und inwiefern Maßnahmen, um bestehende Barrieren zu reduzieren, greifen. Erfolge bei der Erkennung und Erfüllung von Schutzbedürfnissen von Bewohner:innen mit Behinderungen werden dokumentiert.

Beteiligung von Bewohner:innen mit Behinderungen und Organisationen von Menschen mit Behinderungen
Bewohner:innen mit Behinderungen werden direkt am Monitoring und der Evaluierung der Umsetzung des Schutzkonzepts beteiligt. Darüber hinaus werden Organisationen von Menschen mit Behinderungen bei der Entwicklung und Umsetzung des Monitoring- und Evaluierungskonzepts der Einrichtung beratend hinzugezogen. Zudem wird diesen Organisationen ermöglicht, selbst regelmäßige, unabhängige, partizipative Überprüfungen durchzuführen. Über Rückkoppelungsmechanismen, die für Menschen mit Behinderungen zugänglich sind, sollten die Ergebnisse dieser Überprüfungen in die Weiterentwicklung des Schutzkonzepts der Unterkunft einfließen.

53. Dies ist in Übereinstimmung mit Artikel 31 (zu „Statistik und Datensammlung“) der UN-Behindertenrechtskonvention.
54. Kommunikationsbarrieren im Berichten von Missbrauch, diskriminierendes Verhalten des Personals, unzugängliche kinderfreundliche Orte usw.

Umsetzung der Mindest-standards für geflüchtete Menschen mit Traumastörungen

Einleitung

Menschen mit Fluchterfahrung haben oftmals schwere Menschenrechtsverletzungen, wie Folter, Krieg und Menschenhandel erlebt, sexualisierte Gewalt erfahren, wurden verfolgt oder vertrieben. Traumatische Erfahrungen, wie sie ein großer Teil der Geflüchteten erlitten hat, haben starken Einfluss auf ihre physische und psychische Gesundheit. Je häufiger Menschen vor oder auf der Flucht lebensbedrohlichen Ereignissen ausgesetzt sind, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit, dass sie im Laufe ihres Lebens posttraumatische Belastungsstörungen oder andere psychische Leiden entwickeln. Traumatische Erfahrungen, verbunden mit dem Erleben von Angst, Ohnmacht und Ent-Mächtigung, sind erschütternde Erlebnisse und wirken sich oft nicht nur auf die Individuen selbst aus, sondern z. B. auch auf deren Familien oder nahestehende Personen. Obwohl diese Menschen oft Orientierungshilfe und Unterstützung brauchen, rückt vielmals in den Hintergrund, dass die Überlebenden von Menschenrechtsverletzungen gleichzeitig Menschen sind, die z. B. aktiv für Gerechtigkeit oder Veränderung in der Gesellschaft eingetreten sind und eintreten werden.

Die Reaktionen des Einzelnen auf traumatische Erlebnisse, wie Folter oder Menschenrechtsverletzungen, sind „normale" Reaktionen auf „anormale" Geschehnisse, die in einem sozialen Kontext stattfinden, der oft keinerlei Schutz bietet. Eine eindimensionale Sicht auf die Traumafolgestörungen mit dem Fokus auf das Individuum, die den Kontext oder die (psycho) sozialen Rahmenbedingungen, sowie Ressourcen der Betroffenen nicht berücksichtigt bzw. vernachlässigt, ist daher zu kurz gegriffen. Denn, wenn wir von Schutzkonzepten sprechen, kommt es darauf an, dass das Umfeld den Aufbau von neuen konstruktiven Beziehungen und positiven Erfahrungen ermöglicht und die vorhandenen Selbstheilungskräfte und damit die Genesung der Individuen unterstützt. Sogenannte „man made disasters", also bewusst durch Mitmenschen zugefügte Leiden (und daraus resultierende posttraumatische Belastungsstörungen) die, im Gegensatz zu Naturkatastrophen, psychisch immer als besonders schwerwiegend erlebt werden, erschüttern verständlicherweise häufig das Sicherheitsgefühl in sozialen Beziehungen und rütteln an den Grundfesten der menschlichen Existenz. Für einen Großteil der Opfer von Gewalterfahrungen sind leicht zugängliche Hilfs- oder Orientierungsangebote und/oder die möglichst schnelle aktive Einbindung in soziale Netzwerke zentral, um die traumatischen Erlebnisse zu bewältigen oder, um bspw. ein „ständiges Kreisen" um die belastenden Erinnerungen zu verhindern.

Menschen, die Traumatisches erlebt haben, können sehr unterschiedlich auf diese psychische Belastung reagieren. Häufig, aber nicht immer, entwickeln Betroffene, die traumatischen Situationen ausgesetzt waren, verschiedene Traumafolgestörungen. Unter diesen Oberbegriff können mehrere Diagnosen fallen, wie die Posttraumatische Belastungsstörung (PTSD), aber auch Depressionen, körperliche Reaktionen auf die psychische Belastung, Angst- oder auch Suchterkrankungen. Bei Kindern und Jugendlichen kann es außerdem zu extremen Trennungsängsten oder auch zum Verlust bereits gelernter Fähigkeiten kommen: So kann es passieren, dass Kinder auf einmal wieder eine eher kleinkindliche Sprache sprechen oder, dass sie z. B. wieder einnässen.

Meist entwickeln Betroffene mehrere Begleiterkrankungen, Komorbiditäten genannt. Traumafolgestörungen, wie die PTSD, sind von folgenden Symptomen gekennzeichnet:

- Andauerndes Wiedererleben des traumatischen Ereignisses (ungewollte „Erinnerungsattacken", Albträume)
- Vermeidungsverhalten (Vermeidung von Gefühlen, Gedanken, Personen, Orten, die an traumatische Inhalte erinnern)
- Übererregung (Schlaf- und Konzentrationsstörungen, erhöhte Schreckhaftigkeit, Reizbarkeit)

Posttraumatische Belastungsstörungen können innerhalb weniger Wochen nach dem Erlebten oder, mit Verzögerung, auch erst nach einigen Jahren auftreten, und über eine längere Zeit andauern. Das Risiko einer Traumafolgestörung ist bei Geflüchteten deutlich erhöht. Studien zufolge sind zwischen 16 und 55 % der in Deutschland lebenden Geflüchteten von einer PTSD betroffen[55] – im Gegensatz zu 2,3 % der Allgemeinbevölkerung[56].

Psychische Belastungen wirken sich nicht nur auf die Gesundheit der Betroffenen aus, sondern auch auf das psychische Wohlbefinden enger Bezugspersonen und vor allem auch auf das der eigenen Kinder[57]. Liegt eine Traumafolgestörung bei einem Elternteil vor, fällt es der Person oftmals schwer, dem Kind die Zuwendung und Geborgenheit zu geben, die es braucht. Wie auch Kinder nicht geflüchteter, psychisch belasteter Eltern, erleben Kinder von Geflüchteten ihre Eltern über einen längeren Zeitraum, oder immer wiederkehrend, in extremen Gefühlszuständen, die sie verwirren oder ängstigen können. Oft werden die Kinder entweder eng in die Gefühlzustände mit einbezogen oder sie werden komplett ausgeschlossen. Eltern wollen ihre Kinder nicht belasten und sprechen deshalb oft nicht über extreme oder lebensbedrohliche Situationen. Kinder hören auf nachzufragen, weil sie merken, dass die Eltern traurig werden oder verstummen. Themen werden tabuisiert („Familiengeheimnis") und beeinflussen so die psychische Entwicklung der Kinder. Wenn Kinder das Gefühl haben, Schuld an dem zu haben, was passiert ist, sind Entwicklungsstörungen oder Krisen in Familien nicht auszuschließen (die Schutzfunktion der Familie wird brüchig). Andere Kinder, die ohne ihre Familie angekommen sind, leiden oftmals massiv unter der Trennung von ihrer Familie oder unter Schuldgefühlen und stehen unter dem Druck, die Erwartungen ihrer Familie zu erfüllen oder diese zu unterstützen.

Die Gruppe der Geflüchteten mit Traumafolgestörungen stellt keine homogene Gruppe dar. Die Bedarfe der Einzelnen unterscheiden sich oft massiv. Sie alle sind jedoch in einem höheren Maße dem Risiko ausgesetzt, insbesondere in Krisensituationen, physischer oder psychischer Gewalt[58] zum Opfer zu fallen. Eine erhöhte Gefährdung kann sich durch die Überschneidung einzelner Diskriminierungsmerkmale (z. B. Geschlecht, politische oder religiöse Einstellung) ergeben.

Die Entwicklung von Traumafolgestörungen ist nicht nur von der Art, der Schwere und der Häufigkeit der traumatischen Erfahrungen abhängig, sondern insbesondere von der Zeit danach, in der eigentlich die Verarbeitung der traumatischen Erfahrungen beginnen könnte. Diese Zeit ist jedoch oftmals durch weitere gewaltvolle Geschehnisse (Flucht) oder basale Unsicherheiten (unsicherer Aufenthalt) geprägt. Auch Zeugenschaft von Gewalt kann sich traumatisierend auswirken. Ausschlaggebend für den Verlauf und die Verarbeitung der Traumafolgestörung sind vor diesem Hintergrund eine sichere Umgebung sowie stabilisierende psychosoziale und psychotherapeutische Unterstützungsangebote, die auch dazu beitragen neue, sichere und vertrauensvolle soziale Beziehungen aufzubauen.

Psychosoziale Bedingungen und Belastungsfaktoren
Auch nach der Flucht wirken sich Belastungsfaktoren weiter auf die Betroffenen aus und können durch Ungewissheit darüber, ob zum Beispiel eine Bleibeperspektive und der damit einhergehende Schutz vor weiterer Bedrohung oder Entwurzelung gegeben ist, noch erhöht werden.

Ängste um zurückgebliebene Familienangehörige im Herkunftsland oder Herausforderungen und Probleme, sich in einer neuen Sprache, in einer neuen Bildungs-, Sozial- oder Beschäftigungsstruktur einzufinden, ein Sich-Fremd-Fühlen oder auch, vom engen Umfeld als anders, fremd bzw. nicht zugehörig wahrgenommen zu werden, fehlende Selbstbestimmung und mangelnde Möglichkeiten zur Alltagsstrukturierung, als auch das Fehlen von sinnstiftenden Tätigkeiten und Aner-

55. Bozorgmehr et al. (2016). Systematische Übersicht und „Mapping" empirischer Studien des Gesundheitszustands und der medizinischen Versorgung von Flüchtlingen und Asylsuchenden in Deutschland (1990–2014). Bundesgesundheits-blatt - Gesundheitsforschung - Gesundheitsschutz, 59(5), 599–620.
56. Jacobi et al. (2011). Zum Behandlungsbedarf an klinisch-psychologischen Interventionen. Report Psychologie, 36(3), 111–113.
57. Keilson, H. (2005). Sequentielle Traumatisierung bei Kindern: Untersuchung zum Schicksal jüdischer Kriegswaisen. Psychosozial-Verlag.
58. Im Glossar der Mindeststandards werden verschiedene Formen von Gewalt näher ausgeführt. Im Folgenden wird der Begriff „Gewalt" genutzt, der alle Formen von Gewalt miteinschließt

kennung, können zu dauerhaften Belastungen führen, und erhöhen oft das Risiko psychische Störungen zu entwickeln oder diese zu verstärken.

Daher ist es besonders wichtig, auch in der Unterbringung der Geflüchteten, deren psychische Belastungen und Traumafolgestörungen, wie auch Risikofaktoren zu erkennen. Menschen, die (sexualisierte) Gewalt oder Übergriffe erleben mussten, benötigen zur eigenen Stabilisierung schutzgebende Räume, in denen ihre Privatsphäre gewahrt wird. Der Aufbau empowernder Strukturen hilft dabei weiteren Ohnmachts- und Gewalterfahrungen entgegen zu wirken und Sicherheit und Kontrolle zu verstärken, um die Verarbeitung traumatischer Erlebnisse zu ermöglichen[59].

Rechtliche Verpflichtungen
Nach Art. 21 der EU-Aufnahmerichtlinie (2013/33/EU) gehören zu den besonders schutzbedürftigen Personengruppen u. a. auch Menschen mit psychischen Störungen und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer oder physischer Gewalt erlitten haben, wie z. B. Betroffene von weiblicher Genitalverstümmelung.

Aufgrund der EU-Aufnahmerichtlinie sind Bund und Länderverpflichtet, die besonderen Bedürfnisse schutzbedürftiger Personen zu beurteilen und entsprechend zu berücksichtigen. Hierunter fallen auch die erforderliche medizinische Hilfe oder ggf. geeignete psychologische/psychosoziale Angebote. Den Anforderungen wird in den Ausführungen und Standards regional unterschiedlich entsprochen. Derzeit wird die Richtlinie überarbeitet. Form und Höhe von Gesundheitsleistungen für Asylsuchende in Deutschland sind durch das Asylbewerberleistungsgesetz festgelegt (§§ 4,6 AsylbLG)[60].

Wie können Traumafolgestörungen erkannt werden?
Da Menschen, die Traumatisches erlebt haben, sehr unterschiedlich auf diese Belastung reagieren können, ist es nicht immer leicht, Traumafolgestörungen zu erkennen. Einige Personen wirken eher reizbar und teilweise selbst- oder auch fremdaggressiv, und sind möglicherweise auch häufiger in Konflikte in den Unterkünften involviert.

Aber auch Rückzug und Isolation sind typische Reaktionen. Der Unterstützungsbedarf wird dann oftmals von Mitarbeitenden in den Unterkünften nicht oder nicht rechtzeitig erkannt.

Psychische Störungen, Gewalt- oder Foltererfahrungen werden oftmals weder im Aufnahmegespräch noch in der Erstuntersuchung registriert und aus Scham oder aufgrund von fehlendem Vertrauen nicht berichtet. Um den Schutz von Geflüchteten mit Traumafolgestörungen sicherzustellen, muss auch im alltäglichen Kontakt auf Hinweise geachtet werden, damit die Bedarfe frühzeitig erkannt werden und bedarfsgerechte Interventionen darauf folgen.

Zugang zu Hilfsangeboten
Problematisch ist, dass ein gleichberechtigter Zugang, unabhängig von Aufenthaltsstatus und Aufenthaltsdauer, zu psychosozialer bzw. psychotherapeutischer Versorgung nicht gewährleistet ist. Bestehende Angebote oder Anlaufstellen sind unübersichtlich und es liegt häufig wenig Wissen darüber vor. Wichtig ist demnach, dass u. a. Mitarbeitende in Unterkünften, aber auch Geflüchtete selbst, gut über bestehende Hilfs- und Unterstützungsangebote für geflüchtete Menschen mit traumatischen Erfahrungen informiert sind. Bestehende Hilfsangebote[61] können den Bedarf an sprachmittlungsgestützter psychosozialer Unterstützung, sozialer und alltagspraktischer Begleitung und psychotherapeutischer Betreuung bisher nicht decken. Daher ist auch das Wissen über Hürden (Sprachbarrieren, lange Wartezeiten, lange Fahrtwege etc.) bei der bedarfsgerechten Versorgung für die Mitarbeitenden bedeutsam, damit keine falschen Hoffnungen bei den Betroffenen geweckt werden und Strategien gefunden werden können, diese Barrieren gemeinsam zu überwinden.

Sensibilisierung
Bedarf besteht daher bei der Schulung und Sensibilisierung des Personals in den Unterkünften zum kultur- und traumasensiblen Umgang mit Betroffenen und dem Erkennen von Frühwarnzeichen, um sowohl eine mögliche Gefährdung der geflüchteten Person selbst als auch die Gefährdung anderer zu vermeiden[62].

59. Mehr im Praxisleitfaden zum traumasensiblen und empowernden Umgang mit Geflüchteten der BAfF e.V.
60. Wer wann leistungsberechtigt ist und welche Leistungen (nicht) inbegriffen sind, wird im Praxisleitfaden zum trauma-sensiblen und empowernden Umgang mit Geflüchteten der BAfF e.V. erläutert (S. 33ff.)
61 Bundesweite Übersicht an Hilfsangeboten und Ansprechpartnern im Praxisleitfaden zum traumasensiblen und em-powernden Umgang mit Geflüchteten der BAfF e.V. (S. 78ff.)
62. Mehr im Praxisleitfaden zum traumasensiblen und empowernden Umgang mit Geflüchteten der BAfF e.V. (S. 11ff.)

Hierzu zählen auch die Aufklärung der Geflüchteten mit Traumafolgestörungen und ihrer Unterstützer:innen (Familie, Freund:innen, Ehrenamtliche etc.) über Rechte, Angebote und Unterstützungsmöglichkeiten. Die Bereitstellung eines bedarfsgerechten, schützenden Umfelds in den Unterkünften für Menschen mit Traumafolgestörungen, und nicht zuletzt von besonderen Unterkünften für besonders Schutzbedürftige, ist dabei eine zentrale Rahmenbedingung.

Mithilfe dieses Annexes sollen die einzelnen Mindeststandards um die Bedarfe und Besonderheiten im Umgang mit traumatisierten Geflüchteten ergänzt werden.

Mindeststandard 1: Einrichtungsinternes Schutzkonzept

Das in den Mindeststandards festgelegte einrichtungsinterne Schutzkonzept muss die psychischen und physischen Belastungen von traumatisierten Geflüchteten berücksichtigen und die Bedarfe ermitteln. Hinweise müssen von den Mitarbeitenden aufgenommen werden. Für die Ermittlung der spezifischen Bedarfe sollten die Einrichtungen mit spezialisierten Strukturen (siehe unten) im Gesundheitswesen vernetzt sein. Alle Mitarbeiter:innen, jedoch mindestens ein:e Mitarbeiter:in, soll in jeder Einrichtung als Ansprechpartner:in zur Verfügung stehen und besonders für die Hinweisaufnahme geschult sein.

Erfassung von Geflüchteten mit Traumafolgestörungen und deren Unterstützungsbedarfe
Um der Verpflichtung nachzugehen, menschenwürdige Standards für den Aufenthalt zu schaffen, sollte eine Hinweisaufnahme und Einschätzung der besonderen Bedarfe in den ersten Tagen nach der Aufnahme bis maximal 14 Tage nach der Aufnahme erfolgen, bspw. im Rahmen eines persönlichen Gesprächs oder ggf. einer psychosozialen Sprechstunde. Die Einrichtung bzw. Unterkunft sollte das für die Risikoanalyse und Erfassung von Risiko- und Schutzfaktoren eingesetzte Personal besonders für die Erkennung von Hinweisen schulen. Hierzu zählen u. a. Berichte über Erfahrungen von Folter, sexualisierte Gewalt, Vergewaltigung und andere schwere Gewaltformen, Erscheinungsformen psychischer Belastung und psychische Störungen. Bei der Beurteilung der besonderen Bedarfe handelt es sich nicht um einen einmalig durchgeführten und dann abgeschlossenen Prozess. Daher sollte auch zu jedem späteren Zeitpunkt eine solche Beurteilung durchgeführt werden können. Des Weitern muss die Kommunikation so gestaltet sein, dass sie eine Hinweisaufnahme so leicht wie möglich macht: D. h. Offenheit und Gesprächsbereitschaft signalisieren, wenn nötig, Sprachmittlung mit einbeziehen oder dass bei geschlechtsspezifischer Gewalt z. B. auf eine weibliche Beratungsperson zurückgegriffen wird. Wichtig ist auch die Grundprinzipien der kultursensiblen Gesprächsführung und einen angemessenen Umgang mit Krisensituationen[63] zu gewährleisten. Die Standards der Gesprächsführung müssen folglich beachtet bzw. eingehalten werden, u. a. um eine Reaktivierung von traumatischen Erinnerungen zu vermeiden. Auch eine ggf. hinzugezogene sprachmittelnde Person sollte hinsichtlich des traumasensiblen Umgangs geschult sein und sorgfältig, je nach Bedarf der Person, ausgewählt werden: So kann es z. B. für Frauen, die eine Vergewaltigung erleiden mussten, unumgänglich sein, dass die dolmetschende Person weiblich ist, um überhaupt über den Vorfall berichten zu können.

Ziel ist, neben der Hinweisaufnahme, eine qualifizierte Information, Beratung und Weitervermittlung an entsprechende Strukturen nach freier Wahl sicherzustellen. Die beratende Person hat somit eine orientierende und koordinierende Rolle. Bei Bedarf kann bei der ersten Hinweisaufnahme außerdem externe Unterstützung herangezogen werden.

Nach der Hinweisaufnahme muss die fachspezifische Feststellung von psychischen Erkrankungen und anderen Unterstützungsbedarfen durch entsprechende Fachstellen/Fachkräfte (Psychosoziale Behandlungszentren, Ambulanzen, Kliniken, niedergelassene Psychotherapeut:innen und Ärzt:innen, spezialisierte Fachberatungsstellen z. B. für geschlechtsspezifische Gewalt oder für Opfer von Menschenhandel) durchgeführt werden, die für die Feststellung der Bedarfe von besonders schutzbedürftigen Flüchtlingen qualifiziert und entsprechend ausgestattet sind.

Partizipativ, transparent und offen zugänglich
Geflüchtete mit Traumafolgestörungen haben das Recht, an allen für sie betreffenden Entscheidungen teilzuhaben und sich einzubringen. Der Umgang mit

63. „Das Betreuungspersonal für Opfer von Folter, Vergewaltigung und anderen schweren Gewalttaten muss im Hinblick auf die Bedürfnisse der Opfer adäquat ausgebildet sein und sich angemessen fortbilden." (Art. 25 Abs. 2 EU-Aufnahmerichtlinie).

Geflüchteten, die durch Traumafolgestörungen belastet sind, ist oftmals defizitorientiert. Für die Risikoanalyse ist es jedoch besonders wichtig, auch die Ressourcen der Betroffen zu erfragen und zu erfassen. Um Gefühlen der Hilflosigkeit und Ohnmacht entgegen zu wirken, hat die Förderung der Selbstbestimmung der Geflüchteten mit Traumafolgestörungen eine hohe Priorität. Nahestehende Personen, die die Besonderheiten aufgrund der psychischen Erkrankung gut kennen, können in Vertreterschaft/zur Unterstützung in die Risikoanalyse mit einbezogen werden. Hierbei bedarf es einer sorgfältigen Prüfung, damit nicht etwa Täter:innen die Vertreterschaft übernehmen (s. Mindeststandard 4). Ergänzend kann mit entsprechend spezialisierten, lokalen Einrichtungen und Netzwerken Rücksprache über das Schutzkonzept gehalten werden.

Vertraulichkeit und Privatsphäre schützen
Psychische Erkrankungen und das im allgemeinen Sprachgebrauch „Verrückt-Sein" sind oftmals stark negativ oder schamvoll besetzt. Auch Gewalterfahrungen werden von Betroffenen sehr oft verschwiegen und als Schwäche ausgelegt, weswegen die Angst groß sein kann, psychische Belastungen auch im Familien-, Freundes- und Bekanntenkreis auszusprechen. Die in der Risikoanalyse identifizierten Merkmale und Schutzbedarfe dürfen nicht zur weiteren Stigmatisierung und Ausgrenzung führen. Vertraulichkeit muss garantiert sein. Dabei ist darauf zu achten, dass den Betroffenen zu Beginn Informationen über die Schweigepflicht und die Vertraulichkeit im Umgang mit traumatischen Erfahrungen, Gewalt und psychischen Belastungen auch unter Einschluss der Sprachmittler:innen klar vermittelt werden[64].

Mindeststandard 2: Personal und Personalmanagement

Verhaltenskodex und Selbstverpflichtung
Im Verhaltenskodex ist verankert, dass alle in einer Unterkunft tätigen Personen sich dazu verpflichten, keine stereotypen Unterstellungen, abschätzigen verbalen und/oder nonverbalen Äußerungen gegenüber Personen mit Traumafolgestörungen und psychischen Belastungen vorzunehmen (siehe Mindeststandards).

Sensibilisierung und Weiterbildung
Alle Mitarbeitenden sollten für die Bedarfe von Geflüchteten mit Traumafolgestörungen sensibilisiert werden und Kenntnisse über deren möglichen Ängste und Schamgefühle haben. Sie sollten psychische Erkrankungen oder Gewalterfahrungen der Betroffenen kommunizieren und Hilfen einfordern. Das Personal sollte darüber hinaus über Deeskalationsstrategien für selbst- und fremdaggressive Geflüchtete mit Traumafolgestörungen verfügen bzw. darin geschult werden. Es sollte des Weiteren Wissen zu Frühwarnzeichen von Traumafolgestörungen, Techniken zur beratenden Gesprächsführung und Stabilisierung sowie Handlungssicherheit im Umgang mit Krisensituationen und psychischen Zusammenbrüchen aufweisen[65].

Wohlbefinden des Personals
Durch Berichte über traumatische Erlebnisse, Verluste und Gewalterfahrungen werden Mitarbeitende in den Unterkünften stark belastet und zusätzlich herausgefordert. Die wiederholte Konfrontation mit Details über die traumatischen Ereignisse, kann zum Auftreten von Symptomen einer Traumafolgestörung bei den Beratenden führen. Angemessene und unterstützende Arbeitsstrukturen tragen dazu bei, traumaspezifischen Burnout-Erscheinungen vorzubeugen. Daher sollten die Mitarbeitenden zur regelmäßigen Teilnahme an Supervisionen ermutigt und bei der Selbstfürsorge unterstützt werden, sowie darin bestärkt werden, sich bei Bedarf externe Unterstützung zu suchen, um so für Entlastung des Personals zu sorgen.

Mindeststandard 3: Interne Strukturen und externe Kooperation

Einrichtungsinterne, feste Ansprechpersonen
In der Einrichtung sollte eine fest angestellte Ansprechperson speziell für die Bedarfe der betroffenen Geflüchteten mit Traumafolgestörungen und deren Angehörigen erreichbar sein. Die Ansprechperson sollte allen Bewohner:innen bekannt sein. Im Rahmen einer Sprechstunde soll es ermöglicht werden, über Erfahrungen mit Gewalt zu sprechen. Die Beratung sollte möglichst niedrigschwellig, frei zugänglich und diskret sein. Es sollte je nach Bedarf auch eine gleichgeschlechtliche Beratung (inklusive Sprachmittlung) möglich sein. Gerade die einrichtungsinterne Ansprechperson, der Bewohnende möglicherweise Gewalterfahrungen berichten, sollte darin geschult sein, im Gespräch mögliche Auslöser für die Reaktualisierung von traumatischen Erfahrungen zu erkennen und ggf. stabilisierend einzugreifen[66].

Aktiv über Rechte und Hilfsangebote informieren
Zusätzlich zur Aufklärung über die Rechte besonders schutzbedürftiger Personen, sollten alle Mitarbeitenden und Bewohner:innen über Rechte auf gesundheitliche Versorgung informiert sein. Das heißt, mit welchem Status welcher Zugang zu Angeboten der gesundheitlichen und psychotherapeutischen Versorgung besteht und welche Hilfs- und Schutzsysteme konkret in Betracht kommen. Zudem sollten die Betroffenen darauf vorbereitet werden, dass oft ein hohes Durchhaltevermögen notwendig ist, um ihre Ansprüche bei den Versorgungsstrukturen durchzusetzen.

Niedrigschwelliges Kurs- und Beratungsangebot
Die Durchführung des Beratungsangebots sollte trauma- und gendersensibel erfolgen. Die mit der Beratung befassten Mitarbeiter:innen müssen über ausreichend Basiswissen verfügen, um ggf. mit psychischen Zusammenbrüchen umgehen zu können oder über einen Notfallplan verfügen, um so die notwendigen Schritte zur Beratung zu veranlassen bzw. eine Krisenintervention einzuleiten.

Kooperationspartner:innen einbinden
Die Zusammenarbeit mit psychosozialen Beratungsstellen und psychotherapeutischen Behandlungsstellen (darunter psychosoziale Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer oder spezialisierte Fachberatungsstellen)[67] ist für die Einrichtung essentiell und die entsprechenden Kooperationspartner:innen sollten in einer Datenbank aufgeführt werden. Der Kontakt zu diesen Organisationen und Netzwerken ist durch die Unterkunft zu initiieren und zu pflegen. Die Expertise dieser Organisationen sollte bei Risikoanalysen, aber auch bei Übergriffen herangezogen werden. Zudem können Bewohner:innen in diese Strukturen vermittelt werden, wo sie dann adäquat behandelt oder beraten werden. Meist verfügen diese Organisationen auch über einen traumasensiblen Sprachmittler:innen-Pool, der ggf. herangezogen werden kann. Um entsprechende Netzwerke aufbauen zu können, sollte die Anzahl von traumasensiblen Sprachmittler:innen, sowie das Angebot an Therapieplätzen und geeigneten Beratungsangeboten, ständig weiter ausgebaut werden.

Aufbau und Nutzung von sozialen Netzwerken
Soziale Beziehungen sind für die Stabilisierung sowie für die Unterstützung von Bewältigungs- oder Verarbeitungskompetenzen nach Traumata-Erfahrungen äußerst wichtig. Außerdem können Behandlungen so unterstützt oder Wartezeiten auf bedarfsgerechte Unterstützung überbrückt werden. Wichtig ist, hierfür ehrenamtliche Strukturen und Geflüchteten-Selbstorganisationen, die z. B. eine Peer-Beratung anbieten, aufzubauen oder zu nutzen. In der Praxis hat es sich gezeigt, dass diese Strukturen umso stabiler sind, je professioneller sie unterstützt oder durch Supervision assistiert werden. Die Unterstützer:innen können auf die individuellen Bedürfnisse der Betroffenen eingehen, eine professionelle Beratung oder Therapie jedoch nicht ersetzen. Neben der individuellen Begleitung von Geflüchteten können auch Gruppenangebote zum Empowerment[68] beitragen.

Kooperation mit Schule und Kita
Kitas stellen als frühkindliche Einrichtungen wichtige Entlastungsmöglichkeiten und einen sicheren Rahmen für betroffene Kinder, wie auch für belastete Eltern dar. Auch der Schulbesuch bietet jungen Menschen die Chance auf psychische und soziale Stabilisierung durch Normalitätserleben und Alltagsstrukturen, sowie gleichberechtigte Integrationsperspektiven. Daher sollte das Personal darauf hinwirken, dass Kinder und Jugendliche Kitas und Schulen besuchen.

Mindeststandard 4: Prävention und Umgang mit Gewalt- und Gefährdungssituationen/Risikomanagement

Standardisierte Verfahrensweise bei Verdacht auf Gewalt
Besonders wichtig ist, dass die Betroffenen darüber informiert sind, dass sie ein Anrecht auf ein vertrauliches Gespräch haben, dass Hilfen auch anonym in Anspruch genommen werden können und was Schweigepflicht im Allgemeinen bedeutet. Viele Geflüchtete kennen

64. „Das in den Unterbringungszentren eingesetzte Personal muss angemessen geschult sein und unterliegt in Bezug auf die Informationen, die es durch seine Arbeit erhält, der Schweigepflicht, wie sie im einzelstaatlichen Recht vorgesehen ist." (Art. 18, Abs. 7 EU-Aufnahmerichtlinie)
65. Mehr im Praxisleitfaden zum traumasensiblen und empowernden Umgang mit Geflüchteten der BAfF e.V.
66. Mehr im Praxisleitfaden zum traumasensiblen und empowernden Umgang mit Geflüchteten der BAfF e.V. (S.42ff.)
67. Regionale Anlaufstellen finden Sie unter: http://www.baff-zentren.org/, https://www.frauen-gegen-gewalt.de/, https://www.kok-gegen-menschenhandel.de/, https://www.telefonseelsorge.de/, https://www.hilfetelefon.de/, https://verband-brg.de/, https://b-umf.de/, https://www.damigra.de/, https://www.queer-refugees.de/
68. Mehr dazu unter: http://www.medicamondiale.org/fileadmin/redaktion/5_Service/Mediathek/Dokumente/Deutsch/Handbuecher/medica_mondiale_Handreichung_Peer_to_Peer_Gruppen_3.pdf

diese Schweigepflicht nicht. Es muss darauf hingewiesen werden, dass auch die Sprachmittler:innen besonders geschult sein sollten und sich an die Schweigepflicht zu halten haben, damit eine vertrauensvolle Atmosphäre entstehen kann.

Bei Menschen, die Gewalt erfahren oder selbst ausgeübt haben, kann, in einzelnen Fällen, die Schwelle sinken, gewalttätig zu werden oder erneut unterschiedliche Formen von Gewalt zu erfahren. Hierüber muss das Personal informiert werden, um in geeigneter Weise präventiv tätig werden zu können. Zu diesen Informationen gehören auch Hinweise darauf, dass psychisch belastete Personen auch gefährdet sind, Gewalt gegen sich selbst auszuüben (autoaggressives Verhalten zu entwickeln). Dies kann bis hin zu Suizidversuchen und Suizid reichen. Suizidgedanken und die Äußerung von Suizidabsichten sollten immer ernst genommen und prioritär behandelt werden. Mitarbeiter:innen müssen in der Lage sein, solche Situationen einzuschätzen und/oder sich Hilfe bei der Risikoeinschätzung zu holen. In diesen Fällen sollte eine psychiatrische Ambulanz, ein psychosoziales Zentrum für Flüchtlinge und Folteropfer oder die nächste psychiatrische Klinik kontaktiert und die betroffene Person zu diesen Einrichtungen begleitet werden.

Wenn bei starker psychischer Belastung und Gefährdungssituationen die Unterbringungssituation keinen adäquaten Schutz bieten kann, muss auf einen Wechsel der Unterkunftssituation (bspw. in eine private Unterbringung) hingewirkt werden, damit die Betroffenen entlastet werden können.

Standardisierte Verfahrensweise bei Gewaltvorfällen
Nach Gewaltvorfällen muss unmittelbar wieder ein sicheres Umfeld hergestellt werden und ein angstfreies Bewegen in der Unterkunft ermöglicht werden. Handelt es sich bei dem/der mutmaßlichen Täter:in um eine:n Mitbewohner:in, hat er oder sie sofort die Einrichtung zu verlassen. Der oder die Täter:in muss in einer verständlichen Sprache Informationen über kurz- oder längerfristige alternative Übernachtungsmöglichkeiten erhalten. Die Ausländer- und/oder Sozialbehörde muss ggf. die Wohnsitzauflage umschreiben bzw. eine neue Unterkunft zuweisen. Handelt es sich um einen Mitarbeitenden der Einrichtung, ist er oder sie unverzüglich freizustellen. Ist ein Verbleib in der Unterkunft für die betroffene Person nicht vertretbar, muss sofort eine sichere Alternative gefunden werden (eine andere Flüchtlingsunterbringung, ein Frauenhaus, Kindernotdienste). Hierfür sind etablierte Kooperationsstrukturen mit regionalem Gewaltschutzbereich und konkrete Ansprechpartner:innen unerlässlich.

Bei Bedarf sollte therapeutische Unterstützung und eine bedarfsgerechte Beratung ermöglicht werden und die Betroffenen an entsprechende Stellen vermittelt werden. Eine unverzügliche rechtsmedizinische Dokumentation der Verletzungen, die gerichtsfest ist, sollte eingeleitet werden, sodass Betroffene sich später für ein Strafverfahren entscheiden können. Hierfür sind Kooperationen mit Gewaltschutzambulanzen wichtig.

Es ist sinnvoll, Angehörige oder nahestehende Personen von Menschen mit Traumafolgestörungen hinsichtlich des erhöhten Gewaltrisikos zu sensibilisieren und zu informieren, damit zukünftig präventiv Risikosituationen von Außenstehenden schneller erkannt werden können. Um dies zu gewährleisten, ist eine Kooperation mit Fachstellen empfehlenswert.

Gefährdungslage nach Gewalt einschätzen
Für den Schutz der Betroffenen sollte ein Sicherheits- bzw. Risikomanagement auf den Weg gebracht werden. Um den aktuellen Grad der Gefährdung der Betroffenen zu ermitteln, sollte schnellstmöglich eine erste Risikoidentifikation erfolgen. Dafür muss die Einrichtung ein standardisiertes Verfahren entwickeln, das auch die besonderen Bedarfe berücksichtigt[69]. Eine Gefährdungsanalyse sollte immer auch berücksichtigen, welche Schritte nötig sind, um das Leben und die Gesundheit der betreffenden Personen zu schützen. Zum Teil sollte eine Einschätzung der Gefährdungslage in enger Absprache mit der Polizei erfolgen, um den notwendigen Schutz der Betroffenen abzusichern. Das Hinzuziehen der Polizei sollte allerdings nur nach Rücksprache mit der betroffenen Person erfolgen.

Hinzuziehung der Polizei
Geflüchtete, die Folter oder Verfolgungssituationen durch Militär, Milizen oder Sicherheitsorgane erlebt haben, können sehr sensibel auf Menschen in Uniform reagieren. Aufgrund der mitunter traumatischen Erfahrungen ist die Polizei, sofern es die Situation zulässt, nur nach Absprache mit der betroffenen Person zu konsultieren. Vorab sind jedoch die im Mindeststandard 4 formulierten rechtlichen Grundlagen der gesetzlichen Offenbarungsbefugnisse sowie besondere Pflichten zur Anzeige von Straftaten zu prüfen (u. a. §§ 34,138, 286 des Strafgesetzbuchs). Gewaltbetroffene Personen sollten dringend im Vorfeld über die Folgen einer Strafanzeige informiert werden. Ungeachtet der weiteren Maßnahmen, ist jeder Vorfall intern anonym zu dokumentieren und der Leitung zu melden. Bei Kontaktaufnahme mit der Polizei ist das Hinzuziehen einer für traumatisierte Personen zuständigen bzw. geschulten Person erforderlich. Bei körperlicher und sexualisierter Gewalterfahrung kann besonders geschultes Fachpersonal, z. B. bei Strafverfahren, stabilisierend wirken. Hilfreich hierfür ist eine gute Vernetzung mit ausgewiesenen Fachberatungsstellen und Anwält:innen.

Rechte der Opfer geltend machen
Von Gewalt betroffene Personen sind auf Unterstützung angewiesen. Diese Unterstützung kann dazu beitragen, eine Chronifizierung von Ohnmachtsgefühlen zu verhindern. Es gibt vielfältig erprobte und bewährte Empowerment-Angebote[70], die gemeinsam mit Geflüchteten entwickelt wurden und werden. Diese können den Austausch und Zusammenhalt fördern, und einen Raum dafür schaffen, diskriminierende Erlebnisse z. B. in der Unterkunft, der Schule, oder bei Behörden anzusprechen und Missstände nicht als individuelles Problem der betroffenen Person, bzw. als persönliches Versagen, sondern als Problem im gesellschaftlichen Kontext zu verstehen. Diese Angebote können dazu beitragen, dass Menschen mit Gewalterfahrungen stabilisiert, gestärkt und wieder ermutigt werden.

Mindeststandard 5: Menschenwürdige, schützende und fördernde Rahmenbedingungen

Rückzugsmöglichkeiten und Privatsphäre garantieren
Beengte räumliche Bedingungen und fehlende Privatsphäre können die Symptome von Traumafolgestörungen verstärken. Eine eigenständige, selbstbestimmte Lebensführung ist wichtig, um das Gefühl der Kontrolle über das Selbst nach traumatischen Erlebnissen wieder zurückzuerlangen und (neues) Selbstbewusstsein zu gewinnen. Es müssen bedarfsgerechte Schutzräume zugänglich sein. Grundsätzlich sollte eine separate Unterbringung gewährleistet werden.

Mindeststandard 6: Monitoring und Evaluierung des Schutzkonzepts

Systematische Dokumentation
Betroffene müssen in das Monitoring und die Evaluierung des einrichtungsinternen Schutzkonzepts miteinbezogen werden, um ihre spezifischen Risiken, Bedarfe und die Wirksamkeit der zielgruppenspezifischen Schutz- und Unterstützungsmaßnahmen zu verstehen. Dazu können Best Practice-Beispiele zählen, die speziell mit/für Menschen mit traumatischen Erfahrungen in der Unterbringungssituation gut funktionieren. Dabei müssen geltende datenschutzrechtliche Bestimmungen des Bundes und der Länder beachtet werden, so muss z. B. die Vertraulichkeit und Anonymität gewährleistet sein, und die Person selbst muss ihre Einwilligung zur Datenerhebung geben. Auch ein erfolgreiches Vorgehen bei der Hinweisaufnahme und der Erkennung von besonderer Schutzbedürftigkeit (hier: psychische Erkrankungen und Folter) sollten im Rahmen des Monitorings und der Evaluierung festgehalten werden und in die Weiterentwicklung des Schutzkonzepts miteinbezogen werden.

69. Orientierung an standardisierten Verfahren wie bspw. von Campbell, J.: Assessing Dangerousness: Violence by Sexual Offenders, Batterers, and Child Abusers, Newbury Park, CA: Sage Publications, 1995. Bei häuslicher Gewalt kann das Düsseldorfer „Gefährdungseinschätzungsverfahren bei häuslicher Gewalt“ (D-GEV) für eine ausführliche Erhebung genutzt werden.

70. Wie z. B. Anti-Rassismus/Diskriminierungs-Arbeit, Netzwerk- und Bündnisarbeit, ressourcenorientierte Arbeit, Theaterarbeit („Theater der Unterdrückten“); mehr unter: http://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/doc/perspektivwechsel-empowerment-2016_web.pdf

Angemessene Vorkehrungen

Angemessene Vorkehrungen sind gemäß der Definition in Artikel 2 der UN-Behindertenrechtskonvention „notwendige und geeignete Änderungen und Anpassungen, die keine unverhältnismäßige oder unbillige Belastung darstellen und die, wenn sie in einem bestimmten Fall erforderlich sind, vorgenommen werden, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen oder ausüben können". Das kann eine alltägliche Unterstützung, wie die Bereitstellung von Strohhalmen, oder auch eine umfangreiche bauliche Veränderung sein. Insbesondere fällt darunter auch die Anpassung von Arbeits- und Organisationsabläufen, beispielsweise Teilzeit-Arbeit anzubieten oder Besprechungstermine nur in für die betroffene Person günstige Zeiten zu legen.[71]

Barrierefreiheit

Bezeichnet den umfassenden Zugang und die uneingeschränkte Nutzungschance aller gestalteten Lebensbereiche. Letztere sind alle Bereiche, die von Menschen gestaltet werden, also u. a. Gebäude, öffentliche Verkehrsmittel und befestigte Wege, aber auch Informationen, z. B. in Form von Texten, auf Hinweistafeln oder auf Internetseiten. Die Menschen sollen ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe ihren Alltag bewältigen können.[72]

Einbeziehung/Inklusion

Der Begriff Inklusion bezeichnet die gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen an der Gesellschaft. Dabei werden Menschen bei der Inklusion nicht, wie noch bei der Integration, gemäß ihren Unterschieden in Gruppen unterteilt, sondern die Vielfalt aller Menschen wird als Normalität angesehen. Inklusion kann z. B. in der Schule durch Beschulung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in Klassen an Regelschulen erfolgen. Inklusion ist wesentlicher Bestandteil der von allen Mitgliedstaaten der EU unterzeichneten UN-Behindertenrechtskonvention.[73] Inklusion bedeutet, dass Menschen mit und ohne Behinderungen von Anfang an gemeinsam in allen Lebensbereichen selbstbestimmt leben und zusammenleben.[74]

Empowerment

Engl., wörtlich „Selbstermächtigung", besser: Selbstkompetenz oder Ermöglichung von Mündigkeit. Der Begriff stammt aus der Psychologie und Sozialpädagogik und wird in der Regel nicht übersetzt. Empowerment zielt darauf, dass sich Menschen in den Stand versetzen bzw. durch Maßnahmen in den Stand versetzt werden, ein mündiges, selbstbestimmtes Leben zu führen und ihre Belange persönlich wie politisch zu artikulieren und zu vertreten. Im Mittelpunkt steht dabei die Stärkung der vorhandenen Potenziale der Menschen.[75]

Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention)

Engl.: Convention on the Rights of Persons with Disabilities (CRPD). Verabschiedet am 13. Dezember 2006, in Kraft getreten am 3. Mai 2008. Zuständiges Vertragsorgan: UN-Fachausschuss über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Der Vertrag verpflichtet Vertragsstaaten u. a., Diskriminierung aufgrund von Behinderungen zu verbieten und Menschen mit Behinderungen rechtlichen Schutz vor Diskriminierung zu gewährleisten.[76]

Leichte Sprache

Leichte Sprache ist ein feststehender Begriff. Mensch zuerst – Netzwerk People First Deutschland e. V., eine Selbstvertretungs-Vereinigung von Menschen mit Lernschwierigkeiten, arbeitet seit über zehn Jahren mit Leichter Sprache und engagiert sich für ein Recht auf Leichte Sprache. Die Verwendung von Leichter Sprache kommt jedoch allen Leser:innen zugute, da die Texte leichter verständlich sind. Für Leichte Sprache gibt es feststehende Regeln: Kurze, bekannte Wörter verwenden, lange Wörter trennen, schwere Wörter erklären, Aktiv statt Passiv, Verben und positive Sprache nutzen, Genitiv, Konjunktiv, Fachbegriffe, Fremdwörter, Abkürzungen und Fragen im Text vermeiden, pro Satz nur eine Aussage machen. Beim Übersetzen in Leichte Sprache darf ein Text verändert werden (z. B. können Erklärungen gegeben, Beispiele ergänzt und unwichtige Textteile weggelassen werden). Oft wird eine Zusammenfassung der wichtigsten Inhalte eines Textes übersetzt. Meist wird der Text durch erläuternde Bilder ergänzt, es wird eine große Schrift verwendet. Weitere Informationen zu Leichter Sprache: Website von Mensch zuerst – Netzwerk People First Deutschland e. V.: www.people1.de/was_halt.html.[77]

Menschen mit Behinderungen

Zu Menschen mit Behinderungen zählen laut Artikel 1 der UN-Behindertenrechtskonvention Menschen, „die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können".

Teilhabe

Teilhabe ist einer der Grundsätze der UN-Behindertenrechtskonvention und meint das gleichberechtigte Einbezogensein ins gesellschaftliche, politische, wirtschaftliche und kulturelle Leben sowie Chancengleichheit in der Bildung und berufliche Integration. Auf Basis des Grundsatzes gleichberechtigter Teilhabe werden für Menschen mit Behinderungen die gleiche Qualität und der gleiche Standard in den jeweiligen Lebensbereichen erwartet, der auch für Menschen ohne Behinderungen gilt.[78]

71. Vgl. Deutsches Institut für Menschenrechte, Glossar, https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/menschenrechtsschutz/datenbanken/datenbank-fuer-menschenrechte-und-behinderung/detail/definitions, Stand: 23.5.2017.
72. Vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Glossar, https://www.sgb2.info/SiteGlobals/Forms/Suche/Glossar_Suche_Formular.html;jsessionid=-E56DA8BBF65C8D330A09ECA757CD3DF6?resourceId=353112&input_=770324&pageLocale=de&templateQueryString=Barrierefreiheit&submit=Senden, Stand: 23.5.2017.
73. Vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Glossar, https://www.sgb2.info/DE/SGB2/Glossar/Functions/glossar.html?cms_lv2=354042, Stand: 23.5.2017.
74. Unser Weg in eine inklusive Gesellschaft, Der Nationale Aktionsplan der Bundesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, Bundesministerium für Arbeit und Soziales, September 2011, S. 24.
75. Vgl. Deutsches Institut für Menschenrechte, Glossar, https://www.inklusion-als-menschenrecht.de/glossar/?tx_contagged%5Bindex%5D=E&cHash=c66cf0c07feb4415ba588a547a6145e6, Stand: 23.5.2017.
76. Vgl. Deutsches Institut für Menschenrechte, Glossar, https://www.inklusion-als-menschenrecht.de/glossar/?tx_contagged%5Bpointer%5D=2&cHash=3052a142e54156597c7e671c0eadb0ce, Stand: 23.5.2017.
77. Vgl. Deutsches Institut für Menschenrechte, Glossar, https://www.inklusion-als-menschenrecht.de/glossar/?tx_contagged%5Bpointer%5D=2&cHash=3052a142e54156597c7e671c0eadb0ce, Stand: 23.5.2017.
78. Siehe Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Glossar, https://www.sgb2.info/SiteGlobals/Forms/Suche/Glossar_Suche_Formular.html?resourceId=353112&input_=353108&pageLocale=de&templateQueryString=Teilhabe&submit=Senden, Stand: 23.5.2017; Unser Weg in eine inklusive Gesellschaft, Der Nationale Aktionsplan der Bundesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, Bundesministerium für Arbeit und Soziales, September 2011, S. 10.

gefördert von

Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

unicef

im Rahmen der

BUNDESINITIATIVE
Schutz von
geflüchteten Menschen
in Flüchtlingsunterkünften

in Kooperation mit

AWO

BAfF
Bundesweite Arbeitsgemeinschaft
der psychosozialen Zentren
für Flüchtlinge und Folteropfer

KOK
Bundesweiter Koordinierungskreis
gegen Menschenhandel e.V.

DER PARITÄTISCHE
GESAMTVERBAND

deutsche kinder- und jugendstiftung

caritas
Deutscher
Caritasverband

Deutsches Institut
für Menschenrechte

Deutsches
Rotes
Kreuz

Diakonie

FRAUENHAUS-
KOORDINIERUNG e.V.

INTERNATIONAL
RESCUE
COMMITTEE

medica
mondiale

PLAN
INTERNATIONAL

Wir wollen,
dass Sie
sicher leben.
Ihre Polizei
www.polizei-beratung.de

Save the Children

DFK
Deutsches Forum
KriminalPrävention

TERRE DES FEMMES
Menschenrechte für die Frau e.V.

Unabhängiger Beauftragter
für Fragen des sexuellen
Kindesmissbrauchs

Annex zur Umsetzung der Mindeststandards für LSBTI* Geflüchtete unter Federführung von

Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

koordiniert und redaktionell betreut von

SCHWULEN
BERATUNG
BERLIN

in Kooperation mit

ASB
Arbeiter-Samariter-Bund
NRW e.V.

AWO

DER PARITÄTISCHE
GESAMTVERBAND

deutsche kinder- und jugendstiftung

Landeshauptstadt
Hannover
Beauftragte für sexuelle
und geschlechtliche Vielfalt

LSVD
Lesben- und Schwulenverband

MIGRATIONSRAT
Berlin & Brandenburg
mr

Annex zur Umsetzung der Mindeststandards für geflüchtete Menschen mit Behinderungen unter Federführung von

unicef

in Kooperation mit

AWO

AWO Kreisverband Berlin-Mitte e.V.

Beauftragte der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

DER PARITÄTISCHE GESAMTVERBAND

caritas Deutscher Caritasverband

Deutsches Institut für Menschenrechte

Diakonie Michaelshoven

EUROPEAN DISABILITY FORUM

HANDICAP INTERNATIONAL

INTERNATIONAL RESCUE COMMITTEE

Lebenshilfe Landesverband Hamburg

MINA-Leben in Vielfalt e.V.

Weibernetz e.V.

Annex zur Umsetzung der Mindeststandards für geflüchtete Menschen mit Traumafolgestörungen unter Federführung von

BAfF Bundesweite Arbeitsgemeinschaft der psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer

in Kooperation mit

AKF Arbeitskreis Frauengesundheit in Medizin, Psychotherapie und Gesellschaft (AKF e.V.)

bff: FRAUEN GEGEN GEWALT E.V.

medica mondiale

Save the Children

VDSH Verband Deutsch-Syrischer Hilfsvereine e.V.

Notizen

MINDESTSTANDARDS
zum Schutz von geflüchteten Menschen
in Flüchtlingsunterkünften